

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

28. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden Trinkwasserversorgungen und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Die Massnahmen folgen einer dreifachen Finalität: Die Versorgung mit Trinkwasser soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, Trinkwasser soll jederzeit in ausreichenden Mengen vorhanden sein und Versorgungsstörungen sollen vermieden oder rasch behoben werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Bestrebungen, mit der Totalrevision der VTN die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden respektive den Betreibern von Wasserversorgungen zu verbessern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von schweren Mangellagen bei Trinkwasser geleistet. Die Rolle der Kantone hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen wird gestärkt. Zudem wird die Grundlage für eine zeitgemässe Planung und Umsetzung von Massnahmen in den Versorgungsgebieten gelegt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht insbesondere bei den nachfolgenden Punkten Ergänzungs- oder Änderungsbedarf:

- Die Bestimmungen sollen konsequent auf schwere Trinkwasser-Mangellagen ausgerichtet und beschränkt sein. Anforderungen, die auch beim regulären Versorgungsbetrieb eingehalten werden müssen, sind in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt. Die Abgrenzung zwischen regulärem Versorgungsbetrieb und Notversorgungsbetrieb bei einer schweren Mangellage sollte deutlicher erfolgen.

- Die Erstellung und die Pflege eines digitalen Inventars und von digitalen Karten im vorgesehenen Umfang ist eine grosse Zusatzbelastung sowohl für die Kantone und die Gemeinden als auch für den Bund. Erfahrungsgemäss wäre dazu eine grosse Vorarbeit des Bundes zur Vereinheitlichung von Datensätzen und Datenformaten zu leisten. Auch die Kantone und Gemeinden müssten grosse Investitionen tätigen, um beispielsweise die Netzpläne digital zu hinterlegen und deren Aktualität zu gewährleisten. Gerade vor dem Hintergrund schwerer Mangellagen (allenfalls mit gleichzeitigen Stromausfällen) stellt sich die Frage, ob eine digitale Ablage überhaupt zweckdienlich ist. Analog vorhandene Daten können Vorteile aufweisen und sich zur Vermeidung und Bewältigung von schweren Mangellagen als ausreichend erweisen.

Für konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln der neuen VTM verweisen wir auf die beigelegte Tabelle.

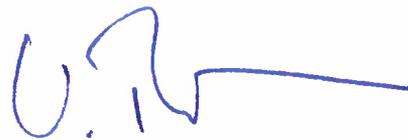
Die Trinkwasserversorgung gehört zu den Kritischen Infrastrukturen der Schweiz. Wir gehen davon aus, dass die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022, die der Bundesrat am 8. Dezember 2017 verabschiedet hat, berücksichtigt wurde und dazu das Bundesamt für Bevölkerungsschutz in die Revisionsarbeiten einbezogen wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Beilage

- Tabellarische Auflistung der Änderungsanträge

Kopie

- energie@bwl.admin.ch

28. August 2019

BEILAGE ZUR VERNEHMLASSUNG

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Abs. 1	Die VTM enthält nicht nur vorsorgliche Bestimmungen, sondern auch Bestimmungen zur Bewältigung schwerer Mangellagen.	<p><i>Textänderungen:</i></p> <p><u>¹ Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen. Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a. schwere Trinkwasser-Mangellagen vermieden werden;</u> <u>b. schwere Trinkwasser-Mangellagen rasch behoben werden können</u> <u>c. die reguläre Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt.</u>
Art. 1 Abs. 1 ^{bis} (neu)	In einer Notversorgungssituation erfüllt das abgegebene Wasser nicht zwingend die Anforderungen an Trinkwasser gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. Solange es nicht gesundheitsgefährdend ist, kann es trotzdem konsumierbar sein, beispielsweise, wenn es eine Desinfektionsmittelkonzentration über dem Höchstwert oder einen unangenehmen, aber unproblematischen Fremdgeruch aufweist. Auch die Sicherstellung von Wasser für Nutztiere mit der zu diesem Zweck erforderlichen (geringeren) Qualität ist in die Verordnung einbezogen. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, den Begriff Trinkwasser für diese Verordnung mit einer Definition zu versehen.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>In dieser Verordnung bedeutet Trinkwasser das vom Wasserversorgungsbetrieb oder einer Katastrophenorganisation zu Lebensmittel- und Brauchwasserzwecken abgegebene Wasser.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 1 b	Für die Versorgung zu Lebensmittelzwecken sollte die Wasserqualität entsprechend spezifiziert werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>b. ab dem vierten Tag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag <u>in einer für Lebensmittelzwecke geeigneten Qualität;</u> 2. für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen <u>sowie für Betriebe, die lebensnotwendige Güter herstellen, je die vom Kanton ermittelte Menge in einer für Lebensmittelzwecke geeigneten Qualität;</u> 3. <u>für Nutztiere die ausreichende Menge und Qualität.</u>
Art. 2 Abs. 2	Es ist nicht sinnvoll, dass der Kanton allein definiert, wieviel Trinkwasser für die Kunden der Wasserversorgungen mindestens bereitgestellt werden muss. Dazu sind die Kenntnisse der Wasserversorger wichtig, unter Berücksichtigung der saisonalen Dynamik.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Kantone <u>erheben in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern die Trinkwassermenge, die pro Versorgungsgebiet zur Verfügung gestellt werden muss.</u></p>
Art. 2 Abs. 3	Die Anzahl der Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, ist keine geeignete Grösse. Massgebend ist nicht die Anzahl, sondern die erforderliche Mindestmenge für deren Produktion. Es geht um die Quantifizierbarkeit des Bedarfs.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>³ Als Grundlage für die Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, dienen die für das jeweilige Versorgungsgebiet aktuell verfügbaren Daten über die Bevölkerungszahl, <u>den Nutztierbestand und den Wasserbedarf der Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen.</u></p>
Art. 2 ^{bis} (neu)	Die Organisation der Trinkwasserversorgung in den verschiedenen Phasen der schweren Mangellage sollte in einem zusätzlichen Artikel festgelegt werden.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>Art. 2^{bis} Organisation</u></p> <p><u>In schweren Mangellagen erfolgt die Trinkwasserversorgung als Selbstversorgung aus dem Notvorrat der Bevölkerung, bis die Notversorgung durch die Katastrophenorganisation der Gemeinde funktionstüchtig ist. Die Katastrophenorganisation erhält die Notversorgung aufrecht, bis der Betreiber der Wasserversorger wieder in der Lage ist, die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4 Abs. 1	Hinsichtlich Laufbrunnen sollte zwischen Brunnen am kommunalen Verteilnetz und Brunnen mit separater Quelle unterschieden werden (zur Digitalisierung siehe Art. 4 Abs. 4).	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>¹ Die Kantone erstellen ein <u>Inventar von Wasserversorgungsanlagen</u>, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen. Es muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen <u>und Quellen</u>; b. See- oder Flusswasserfassungen; c. <u>Grundwasserbrunnen und Quelfassungen</u>; d. Reservoirs und Pumpwerke; e. Leitungsnetze <u>und netzangeschlossene Laufbrunnen</u>; f. <u>netzunabhängige Laufbrunnen</u>; h. <u>Grundwassernotbrunnen und -aufschlussbohrungen</u>.
Art. 4 Abs. 2	Der Begriff "unverzichtbare Anlagen" ist nicht sinnvoll. Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Anlage (in unterschiedlichem Mass) gefährdet ist auszufallen. "Unverzichtbare Anlagen" sollten in der ganzen Verordnung durch "wichtige Anlagen" ersetzt werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung <u>die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wichtigen Anlagen</u>.</p>
Art. 4 Abs. 3	Je nach kantonalem Recht über die Wasserversorgung tragen die Gemeindebehörden die politische Verantwortung; die öffentlichen oder (teil-)privatisierten Wasserversorger tragen hingegen die operative Verantwortung. In der VTN werden denn auch (richtigerweise) keine Aufgaben für Gemeinden festgelegt. Es ist daher sachgerechter, seitens der Kantone für ein Versorgungsgebiet die zuständigen Wasserversorger zu bezeichnen. Dabei sollen die Kantone mit den Gemeinden zusammenarbeiten.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>³ <u>Sie bezeichnen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Wasserversorgungen, die einzeln oder zusammen mit anderen Wasserversorgungen in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherstellen müssen.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4 Abs. 4 und 5	<p>Der Aufwand für eine Digitalisierung im vorgesehenen Umfang erscheint angesichts des Nutzens nicht gerechtfertigt. Zudem stellt sich die Frage, ob analog geführte Karten nicht zweckdienlicher sind. Derzeit befindet sich der Bericht "Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept" in der Vernehmlassung bei den Kantonen (bis 7. Oktober 2019). Falls es zur Erstellung eines digitalen Inventars im Sinne von Art. 4 VTN kommen sollte, wären die entsprechenden Arbeiten in Sinne von effizienten Lösungen auch darauf abzustimmen.</p>	<p><i>Textänderung:</i> ⁴ Sie erstellen mit Hilfe des Inventars digitale Karten und aktualisieren diese periodisch. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt die dafür erforderlichen Vorgaben fest. ⁵ Das Inventar und die digitalen Karten werden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Informationsschutzverordnung vom 4.7.2007 als vertraulich klassifiziert.</p>
Art. <u>4^{bis}</u> (neu)	<p>Da Wasser ein öffentliches Gut unter kantonaler Hoheit ist und Grundwassernotbrunnen nicht dasselbe Schutzniveau aufweisen wie reguläre Trinkwasserfassungen, sollte die Inbetriebnahme von Not-Fassungen durch den Kanton erfolgen können.</p>	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i> <u>Art. 4^{bis}</u> <u>Der Kanton ordnet die Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen zur Trinkwasserversorgung an. Er legt allfällige für die Trinkwassersicherheit erforderliche flankierende Massnahmen für die Dauer der Wassereinspeisung aus Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen fest.</u></p>
Art. 8 Abs. 1	<p>Das Konzept soll nicht auf die Einzelversorgung, sondern das Versorgungsgebiet ausgerichtet sein.</p>	<p><i>Textänderung:</i> ¹ Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen <u>erarbeiten je Versorgungsgebiet ein</u> Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für schwere Mangellagen. (...)</p>
Art. 8 Abs. 1 c	<p>Der Begriff "Ausmass" erscheint unklar.</p>	<p><i>Textänderung:</i> c. <u>die Art und die Auswirkungen</u> der Massnahmen;</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 9 Abs. 2	Bst. a, c, d und g können präzisiert werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Dokumentation <u>für das Versorgungsgebiet</u> muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Sofortmassnahmen zur Behebung von Störungen;</p> <p>b. Grundlagen für die Berechnung der erforderlichen Mindestmengen;</p> <p>c. <u>Angaben über das zur Verfügung stehende Reserve- und Reparaturmaterial sowie über das zur Verfügung stehende Material zur Wasser-Aufbereitung und Trinkwasser-desinfektion;</u></p> <p>d. Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen, <u>netzunabhängigen Laufbrunnen sowie Grundwassernotbrunnen und -aufschlussbohrungen;</u></p> <p>e. Einsatzpläne und die Pflichtenhefte für das Personal sowie Merkblätter für die Bevölkerung;</p> <p>f. Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfeleistungen;</p> <p><u>g. Angaben betreffend die Überwachung der Wasserqualität in schweren Mangellagen.</u></p>
Art. 11 Abs. 1	Ausrüstungen zur Aufbereitung und Desinfektion können nicht dem Reserve- und Reparaturmaterial zugerechnet werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>¹ Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sorgen dafür, dass das zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung <u>in schweren Mangellagen</u> erforderliche <u>Material, namentlich Reserve- und Reparaturmaterial sowie das benötigte Material zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser,</u> zur Verfügung steht.</p>
Art. 11 ^{bis} (neu)	Damit die kantonalen Fachstellen bei Einspeisung von Wasser aus planerisch nicht geschützten Fassungen und Notanlagen mit veraltetem Stand der Technik ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie Kenntnis von solchen Einspeisungen haben und sie mit Auflagen verbinden können.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>Art. 11^{bis}</u></p> <p><u>Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen</u></p> <p><u>Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen stellen beim Kanton Antrag auf Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen, wenn sie die Einspeisung von Wasser aus Notfassungen für die Trinkwasserversorgung zur Verhinderung oder während einer schweren Mangellage als nötig erachten.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 12 Abs. 2	<p>Wir schlagen Textänderungen oder Präzisierungen für die Bst. a, b und c vor.</p> <p>Bst. e sollte gestrichen werden, da es sich um eine allgemeine Anforderung handelt, die auch im regulären Betrieb gilt (im Lebensmittelrecht geregelt).</p>	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:</p> <p>a. <u>bei ganz oder teilweise ausgefallenem Rohrnetz weitere Bezugsmöglichkeiten wie Quellen und Notbrunnen benutzt werden können, Wasser von aussen zugeliefert wird oder ein Notvorrat vorhanden ist;</u></p> <p>b. die Anlagen <u>bestmöglich</u> vor Schäden geschützt sind;</p> <p>c. <u>die Wasserversorgungsbetriebe über Einspeisemöglichkeiten von Trinkwasser aus mindestens zwei ergiebigen, hydrogeologisch voneinander unabhängigen Grundwasservorkommen verfügen;</u></p> <p>d. <u>benachbarte Trinkwasserversorgungen zusammengeschlossen werden können.</u></p> <p>e. <u>Unbefugte keinen Zutritt zu den Anlagen haben.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>g</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>g. die Funktion wichtiger Anlagen durch eine alternative Versorgungsmöglichkeit kompensiert werden kann.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>h</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>h. Notstromaggregate für den Betrieb von wichtigen Anlagen verfügbar sind und die betreffenden Anlagen mit einer Schnittstelle für das Notstromaggregat ausgerüstet sind.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>i</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>i. Es soll darauf geachtet werden, dass eine dezentralisierte Wasserversorgung auch mit frei fließendem Wasser gewährleistet ist.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>j</u> (neu)	Förderung der Ressourceneffizienz in schweren Mangellagen analog zum Energiebereich.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>j. die Bezügerinnen und Bezüger angewiesen werden, Trinkwasser während schweren Mangellagen möglichst sparsam und effizient zu verwenden.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 13	Aufgrund des grossen Schadenspotenzials bei längerem Betriebsunterbruch von Abwasserreinigungsanlagen schlagen wir eine explizite Anforderung hinsichtlich die Notstromversorgung vor.	<i>Textergänzung:</i> Die Betreiber von Abwasseranlagen <u>haben sicherzustellen</u> , dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen und Ereignisse in Abwasseranlagen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben. <u>Bei Stromausfall müssen die Anlagen mittels Notstromversorgung weiterbetrieben werden können.</u>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- energie@bwl.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
23. SEP. 2019	
GS	
SECO	✓
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. September 2019

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 5. September 2019 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Überlegungen

Insgesamt handelt es sich nach Auffassung des Regierungsrates um eine moderate Revision der VTN ohne grundlegende Verschiebung der Verantwortlichkeiten oder Aufgaben. Die Kantone haben mit der neuen VTM weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum (z.B. beim Wasserbedarf in der Landwirtschaft, beim Umgang mit Löschwasserreserven oder Produktionsstätten, „lebenswichtiger Güter“ können frei definiert werden, keine abschliessende Aufzählung von Notfallereignissen), so dass z.B. der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können.

Die Wasserversorger werden in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen (Planungsmassnahmen) gestärkt, so wird z.B. neu die Erstellung von Wasserbilanzen gefordert (Art. 8 Abs. 1 VTM) oder die Vernetzung unter den verschiedenen Wasserversorgern erwähnt (Art. 12 Abs. 2 lit. d VTM). Beide Änderungen werden ausdrücklich begrüsst.

Im Detail sind hingegen einige Präzisierungen und Anpassungen nötig, wie sich aus den folgenden Bemerkungen ergibt.

SECO	
23. Sep. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>grd</i>



2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 VTM impliziert (vgl. erläuternder Bericht, S. 3, Kommentar), dass die Bevölkerung Notvorräte an Trinkwasser halten muss. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Notfallorganisationen (je nach Ereignis Gemeinde- oder kantonale Führungsstäbe) die Bevölkerung darüber zu informieren haben. Ein Artikel mit entsprechenden Pflichten soll bei Art. 2 ergänzt und dafür bei den Wasserversorgungen gestrichen werden (**Art. 8 Abs. 1 lit. f VTM**).

Es macht Sinn und fördert das Bewusstsein für das Zusammenwirken der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, wenn die Notfallorganisationen – in Kanton Appenzell Ausserrhoden gesteuert von den Gemeindeführungsstäben und dem Kantonalen Führungsstab – zur Unterstützung der Wasserversorgungen im Bereich der Information der Bevölkerung verpflichtet werden.

Es ist weiter zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten (Privatwirtschaft) verpflichtet werden sollen, Wasserreserven zu halten.

Art. 2 Abs. 1 lit. b: Darin werden die notwendigen Trinkwassermengen ab dem vierten Tag festgelegt. Dabei wird dem Kanton grosser Spielraum bei der Festlegung zugesprochen. Um diese Festlegungen zu erleichtern und um eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen, würde begrüsst, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie als Grundlage erarbeiten würde.

Art. 4 Abs. 2: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“. Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt einer schweren Mangellage sich die Risikoabschätzung bezieht und was unter "unverzichtbare Anlage" zu verstehen ist. Wir schlagen zudem vor, dass die Kantone nicht nur die unverzichtbaren Anlagen sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnen müssen, denn schweizweit wird rund 80% des Trinkwassers aus Grundwasser hergestellt. Zur Definition der unverzichtbaren Ressourcen sind regionale Wasserversorgungsbilanzen zu erstellen. Die für die Versorgung unverzichtbaren Ressourcen bedürfen eines konsequenten territorialen Schutzes gegen den punktuellen und flächenmässigen Eintrag von Schad- und Fremdstoffen, was die Widerstandsfähigkeit der Versorgung stärkt und die Wahrscheinlichkeit einer Mangellage verringert. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden.

Art. 4 Abs. 2 ist daher zu präzisieren (z.B. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VTM). "Unverzichtbare Anlage" erweitern mit "Unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen". Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise: Unter "unverzichtbaren Anlagen und Wasserressourcen" sind Anlagen und Wasserressourcen, wie beispielsweise Grundwasser, zu verstehen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen könnte.

Laut **Art. 4 Abs. 4 VTM** legt das BAFU die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Es ist unklar, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell gemeint ist, oder ob die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Datenmodellen gemäss Minimalem Geodatenmodell eliminiert werden sollen. Leitungskataster und elektronisches Inventar gemäss VTM sind zu verheiraten.

Art. 4 Abs. 5: In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detaillierungsgrad) gemäss Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind.



In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ gemäss **Art. 8 Abs. 3 VTM** zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss Eidgenössischer Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind. Alternativ wäre eine Status-Änderung der Leitungspläne zu „vertraulich“ zu veranlassen.

Der Kanton wird gemäss **Art. 5 VTM** verpflichtet, die Wasserversorgungen mit schwerem Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten zu unterstützen und regionale Werkhöfe zu betreiben, wenn sie die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sicherstellen können. Es sollte darauf verzichtet werden, konkretes Material oder gar das Führen von Werkhöfen aufzuzählen. Erstens ist die Vollständigkeit dieser Aufzählung zur Erfüllung der Aufgabe nicht gegeben, zweitens werden Zuständigkeitsdiskussionen losgetreten. Es fehlen klare Kriterien, ab wann eine Wasserversorgung die geforderten Mindestmengen an Wasser nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und in welchen Fällen und in welcher Dimensionierung zum Beispiel der Einsatz von Notstromgruppen gerechtfertigt ist. Grundsätzlich müssen die Wasserversorgungen in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitteln auch schwere Mangellagen zu überstehen. Wird der Kanton verpflichtet, konkretes Material zur Unterstützung der Wasserversorgungen zu stellen, so hat dies weitreichende Konsequenzen. Das Material muss in den Einsatz gebracht, gewartet, repariert und periodisch erneuert werden – dies macht eine Parallelorganisation zur Wasserversorgung notwendig und vermischt die Zuständigkeiten. Zwar ist ein Lead durch den Kanton in dieser Frage durchaus sinnvoll – die VTM sollte aber auch in diesem Punkt den Kantonen die Freiheit lassen, das Problem situationsbezogen zu lösen, anstatt Details vorzugeben. Der Kanton sollte vielmehr explizit verpflichtet werden, mit seinen eigenen Mitteln – namentlich dem Zivilschutz, den zuständigen Fachstellen der Verwaltung und dem Personal seiner Werkhöfe – die Wasserversorgungen im Rahmen der Notfallorganisation zu unterstützen und die Koordination und einheitliche Führung sowohl in der Prävention wie im Einsatz sicherzustellen. Die Wasserversorgungen sollten beim Kanton Unterstützung für die Beschaffung von Material beantragen können, wo dies für die einzelne Wasserversorgung gemäss einer Bedarfsanalyse keinen Sinn macht, für das Kollektiv aller Wasserversorgungen im Kanton oder in einer Region jedoch schon.

Art. 6 VTM: Es ist unklar, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Falls dem so ist, ist ein Verweis auf die Lebensmittelgesetzgebung erforderlich.

Art. 12 Abs. 2 lit. c: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine „hydrologisch unabhängige“ Bezugsquelle angeschlossen werden. Im erläuternden Bericht werden sinnvollerweise zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte für die sogenannten Versorgungsgebiete gefordert.

Der Begriff „unverzichtbare Anlagen“ ist zu ersetzen durch „Versorgungsgebiete“ und der Begriff „eine weitere hydrologisch unabhängige Bezugsquelle“ durch „zwei hydrologisch unabhängige unverzichtbare Wasserbeschaffungsorte“.

Art. 13 VTM: Die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung ist grundsätzlich nicht Sache der Betreiber von Abwasseranlagen. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall). Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, hält der Regierungsrat fallweise für schwer umsetzbar.

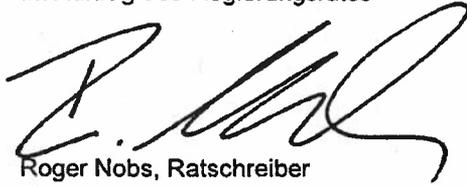


Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Liestal, 3. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Ziel der Verordnung sollte sein, in der ganzen Schweiz einen Mindeststandard für die Wasserversorgungssicherheit in ausserordentlichen Situationen zu definieren und eine einheitliche, zweckmässige Vorgehensweise zur Vermeidung oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen festzulegen. Allerdings enthält der Revisionsentwurf noch verschiedene Unklarheiten, wodurch gewisse Bestimmungen unterschiedlich interpretiert werden können. Insbesondere fehlen klare Definitionen für folgende Begriffe:

- «*Schwere Mangellage*»: Wann liegt eine solche bei einem Unterbruch der Wasserversorgung vor? Wieviele Personen müssen gleichzeitig wie lange betroffen sein?
- «*Versorgung*»: Ist die Versorgung mit Trinkwasser ab öffentlichem Verteilnetz oder die Lieferung von Trinkwasser in Behältern und die Verteilung nach dem Holprinzip gemeint?
- «*Trinkwasser*»: Für welche Zwecke braucht es die Trinkwasserqualität nach TBDV?
- «*Betreiber von Wasserversorgungsanlagen*»: Sind die Betreiber von Primäranlagen (Wassergewinnung, Wassertransport) oder die Betreiber von Sekundäranlagen (Wasserverteilung) gemeint?

Ein Problem der vorliegenden Verordnung liegt offenbar darin, dass der Bund den Gemeinden direkt keine Vorschriften machen kann. Daher wäre es zweckmässiger, der Bundesrat würde in seiner Verordnung lediglich die Aufgaben der Kantone festschreiben und die Ziele definieren. Die Aufgaben der Gemeinden und der sonstigen Akteure könnten dann in einer Wegleitung genauer beschrieben und in kantonalen Verordnungen geregelt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Revisionsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich: Wir gehen davon aus, dass mit «schwere Mangellage» Szenarien gemeint sind, bei denen die Trinkwasserversorgung ab öffentlichem Verteilnetz in einem grösseren Versorgungsgebiet während mehr als 3 Tagen unterbrochen ist. Unklar ist, wie gross ein solches Versorgungsgebiet ist und wieviele Personen wie lange betroffen sein müssen, damit eine schwere Mangellage vorliegt. Ein Hinweis in der Verordnung selbst oder zumindest im erläuternden Bericht wäre hilfreich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Geltungsbereich in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass die Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt. In den Erläuterungen wird auf die Definition von Trinkwasser gemäss Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)¹ verwiesen. Darin wird Trinkwasser als Wasser zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Artikel 5 Buchstabe a des Lebensmittelgesetzes definiert. Fällt nun die Wasserversorgung ab Netz aus, ist das Hauptproblem aber weniger der Mangel an eigentlichem "Trinkwasser", sondern vielmehr das fehlende Wasser für die Hygiene und die Ableitung des Siedlungsabwassers. Das Wasser zum Trinken oder Kochen kann in PET-Flaschen gekauft werden, so wie das in vielen Ländern mit Leitungswasser ohne Trinkwasserqualität üblich ist. Auch die Versorgung von Tieren erfordert keine Trinkwasserqualität. Der Zweck der Massnahmen gemäss Verordnungsentwurf müsste also sein, dass die Versorgung mit *Wasser ab öffentlichem Netz* so lange wie möglich aufrecht erhalten bleibt beziehungsweise möglichst rasch wiederhergestellt wird. Die Trinkwasserqualität steht dabei nicht im Vordergrund. Wichtig ist jedoch, dass die Konsumenten rechtzeitig über allfällige Qualitätseinbussen und notwendige Hygienemassnahmen (z.B. Abkochen) informiert werden.

Artikel 2 Mindestmengen, Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2: Auch für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime sollten in der Verordnung Mindestmengen definiert werden. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, wenn jeder Kanton eine eigene Mindestmenge für Pflegeeinrichtungen definiert. Die bisherige Verordnung enthält noch entsprechende Angaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 3: Als Grundlage sollten die "aktuellen" Daten dienen, nicht die "aktuell verfügbaren". Aktuell verfügbare Daten können je nach Interpretation veraltet sein. Sind Daten nicht verfügbar, müssen sie beschafft oder erhoben werden. Wir empfehlen, die Formulierung anzupassen. Ausserdem fehlen in der Aufzählung der Betriebe die Spitäler, Kliniken und Heime.

Artikel 4 Vorbereitungsmaßnahmen, Absatz 1 Buchstabe e: In einer Mangellage sind nur Brunnen von Interesse, die netzunabhängig oder durch ein separates Netz gespeist werden. Die übrigen Brunnen müssen nicht im Inventar enthalten sein.

Absatz 1 Buchstabe f: Im Inventar sollten nur Grundwasseraufschlussbohrungen dargestellt werden, die als Grundwassermessstellen (Piezometerrohre) ausgebaut sind.

Absatz 3: Dass der Kanton die Gemeinden bezeichnet, die die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben, steht im Widerspruch zum 3. Abschnitt, wo diese Aufgabe explizit nicht den Gemeinden, sondern den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen zugewiesen wird. Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen.

¹ SR 817.022.11

Artikel 8 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung: Wir beantragen, auf Absatz 1 Buchstabe f zu verzichten. Die Information der Bevölkerung über den persönlichen Notvorrat sollte nicht Aufgabe der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sein, zumal der Notvorrat nicht nur aus 9 Litern Trinkwasser pro Person besteht. Zum Notvorrat gehören zusätzlich Lebensmittel, Verbrauchsgüter sowie Hygieneartikel und die nötigen Medikamente.

Im 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen werden nicht die Gemeinden, sondern die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen erwähnt. Letztere können neben den Gemeinden auch Zweckverbände, Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. sein. Diese können die gesamte Wasserversorgung einschliesslich Verteilung oder nur die Primäranlagen (Wassergewinnung, -transport, -speicherung) oder nur einzelne Anlagen (z.B. ein Grundwasserpumpwerk) betreiben. Entsprechend müssen sie in schweren Mangellagen unterschiedliche Aufgaben erfüllen. In Fällen, in denen die Gemeinde die Wasserversorgung ganz oder teilweise an Dritte delegiert hat, gab es beim Vollzug der bisherigen Verordnung immer wieder Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die neue Verordnung sollte hier Klarheit schaffen. Betreibt eine Gemeinde die Wasserversorgung nicht selbst, obliegt ihr gemäss Verordnung keine Aufgabe zur Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen. Aber die Gemeinden kennen die Betriebe, die zur Lebensmittelproduktion auf Trinkwasser angewiesen sind, und sie wissen welche landwirtschaftlichen Höfe mit wieviel Nutztieren im Notfall versorgt werden müssen. Auch verfügen die Gemeinden über die Kanäle zur Information der Bevölkerung.

Artikel 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen. Der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe a ist an jenen von Artikel 4 Absatz 3 anzugleichen. In Fällen, in denen über die Leitungen kein Trinkwasser mehr genutzt werden kann, haben die Gemeinden mit ihren Führungsstäben die Pflicht, die Trinkwasserversorgung in ihrer Zuständigkeit sicherzustellen. Zudem steht eben diese Verpflichtung der Betreiber nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 3, wonach der Kanton die Gemeinden bestimmt, welche die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben. Dieser Widerspruch ist im Revisionsentwurf zu eliminieren und die beiden Bestimmungen sind inhaltlich zu koordinieren.

Fällt das Rohrnetz aus, müssen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen alle ihre Ressourcen dafür einsetzen, die Netzversorgung so rasch als möglich wieder in Gang zu bringen. Für die Trinkwasserzulieferung in Behältern und die Organisation der Verteilung nach dem Holprinzip sind nicht die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, sondern die Gemeinden mit ihren Führungsstäben und ihrer Unterstützung von Zivilschutzorganisationen zuständig.

Absatz 2 Buchstabe c: Inwiefern „unverzichtbare Anlagen“ (z.B. Pumpwerke, Transportleitungen) über „hydrologisch unabhängige Bezugsquellen“ verfügen können, ist unklar. Gemeint sind wohl nicht einzelne Anlagen, sondern zusammenhängende Versorgungsgebiete, die über zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte verfügen sollen. Absatz 2 Buchstabe c sollte entsprechend umformuliert werden.

Artikel 14 Vollzug: Ohne Festlegung von Fristen für die Umsetzung dürfte der Vollzug für die Kantone schwierig sein und werden regelmässige Erhebungen des Bundes über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen kaum den gewünschten Effekt erzielen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

energie@bwl.admin.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

**Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in
Notlagen (VTN)**
Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur totalrevidierten Verordnung über die
Sicherstellung der Trink-wasserversorgung in Notlagen (VTN).

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der totalrevidierten Verordnung über die
Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu. Sie definiert die Aufgaben der
kantonalen Stellen und der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen klarer.

Änderungsvorschläge

Der 4. Abschnitt mit den in Art. 13 festgehaltenen Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen
kann ersatzlos gestrichen werden: Den Abwasseranlagen kommt bei der Trinkwasserversorgung
in Notlagen keine Sonderstellung zu. Erstens müssen die Abwasseranlagen nicht nur in Not- oder
Mangellagen, sondern vor allem im „Normalzustand“ so betrieben werden, dass die Trinkwasser-
versorgung nicht beeinträchtigt wird. Zweitens gibt es noch andere Anlagen (z.B. Speicher- oder
Produktionsanlagen mit grundwassergefährdenden Stoffen), welche die Trink-wasserversorgung
ebenfalls und möglicherweise noch viel einschneidender beeinträchtigen könnten als Abwasser-
anlagen. Diese sind in der VTN nicht angesprochen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Brigitte
Meyer, Generalsekretärin des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Tel. 061 267
85 43; brigitte.meyer@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. September 2019

RRB-Nr.: 946/2019
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2019.BVE.10138
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung nehmen zu dürfen.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Ausrichtung der revidierten VTN auf ein breiteres Spektrum an möglichen Störungen der Versorgung sowie die Stärkung der Kantone, die künftig aktiv Wasserversorgungen zur Zusammenarbeit auffordern können.

Die Vorlage lässt jedoch Fragen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der betroffenen Akteure (Wasserversorgung, Blaulichtorganisationen, Zivilschutz, Gemeindeführungsorgan, kantonales Führungsorgan, kantonale Fachstellen, etc.) offen. Die Gemeinden und Wasserversorgungen äussern immer wieder den Wunsch nach klar umschriebenen Prozessen (wie beispielsweise für die Wasserbeschaffung und -verteilung) und nach eindeutig definierten Zuständigkeiten.

Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund für den Vollzug der VTN Hilfsmittel (z.B. Vollzugshilfe, Musterdokumentationen) zur Verfügung stellt.

2 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 2

Wir nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der kantonalen Eingaben im Rahmen der Konsultation der vorliegende Verordnungsentwurf vorsieht, den Kantonen mehr Kompetenzen bezüglich der Vorschriften zu den Mindestmengen einzuräumen. Aus Sicht des Regierungsrates stellt die Reduktion der Mindestwassermengen aber eine Verschlechterung dar. Die Regelung von Mindestwassermengen sollte unseres Erachtens nicht den Kantonen überlassen werden, sondern auf Bundesebene erfolgen. Sollte diesbezüglich am Entwurf festgehalten werden, beantragen wir, dass der Bund den Kantonen mindestens eine Vollzugshilfe mit Richtangaben und Erläuterungen zu Mindestwassermengen in schweren Mangellagen zur Verfügung stellt.

2.2 Art. 4 Abs. 1

Werden Brunnen von öffentlichen Wasserversorgungen gespeist, ist die Zweckmässigkeit eines Inventars fraglich, da bei eingeschränkter und/oder unterbrochener Netzversorgung die entsprechenden Brunnen kein Wasser führen.

2.3 Art. 4 Abs. 2

Der Begriff «unverzichtbare Anlagen» wird nicht einheitlich verwendet. Zum einen sind damit Anlagen gemeint, die sowohl im Normalbetrieb als auch noch in einer schweren Mangellage, wenn andere Anlagen ausgefallen sind, laufen sollen (siehe Kommentar zu Art. 4 Abs. 2). Zum anderen sind damit Fassungen gemeint, welche bei einem Ausfall schwere Mangellagen verursachen können (siehe Kommentar zu Art. 8 Abs. 1). Wir bitten darum, die Begrifflichkeiten hierzu eindeutig zu klären und allenfalls in der Vollzugshilfe zusätzliche Erläuterungen vorzusehen.

2.4 Art. 4 Abs. 5

Vor dem Hintergrund, dass Wasserversorgungsanlagen wie Reservoirs, Zisternen, Pumpstationen oder Brunnen in Landeskarten dargestellt werden, hält der Regierungsrat die Klassifizierung des Inventars der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen als «vertraulich» nicht für zeitgemäss. Das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) sieht vor, dass sämtliche Leitungen in ihrer Lage erfasst werden. Im Kanton Bern wird dies mit dem Leitungskataster Bern (LKBE) momentan umgesetzt. Diese Angaben sind zwar ebenfalls nicht öffentlich zugänglich, können aber auf Verlangen eingesehen werden. Wir schlagen vor, dass die Angaben zur Trinkwasserversorgung in Mangellagen entweder beschränkt zugänglich sind (für Gemeinden, Wasserversorgungen, zivile Führungsorgane etc.), oder aber, dass die Vertraulichkeit auf bestimmte Angaben (z.B. alternative Bezugsorte, Abgabestellen) beschränkt wird.

2.5 Art. 9 Abs. 2 Bst. d

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen bereits Bestandteil des Konzepts zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sein. Das Inventar stellt denn auch eine Grundlage für das kantonale Inventar im Sinn von Art. 4 dar. Da nur das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch den Kanton zu genehmigen ist, müsste das Inventar im Konzept enthalten sein.

2.6 Art. 12 Abs. 2

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten notwendig ist, um die Effizienz der Einsätze sicher zu stellen. Wir schlagen daher vor, dass folgende zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten aufgenommen wird:

[Sie sorgen insbesondere dafür, dass:]

neu Bst. f. *die von einem Ereignis betroffenen Ereignisdienste im Rahmen der Planung geeignet einbezogen werden und eine Koordination und Schulung oder Information der Ereignisdienste durch die Betreiber stattfindet.*

3 Bemerkungen und Anträge zum Erläuternden Bericht

3.1 Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3

Die (netzunabhängige) Versorgung mit Löschwasser ist im erläuternden Bericht als «Sonderfall» erwähnt, wobei auf die kantonalen Bestimmungen verwiesen wird, was aus unserer Sicht korrekt ist. Diese Bezugslösungen werden jedoch in der Regel nur für die Gebiete erarbeitet, wo die netzgebundene Löschwasserversorgung ungenügend ist. Sie ist nicht auf «Notfälle» gemäss VTN ausgelegt, beziehungsweise in einigen Gegenden auch gar nicht vorhanden, da im Alltag die Löschwasserversorgung rein netzgebunden erfolgt.

Der Regierungsrat regt daher an zu erwähnen, dass im Rahmen der Umsetzung der VTN zwischen Wasserversorgern und Feuerwehr-Interventionsdiensten auch geklärt wird, wie die Feuerwehr bei einem Ausfall der Trinkwasserversorgung Löschwasser beziehen kann und ob allenfalls zusätzliche oder besondere Massnahmen und Konzepte zur Sicherstellung des Löschschatzes zu treffen sind.

3.2 Kommentar zu Art. 4 Abs. 1

Der folgende Abschnitt ist für uns nicht verständlich: «Daten über die Wasserversorgung werden auch im Rahmen der Raumplanung benützt. Die klassifizierte Inventare können zu diesem Zweck gezielt verwendet werden. Dadurch erübrigt sich die Veröffentlichung von detaillierten Wasserversorgungsangaben in den nicht klassifizierten Richtplänen.» Zusätzliche Erläuterungen zu Sinn und Zweck dieses Abschnitts wären hilfreich.

3.3 Kommentar zu Art. 4 Abs. 5

Betreffend die vorgesehene Klassifikation stellen sich – wie oben dargelegt – grundsätzliche und praktische Fragen. Dabei ist zu beachten, dass die Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene zwischen Interventionsdiensten, Führungsorganen und Wasserversorgern nicht durch bürokratische Hindernisse erschwert oder verunmöglicht wird. Wir beantragen daher, dass im Kommentar erwähnt wird, dass es sich bei den Interventionsdiensten – insbesondere im Bereich Feuerwehr – um Milizorganisationen handelt, welche auf einen unkomplizierten Zugang zu einsatzrelevanten Informationen sowohl im Einsatz als auch in der Einsatzvorbereitung angewiesen sind.

3.4 Erläuterungen zu Art. 5

Im Zusammenhang mit allfälligen übergeordneten regionalen und kantonalen Einsatzkonzepten braucht es nicht nur Material, sondern auch einsatzbereite Personen. Wir schlagen vor, dass nicht nur das Material-, sondern auch eine entsprechende Personalverfügbarkeit, allenfalls unter Einbezug von kantonalen Ereignisdiensten und Strukturen der Partner im Bevölkerungsschutz, in regionalen und kantonalen Einsatzkonzepten sicherzustellen ist.

3.5 Wasserversorgungsplanungen

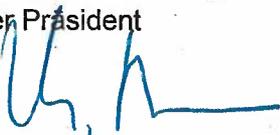
In den Erläuterungen wird an verschiedener Stelle die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen als eine Massnahme vorgeschlagen. Demnach sollen mehrere Wasserversorgungen auf regionaler Ebene gemeinsam ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen erarbeiten. Im Kanton Bern werden seit Jahrzehnten regionale Wasserversorgungsplanungen erarbeitet und umgesetzt, mit dem Ziel qualitativ sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge zur Abdeckung verschiedener Versorgungsszenarien für definierte Regionen sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist wünschenswert und zweckmässig, jedoch aufwändig. Nicht selten ist das Verständnis bei den Gemeinden und Wasserversorgungen nicht vorhanden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: energie@bwl.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Document PDF et Word à :
energie@bwl.admin.ch

Fribourg, le 27 août 2019.

Procédure de consultation – Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, Chef du Département de l'économie, de la formation et de la recherche, du 15 mai 2019, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC).

Le Conseil d'Etat a ainsi l'avantage de vous faire part de sa prise de position sous forme de tableau afin de faire correspondre précisément articles concernés et remarques.

Chapitre / Article	Remarque	Proposition
Art. 2 al. 1 let. b	<p>Dans le projet d'OAP, la phrase « <i>pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour</i> » a été supprimée alors que l'OAEC actuelle spécifie : « <i>dès le quatrième jour, 4 l par personne et par jour; pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour; ».</i></p> <p>Même si le chiffre 2 de cette lettre b prévoit pour les exploitations agricoles que la quantité en eau soit fixée par le canton, il nous paraît primordial que ce chiffre de 60 l par unité de gros bétail et par jour soit fixé dans une disposition fédérale.</p>	<p>Rajouter le texte en gras à l'article 2 al. 1 let. b ch. I du projet d'OAP « <i>pour les particuliers, au moins 4 litres par personne et par jour ; pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour</i> »</p>

<p>Art. 2, al. 1, let b, P. 2</p>		<p>Afin d'éviter (d'avoir à) développer 26 solutions différentes, la Confédération (en collaboration avec l'Association suisse des chimistes cantonaux ACCS, par exemple) pourrait proposer des valeurs indicatives ou des échelles de valeurs pour les besoins minimaux en eau indispensables par domaine d'activité et par secteur d'utilisation. Les cantons seraient libres de spécifier/ajuster les valeurs en fonction de leur appréciation et de leur sensibilité.</p>
<p>Art. 4, al. 2</p>		<p>Nous proposons de compléter la liste des installations essentielles avec les ressources essentielles (et les puits) pour l'approvisionnement en eau potable, qui représente encore 80% de l'eau potable en Suisse.</p> <p>Des bilans régionaux d'approvisionnement en eau doivent être établis pour définir les ressources et les bassins versants stratégiques. Ces ressources et ces puits, stratégiques pour l'approvisionnement en eau, nécessitent une protection territoriale (plus) cohérente des eaux souterraines contre l'apport ponctuel et surfacique de polluants et de substances étrangères, ce qui renforce la résistance de l'approvisionnement et réduit la probabilité d'une pénurie.</p>
<p>Art. 4 al. 5</p>	<p>A lecture de cet alinéa, il ressort qu'il est prévu que non seulement les cartes numérisées sont à classer « confidentiel » mais aussi l'inventaire, alors que l'actuel OAEC prévoit que seule la documentation en temps de crise est à classer sous « confidentiel » (art. 12 al. 3 OAEC) mais pas l'inventaire des installations d'approvisionnement en eau, des nappes souterraines et des sources qui se prêtent à l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (art. 8 OAEC).</p> <p>A relever encore que les données relatives à certaines installations figurant dans l'inventaire auront été préalablement accessibles au public. En effet, pour qu'une commune puisse réaliser ces infrastructures d'eau potable et investir dans ce domaine, elle doit soumettre le projet et le financement à son organe législatif lequel décide et tous ces documents sont accessibles au public. En outre, pour construire des infrastructures d'eau potable, il faut un permis de construire qui est mis préalablement à l'enquête publique.</p>	<p>Supprimer le mot « inventaire » :</p> <p>⁵Les cartes numérisées sont à classer « confidentiel » selon l'art. 6, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 4 juillet 2007 concernant la protection des informations.</p>

	<p>Dès lors, il conviendrait de maintenir une situation identique que l'OAEC actuelle en ce qui concerne la confidentialité des données.</p> <p>Si tel ne devait pas être le cas, il se pose la question d'une éventuelle coordination avec l'ordonnance sur la géoinformation en ce qui concerne l'accessibilité des données.</p>	
Art. 7, al. 2	<p>L'art. 4, al. 3, oblige les cantons à désigner chaque commune comme seule responsable ou à la subdiviser en groupes afin de traiter conjointement la situation de manque. L'art. 7 concerne les zones d'approvisionnement dans lesquelles les exploitants d'installations d'approvisionnement en eau doivent coordonner leurs activités. Les deux articles constituent-ils la même répartition territoriale de l'offre effectuée par le canton? Dans l'affirmative, il pourrait être utile de clarifier ce point.</p>	
8 al. 1 let. e	<p>Il nous paraît important que l'intervention de l'armée soit citée nommément.</p>	<p>Rajouter le texte en gras à l'article 8 al. 1 let. e « <i>la collaboration avec les autorités compétentes et les organes intervenant et l'armée,</i> »</p>
-	<p>Il manque en outre l'équivalent de l'article 13 OAEC.</p>	<p>Rajouter un article au sens de l'actuel article 13 OAEC.</p>

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction de la sécurité et de la justice

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires



Genève, le 4 septembre 2019

Le Conseil d'Etat

3907-2019

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
(DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) qui serait ainsi remplacée par une nouvelle ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors de pénuries graves (OAP).

Nous partageons la volonté de la Confédération de moderniser et d'élargir le champ d'application de cette ordonnance à un plus large spectre de perturbations tout en renforçant la résilience de l'approvisionnement en eau potable.

Nous saluons également la volonté de clarifier les rôles et responsabilités des différents acteurs en donnant plus d'autonomie aux cantons et aux communes.

Toutefois, notre canton se trouve dans une situation particulière pour deux raisons :

- La première tient à son caractère de "canton-ville" qui fait que l'alimentation en eau potable est assurée pour tout le territoire cantonal par un opérateur public unique (les Services Industriels de Genève) sous le contrôle du canton. Les communes genevoises n'ayant pas de responsabilité dans ce domaine, nous proposons qu'il ne soit pas fait uniquement mention aux communes (p. ex. à l'art. 4 al. 3) mais également aux "opérateurs publics".
- La seconde tient à la situation géographique de Genève, essentiellement enclavée en territoire français. Ainsi, les éventuelles coopérations avec les territoires voisins sont plus à envisager avec la France qu'avec d'autres cantons. Aussi, nous proposons que lorsqu'il fait mention de coopération et de coordination avec les cantons voisins (p. ex à l'art. 3), on y inclut la notion de "territoires voisins".

Finalement, nous relevons que, si les rejets des stations d'épuration peuvent effectivement générer un risque pour l'alimentation en eau potable en cas de pénurie, il en va de même avec certaines infrastructures particulièrement dangereuses, telles que les industries chimiques ou certaines activités visées par l'ordonnance sur les accidents majeurs. Dès lors celles-ci devraient également être visées à l'article 13 du projet d'ordonnance.

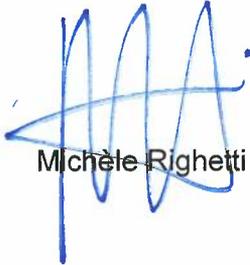
Au surplus, vous trouverez en annexe le détail de nos commentaires article par article.

En conclusion, nous soutenons ce projet de nouvelle ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors de pénuries graves (OAP) sous réserve de la prise en compte de nos remarques.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Annexe à la prise de position sur le projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAP)

Analyse détaillée article par article :

Art. 1	
Art. 2	<p>Selon les commentaires du rapport explicatif, l'hypothèse est que chaque consommateur dispose en tout temps d'une réserve d'au moins 9 litres d'eau minérale pour subvenir les trois premiers jours à ses besoins. Même si l'OFAE informe périodiquement la population, cette hypothèse semble peu réaliste.</p> <p>Pour ce qui est du canton de Genève, du fait de son caractère de "canton-ville", l'alimentation en eau potable est assurée pour tout le territoire cantonal par un opérateur public unique (les Services Industriels de Genève) sous le contrôle du canton, les communes n'ayant pas de responsabilité dans ce domaine. Il faudrait donc compléter dans le rapport explicatif la notion de "commune désignée" par "commune, ou opérateur public, désigné".</p> <p>L'alinéa 3 pourrait être précisé de la façon suivante : ³ <i>Pour calculer les quantités minimales d'eau potable à mettre à disposition</i></p>
Art. 3	<p>Comme indiqué ci-dessus, le rapport explicatif fait référence à une délégation aux communes qu'il faudrait compéter par "ou opérateur public".</p> <p>Le texte de l'article pourrait être précisé de la façon suivante : <i>... à ce que l'approvisionnement en quantité minimale d'eau potable...</i></p> <p>Le canton de Genève étant essentiellement enclavé en territoire français, les éventuelles coopérations évoquées à la fin de cet article sont plus à envisager avec la France qu'avec d'autres cantons. Aussi, nous proposerions la modification suivante : <i>... Pour effectuer leurs tâches, ils peuvent coopérer avec les autorités des territoires voisins.</i></p>
Art. 4	<p>A l'instar de ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, nous proposons de remplacer à l'al.1 le verbe "faire" par le verbe "disposer" et d'y ajouter la notion de maintenu à jour. ¹ <i>Les cantons disposent d'un inventaire électronique à jour...</i></p> <p>La lettre c pourrait être complétée par : <i>c. Les puits d'eaux souterraines avec leurs zones de protection et les captages ...et les captages des sources.</i></p> <p>Comme indiqué précédemment fait référence à une délégation aux communes qu'il faudrait compéter par "ou opérateur public". ³ <i>Ils désignent les communes ou opérateurs publics qui doivent garantir...</i> Communes ou distributeurs</p> <p>Par ailleurs, il nous semblerait qu'en français le terme de "numérique" soit plus</p>

	approprié que celui de "numérisé".
Art. 5	<p>Dans la mesure où le rapport explicatif indique que ces tâches peuvent être déléguées aux communes ou aux opérateurs, l'article pourrait être formulé de la façon suivante :</p> <p><i>Si les quantités minimales fixées selon l'art. 2 ne peuvent être garanties autrement, les cantons veillent à disposer du matériel nécessaire tels que : tuyaux à raccordement rapide, groupe électrogènes de secours et unités pour traiter, stocker et distribuer l'eau.</i></p>
Art. 6	Certaines techniques citées dans le rapport explicatif (cytométrie en flux) ne sont à notre connaissance pas encore suffisamment au point.
Art. 7	-
Art. 8	-
Art. 9	-
Art. 10	-
Art. 11	-
Art. 12	<p>Il n'est pas toujours possible de disposer de plusieurs sources de captage indépendantes et l'alinéa 2 lettre c pourrait être nuancé de la manière suivante :</p> <p><i>² c. ce que les installations vitales disposent dans la mesure du possible, hydrologiquement parlant, de plus d'une source de captage indépendante;</i></p> <p>Comme vu précédemment, le raccordement aux services d'approvisionnement en eau potable voisins implique pour le canton une coopération transfrontalière.</p>
Art. 13	Si les rejets des stations d'épuration peuvent effectivement générer un risque pour l'alimentation en eau potable en cas de pénurie, il en va de même avec certaines infrastructures particulièrement dangereuses comme, par exemple, les industries chimiques, certaines activités visées par l'ordonnance sur les accidents majeurs, etc... Celles-ci devraient ainsi également être visées à l'article 13
Art 14	-
Art. 15	-
Art. 16	-

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 28. August 2019
Unsere Ref: 2019-82

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die eingangs erwähnte Verordnung zur Notwasserversorgung (VTN) vom 20. November 1991 wurde überarbeitet. Neu wird der Begriff der Notlage entsprechend dem Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) durch «schwere Mangellage» ersetzt (Abkürzung neu: VTM). Mögliche Ursachen schwerer Mangellagen werden im erläuternden Bericht aufgeführt, wie z.B. Trockenheit, Cyberangriffe oder Stromausfälle. Letzteren Ereignisfall gilt es gemäss Einschätzung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) speziell zu beachten. Insgesamt handelt es sich nach unserer Auffassung um eine moderate Revision der VTN ohne grundlegende Verschiebung der Verantwortlichkeiten oder Aufgaben.

Die Kantone haben mit der neuen VTN weiterhin erheblichen resp. einen erweiterten Ermessensspielraum (z.B. Wasserbedarf in der Landwirtschaft, Umgang mit Löschwasserreserven oder Produktionsstätten «lebenswichtiger Güter» können frei definiert werden, keine abschliessenden Aufzählungen von Notfallereignissen etc.), so dass zum Beispiel der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können. Die Wasserversorger werden in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen (Planungsmassnahmen) gestärkt, so wird beispielsweise neu die Erstellung von Wasserbilanzen gefordert (Art. 8 Abs. 1 VTM) oder die Vernetzung unter den verschiedenen Wasserversorgern erwähnt (Art. 12 Abs. 2 lit. d VTM). Beide Änderungen werden ausdrücklich begrüsst.

2. Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüssen auch die voranschreitende Modernisierung der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Die minimale Versorgung mit Trinkwasser ist hierbei ein wichtiges Element. Die totalrevidierte Verordnung betont den föderalen Vollzug. In einer schweren Mangellage sollen die Vorschriften des Bundes dazu beitragen, dass die normale Versorgung mit Trinkwasser aufrechterhalten bleibt bzw. auftretende Störungen rasch behoben werden können. Diese Definition von Mindeststandards sowie die Vollzugshilfe ist ebenfalls sehr begrüssenswert.

Somit erachten wir die Stärkung der Widerstandsfähigkeit, bzw. die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen als zentrale Grundlage, in schweren Mangellagen effizient und zielgerichtet die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können.

3. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Wir erachten die in der revidierten Verordnung definierten Massnahmen qualitativ und quantitativ als angemessen und vollständig. Ebenso sind die Zuständigkeiten wie auch die präventiven Aufgaben der einzelnen Behörden klar geregelt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

3.1. Notvorräte

Es ist zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten (Privatwirtschaft) auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Haltung von Wasserreserven genommen werden können/sollen.

3.2. Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 Absatz 2

Antrag:

Wir beantragen, dass Artikel 1 Absatz 2 wie folgt ergänzt wird: „Diese Versorger und Entsorger können öffentliche oder private Unternehmen sein.“

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterstehen alle Arten von Wasserversorgungsbetrieben dieser Verordnung – öffentliche wie private Versorgungen. Eine Präzisierung auf Verordnungsstufe wäre hierbei wünschenswert.

3.3. Mindestmengen

Artikel 2 Absatz 4

Antrag:

Wir beantragen, dass Artikel 2 Absatz 4 folgendermassen ergänzt wird: Gemeinden und Regionen mit einem hohen Anteil nicht-ständiger Wohnbevölkerung müssen diese Zahl in der Berechnung ebenfalls berücksichtigen.

Begründung:

Dies wurde so im erläuternden Bericht festgehalten und sollte der Klarheit halber Einzug in die Verordnung finden.

3.4. Inventare der Wasserversorgungsanlagen / Vertraulichkeit

Gemäss Artikel 4 Absatz 4 VTM legt das Bundesamt für Umwelt die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Unklar bleibt, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell (Minimale Geodatenmodelle MGDM, Identifikator ID 66) gemeint ist, oder ob die MGDM ID 66, ID 139, ID 141 mit zahlreichen Überschneidungen bei dieser Gelegenheit und im Sinne der Verfahrensökonomie zusammengeführt werden sollen/können.

In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als «vertraulich» gemäss Artikel 8 Absatz 3 VTM zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss Eidgenössischer Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind. Alternativ wäre eine Status-Änderung der Leitungspläne zu «vertraulich» zu veranlassen.

Die Kantone bezeichnen gemäss Artikel 4 Absatz 2 VTM aufgrund einer nicht weiter bestimmten Risikoabschätzung die «für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen». Hier gilt es zu präzisieren, dass die «für die Notwasserversorgung unverzichtbaren Anlagen» gemeint sind (und nicht etwa eine Verzichtsplangung für die Normalversorgung).

3.5. Bezug zum Lebensmittelgesetz

Betreffend Artikel 6 VTM ist unklar, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Falls dem so ist, ist ein Verweis auf die Lebensmittelgesetzgebung (LMG / TBDV) erforderlich.

3.6. Versorgungsgebiet vs. Versorgungsanlagen

In Artikel 12 Absatz 2 litera c VTM ist «unverzichtbare Anlagen» durch «das Versorgungsgebiet» zu ersetzen. Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine «hydrologisch unabhängige» Bezugsquelle angeschlossen werden.

3.7. Aufgaben für die Betreiber von Abwasseranlagen (ARA)

Im Artikel 13 VTM obliegt die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung nicht den Betreibern von Abwasseranlagen (planerischer Gewässerschutz; zuständig sind die kantonalen Gewässerschutzfachstellen). Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall). Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, halten wir fallweise für schwer umsetzbar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landesstatthalter

E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

versandt am: **28. Aug. 2019**



Sitzung vom
03. September 2019

Mitgeteilt den
03. September 2019

Protokoll Nr.
663

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns hierzu wie folgt:

1. Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der neue Art. 1 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 1 der bestehenden VTN. Betreffend den Begriff «schwere Mangellage» wird auf Art. 2 lit. b des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) verwiesen. Art. 2 lit. b LVG definiert die «schwere Mangellage» über deren Auswirkungen. Auf die Nennung potenzieller Szenarien, welche eine schwere Mangellage hervorrufen können, wird sowohl im LVG wie auch in der neuen VTM verzichtet. Im erläuternden Bericht werden wichtige Szenarien wie Trockenheit und Cyber Angriffe genannt. Es wäre wünschenswert, wenn im Verordnungstext analog Art. 3 VTN beschrieben würde, welche Szenarien als relevant erachtet werden.

Antrag: Der Begriff «schwere Mangellage» sei in der VTM anhand von potenziellen Szenarien zu konkretisieren.

Der Begriff «Trinkwasser» wird in der neuen VTM verwendet, jedoch wird nicht eindeutig auf die Anforderungen gemäss Art. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) verwiesen. Es bleibt unklar resp. in der Praxis ein strittiges Thema, ob bei schweren Mangellagen die Bevölkerung mit der gleichen Trinkwasserqualität versorgt werden muss, wie im Normalfall. Eine Begriffserklärung oder ein Verweis auf Art. 3 TBDV wäre wünschenswert, um eindeutig festzulegen, dass die Anforderungen an das Trinkwasser in schweren Mangellagen dieselben sind wie im Normalfall.

Antrag: Der Begriff «Trinkwasser» sei zu definieren.

2. Art. 2 Mindestmengen

Die vorgeschlagene VTM kennt keine Mindestmengen mehr für Nutztiere und pflegebedürftige Personen. Ebenfalls entfallen sind die Mindestmengen ab dem sechsten Tag. Neu kann der Kanton eine Erhöhung der Mindestmengen festlegen. Gemäss dem erläuternden Bericht steht es den Kantonen frei, strengere Vorschriften zu erlassen. Ebenfalls können gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 2 Abs. 3 VTM nicht ständige Einwohner bei Tourismusorten in die Berechnung einbezogen werden. Für Nutztiere muss ebenfalls eine Lösung für die Versorgung vorhanden sein, sollte keine andere Wasserentnahmemöglichkeit mehr zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich begrüssen wir die zusätzliche Kompetenz der Kantone bei der Festlegung der Mindestmengen. Die Berücksichtigung der nicht ständigen Einwohner sowie der Nutztiere und pflegebedürftigen Personen wird im Verordnungstext nicht explizit erwähnt. Im Kanton Graubünden spielen der Tourismus und damit die nicht ständigen Einwohner teilweise eine übergeordnete Rolle beim Wasserverbrauch in schweren Mangellagen. Bei ungünstigen Szenarien kann weder das Versorgungsgebiet fremdversorgt werden noch ist eine Evakuierung der nicht ständigen Einwohner möglich.

Antrag: Bei der Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, ist die Berücksichtigung der nicht ständigen Einwohner in Tourismusorten sowie der Nutztiere und der pflegebedürftigen resp. immobilen Personen in Art. 2 Abs. 3 VTM explizit aufzuführen.

3. Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen

Neu sollen die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 2 VTM aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen bezeichnen. Hier stellt sich eher die Frage, welche Anlagen in einer schweren Mangellage verzichtbar sind. Aufgrund der Ausprägungen der Wasserversorgungen wird jede Anlage als unverzichtbar beurteilt. Lediglich Wasserversorgungen mit Trinkwasserkraftwerken sowie bei Überkapazitäten durch angehängte Beschneidungssysteme beinhalten im Normalfall verzichtbare Anlagen. Bei schweren Mangellagen greift diese Qualifikation jedoch nicht. Im Kanton Graubünden sind nur wenige Anlagen verzichtbar. Gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 8 Abs. 1 VTM handelt es sich bei den unverzichtbaren Anlagen um jene Fassungen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen kann. Diese Definition ist im Verordnungstext nicht vorhanden.

Antrag: Der Begriff «unverzichtbare Anlagen» sei zu definieren.

Nach Art. 4 Abs. 5 VTM sind das Inventar und die digitalen Karten als vertraulich klassifiziert. Gemäss der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) sind Rohrleitungen (Leitungskataster) sowie das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen und Grundwasserschutzzonen öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A). Das Inventar über die Trinkwasserversorgung in Notlagen hingegen ist eingeschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B). Ferner verlangt das BLW bei Subventionen von Wasserversorgungsprojekten gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) die öffentliche (dauerhafte) Publikation auf map.geo.admin.ch (> Ländliche Entwicklung > Massnahmen > Wasserversorgung). Inhaltlich werden dort Pumpwerke, Grundwasserfassungen, Reservoirs, Quellfassungen inkl. Brunnenstuben, Tränkeanlagen, Fernwirkanlagen, Aufbereitungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen publiziert. In diesem Spannungsfeld ist es nicht möglich, die geforderte Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Ferner sind die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss GeoIV grundsätzlich öffentlich. Alternativ wäre eine Statusänderung der Leitungspläne zu «vertraulich» zu veranlassen.

Antrag: Der letzte Satz in Art. 4 Abs. 5 sei ersatzlos zu streichen, insbesondere solange der Bund durch das BLW identische Daten öffentlich publiziert.

4. Art. 8 und 9 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung / Dokumentation

Die Regelungen zum Konzept nach Art. 8 VTM resp. zur Dokumentation nach Art. 9 VTM sind etwas unklar formuliert und können zu Verwirrung führen. Unseres Erachtens liegt eine Vermischung zwischen Konzept und Dokumentation vor. Es stellt sich insbesondere die Frage, was unter «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen ist? Bezieht sich das «je» auf die einzelne Wasserversorgung?

Anträge:

- Es ist unklar, wie «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen sind. Es sei auszuführen, worauf sich «je» bezieht.
- Das Konzept sollte die Grundlagen für die Berechnung der Mindestmengen (Art. 9 Abs. 2 lit. b VTM) sowie das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen (Art. 9 Abs. 2 lit. d) enthalten. Diese Angaben bilden die essenziellen Grundlagen für die Erteilung der kantonalen Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 VTM).
- Art. 8 Abs. 1 lit. d bis f VTM seien in Art. 9 Abs. 2 VTM zu verschieben, da es sich dabei um Massnahmenplanung handelt.

Nur auf diese Weise kann ein praktischer Vollzug im Sinne der VTM erfolgen. Eine Aufsicht bezüglich der Massnahmenumsetzung oder -planung durch den Kanton ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Die Erhebung des Standes der Vorbereitungsmaßnahmen durch das BAFU gemäss Art. 14 Abs. 2 VTM gestaltet sich demnach kompliziert.

5. Art. 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

Unverzichtbare Anlagen sollen nach Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM über mehr als eine alternativ unabhängige Bezugsquelle verfügen. Der Begriff der unverzichtbaren Anlagen bezieht sich auf Anlagen zur Trinkwasserversorgung, womit unklar ist, wie eine Wasserdargebotsanlage (Grundwasserpumpwerk, Quelfassung, Oberflächenwassersfassung) über zwei hydrologisch unabhängige Standorte verfügen soll. Verständlicher wäre hier die Erwähnung des Versorgungsgebietes. Sollte dagegen an der For-

mulierung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, so sei der Begriff der «unverzichtbaren Anlage» zu definieren, da dieser elementar für das Verständnis von Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM ist (vgl. vorangehend Ziff. 3 zu Art. 4 Abs. 2 VTM).

Antrag: Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM sei folgendermassen zu ändern:

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- c. Versorgungsgebiete über mehr als eine alternativ unabhängige Bezugsquelle verfügen;

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parlemin
Palais fédéral est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : energie@bwl.admin.ch

Delémont, le 20 août 2019

Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 15 mai 2019 relatif à la modification de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura, vous présente, Monsieur le Conseiller fédéral, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Luzern, 8. August 2019 LIA

Entwurf der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone ein, zum Entwurf einer Totalrevision der VTN (neu: VTM) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu einzelnen Bestimmungen wie folgt:

1. Art. 2 Abs. 1 Mindestmengen

Die notwendigen Trinkwassermengen bei Krankenhäusern, Pflegeheimen und Betrieben sind von den jeweiligen Betrieben selber festzulegen oder im Sinne der Vergleichbarkeit wie bisher durch die VTN vorzugeben und im Rahmen der periodischen Überarbeitung des Massnahmenplans für Trinkwasserversorgungen in Notlagen (TWN) von der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Massnahmenpläne werden wie bis anhin vom Kanton geprüft. Die für die genannten Institutionen und Betriebe notwendigen Mengen können nicht von Seiten des Kantons bestimmt werden, da die notwendigen Kenntnisse beim Kanton fehlen und der Bedarf sich dynamisch entwickelt. Die erforderlichen Trinkwassermengen sind daher von den Wasserversorgern in ihrem Versorgungsgebiet autonom zu ermitteln und laufend zu aktualisieren (vgl. Art. 9).

Antrag:

Beibehalten des bisherigen Artikels zu Mindestmengen.

2. Art. 2 Abs. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 2 können die Kantone die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben. In diesem Zusammenhang sollten die Kantone die Kompetenz erhalten, dass sie private Quellen temporär für öffentlich erklären können und diese entsprechend nutzen können. Für die Ausarbeitung der Details im Bereich der Versorgung der landwirtschaftlichen Liegenschaften sind die kantonalen Landwirtschaftsämter miteinzubeziehen.

Antrag:

Ergänzung betreffend Nutzung von privaten Quellen in Notlagen.

3. Art. 4 Abs. 2 Vorbereitungsmaßnahmen

Der in Art. 4 Abs. 2 angeführte Begriff der Risikoabschätzung lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen. Es fehlen Ausführungen in den Erläuterungen, was dies auf Stufe Kanton beinhaltet. Weiter werden die unverzichtbaren Anlagen nicht durch den Kanton, sondern im Versorgungsgebiet bzw. der Region von den Wasserversorgungen im Rahmen einer regionalen Wasserversorgungsplanung bezeichnet.

Anträge:

Die Definition einer Risikoabschätzung ist zu erläutern.

Die unverzichtbaren Anlagen sind nicht durch den Kanton, sondern im Versorgungsgebiet bzw. der Region von den Wasserversorgungen im Rahmen einer regionalen Wasserversorgungsplanung zu bezeichnen.

4. Art. 5 und 11 Werkhöfe und Materialbeschaffung / Reserve- und Reparaturmaterial

Auf die generelle Pflicht der Einrichtung von regionalen Werkhöfen durch den Kanton bei Mängeln betreffend Mindestmengen ist zu verzichten. Die Verfügbarkeit von Material und die Materialbeschaffung sind im Kanton Luzern grundsätzlich von jeder Wasserversorgung im Massnahmenplan für TWN zu beschreiben und entsprechend umzusetzen. Der Kanton ist lediglich zuständig für die Koordination in der Materialbeschaffung zwischen den lokalen bzw. regionalen Institutionen (Wasserversorgung, Gemeinde, Zivilschutz) und der nationalen Ebene (Militär).

Antrag:

Art. 5 ist als Kann-Formulierung abzuändern (*so kann der Kanton regionale Werkhöfe ... betreiben*).

5. Art. 6: Untersuchungen in Notlagen

Gemäss Art. 6 sorgen die Kantone dafür, dass die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden können. Gemäss erläuterndem Bericht obliegt die Kontrolle der Wasserqualität den zuständigen amtlichen Labors (Kantonschemiker). Die Qualität des Trinkwassers unterliegt dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Bei ausserordentlichen Lage sind gemäss Bericht Schnelltests zu bevorzugen («Für Analysen vor Ort eignen sich Handmessgeräte, welche physikalische Parameter wie pH, Leitfähigkeit, Trübung und Restchlor messen. Im Labor ermöglichen neue mikrobiologische Analysegeräte (v.a. die Durchflussszytometrie) eine hygienische Beurteilung innerhalb Minuten bis Stunden.»).

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass nicht die Kantonschemiker sondern die Trinkwasserversorger für die Wasserqualität zuständig sind (Art. 26 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes). Die Kantonschemiker überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit, ob die Trinkwasserversorger ihren rechtlichen Pflichten nachkommen.

Zur Beurteilung, ob Trinkwasser die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt, gelten die Vorgaben der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV). Demnach sind die mikrobiologischen Werte mittels vorgegebener analytischer Referenzmethoden zu bestimmen (Anhänge 1). Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Verfahren wie Durchflussszytometrie sind damit nicht rechtmässig bzw. nicht anwendbar.

Antrag

Text im erläuterndem Bericht ersetzen durch:

«Art. 6 Untersuchungen in Notlagen

Die Kantone sorgen dafür, dass die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden können. Dazu sind präventiven Massnahmen zu treffen, damit in Notlagen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.»

6. 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen:

Im Kanton Luzern ist geplant, das Inventar der Wasserversorgungsanlagen (Art. 4) in Zukunft auf den Leitungskatastern der Wasserversorgungen aufzubauen und periodisch zu aktualisieren. Die dazu notwendige Datenabgabe der Wasserversorgungen an den Kanton bereitet aber Probleme und ist zur Erfüllung der genannten Aufgabe dringend zu regeln. Die Daten der (digitalen) Leitungskataster sind in einem vom Kanton festzulegenden Format zur Verfügung zu halten. Dazu ist eine entsprechende Vorgabe in der VTM vorzusehen, auf die sich der Kanton abstützen kann.

Antrag:

Abschnitt 3 ist mit einem entsprechendem Grundsatz zu ergänzen (etwa *Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen stellen dem Kanton die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Daten (insb. Leitungskataster) zur Verfügung*).

7. Art. 7 Grundsätze

Wir begrüssen die Neuerungen des Artikels zur Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern. Die technische und organisatorische Zusammenarbeit in einer Region bzw. in einem Versorgungsgebiet werden neu explizit erwähnt. Insbesondere begrüssen wir die neue Kompetenz der Kantone, die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungen anzuordnen.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen und der Dienststellen für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz im Falle von Mangellagen hin.

8. Art. 9 Abs. 2 Bst. e Dokumentation für schwere Mangellagen

Wir erachten die Bereithaltung von Merkblättern als nicht ausreichend für die Information der Bevölkerung. Die Informationskanäle sind den heutigen technischen Möglichkeiten (bspw. Information via digitale Kanäle) anzupassen.

Antrag:

Die Dokumentation soll ein Informationskonzept bzw. Kommunikationskonzept für die Bevölkerung enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
energie@bwl.admin.ch
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ces modifications d'ordonnance.

Le changement climatique qui est en cours implique que nous devons anticiper et nous préparer à des pénuries d'eau potable.

La refonte de cette ordonnance sera un outil précieux pour notre canton et pour les distributeurs d'eaux.

Les rôles, les compétences et les obligations de chacun y sont clairement définis et nous n'avons pas de remarques ou demandes de modification du texte soumis.

Pour d'éventuels compléments, la personne de contact est M. Yves Lehmann, chef du service de l'énergie et de l'environnement (Yves.Lehmann@ne.ch).

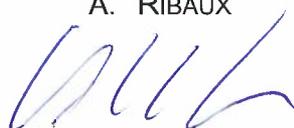
Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 septembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. September 2019

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung
der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu oben genannter Vor-
lage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt
vernehmen.

Wir begrüssen die Revision der Verordnung ausdrücklich und sind mit der Vorlage einverstan-
den. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Anmerkungen zu einzel-
nen Bestimmungen haben wir nicht anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- energie@bwl.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

Vorab per Mail:

energie@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3501
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 4. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 15. Mai 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) einzuleiten. Die Vernehmlassungsfrist endet am 5. September 2019. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision der VTN (neu Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen; VTM). Aus unserer Sicht ist der Ansatz sachgerecht, sich neu vermehrt auf Szenarien für schwere Mangellagen auszurichten und die Widerstandsfähigkeit der Versorgung mit Trinkwasser (Resilienz) zu stärken. Insbesondere unterstützen wir die Stossrichtung, dass die überregionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden bzw. den Betreibern von Wasserversorgungen verbessert werden sollen. Ausserdem nehmen wir zur Kenntnis, dass die Rolle der Kantone im Hinblick auf die vorsorglichen Massnahmen gestärkt wird. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 E-VTM:

Der E-VTM enthält nicht nur vorsorgliche Bestimmungen, sondern auch konkrete Regelungen zur Bewältigung von schweren Mangellagen. Wir beantragen, Abs. 1 terminologisch entsprechend anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *"Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen"*.

Zu Art. 2 E-VTM:

Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VTM sieht neu vor, dass für private Haushalte mindestens vier Liter pro Person und Tag zur Verfügung stehen müssen. Damit sind wir einverstanden. Aus unserer Sicht ist aber zu ergänzen, dass diese vier Liter Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetz aufweisen sollten. Wir beantragen deshalb folgende Änderung: "Für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag *in einer für Lebensmittel geeigneten Qualität gemäss Lebensmittelgesetz*".

Zu Art. 4 Abs. 3 E-VTM und Art. 7 bzw. 8 E-VTM:

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-VTM bezeichnen die Kantone diejenigen Gemeinden, die einzeln oder zusammen mit anderen Gemeinden in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben (dies entspricht Art. 5 Abs. 2 der bisherigen VTN). In Art. 7 und Art. 8 E-VTM werden die Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Zusammenarbeit mit den Kantonen geregelt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Aufgaben bzw. die Aufgabenteilung der einzelnen Akteure klar geregelt sind. So sind die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen die Primärversorger und die Gemeinden Sekundärversorger. Noch unklar ist, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden müssen. Im Hinblick auf eine klare Rollenteilung ist aus unserer Sicht durch die Kantone ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, welches die reibungslose Koordination bei der Bewältigung einer Mangellage ermöglicht.

Zur Digitalisierung (Art. 4 E-VTM):

Gemäss Vorlage müssen die Kantone ein auf digitaler Technik beruhendes elektronisches Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen, erstellen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll die dafür erforderlichen Vorgaben festlegen (Art. 4 Abs. 4 E-VTM). In Bezug auf die Digitalisierung ist aus unserer Sicht zwingend die Koordination auf Bundesebene im Auge zu behalten. Die Erstellung und Pflege des Inventars kann zu einem grossen finanziellen und personellen Aufwand bei den Kantonen führen. Offen ist, wie die Vereinheitlichung der Datensätze und der Datenformate gewährleistet werden soll. Auf Bundesebene finden aktuell zwar entsprechende Bemühungen statt; vgl. dazu den Bericht "Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept", der sich bis zum 7. Oktober 2019 bei den Kantonen in der Vernehmlassung befindet. Ein digitales Inventar müsste sich an das LKCH anlehnen. Der Kanton Obwalden verfügt – im Gegensatz zu anderen Kantonen – bereits über einen detaillierten Leitungskataster und kann sich auf diese Informationen abstützen. Fraglich ist aber letztlich auch, ob in Notlagen analog geführte Karten nicht zweckdienlicher sind.

Wir beantragen, die Bestimmungen in Art. 4 E-VTM mit den Digitalisierungsvorhaben auf Bundesebene abzustimmen und anzupassen. Zudem ist zwingend das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Auge zu behalten. Die Kantone sind bei der Vorgabe von digitalen Lösungen vorab anzuhören.

Zu Art. 13 Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen:

Die Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass Abwasseranlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 16 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) weist zudem für Notlagen ausdrücklich auf die VTN hin. Es stellt sich für uns deshalb die Frage, weshalb die Abwasseranlagen explizit erwähnt werden. Erstens müssen diese auch in Normallagen so betrieben werden, dass sie die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Zweitens gibt es noch viele andere Anlagen mit grundwassergefährdenden Stoffen, welche die Trinkwasserversorgung gefährden könnten. Wir beantragen deshalb Art. 13 E-VTM zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3501)
- ALU / Abteilung Umwelt

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 3. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 wurde uns die Möglichkeit einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir die Stossrichtung der Revision der VTN begrüssen.

Im Einzelnen beantragen wir, den Entwurf wie folgt anzupassen:

Allgemeines

Art. 2 Abs. 1 Bst b: Darin werden die notwendigen Trinkwassermengen ab dem vierten Tag festgelegt. Dabei wird dem Kanton grosser Spielraum bei der Festlegung zugesprochen. Um diese Festlegungen zu erleichtern und um eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen, würde begrüsst werden, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie als Grundlage erarbeiten würde.

Risikoabschätzung

Art. 4 Abs. 2: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“. Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt einer schweren Mangellage sich die Risikoabschätzung bezieht und was unter "unverzichtbare Anlage" zu verstehen ist. Wir schla-

gen zudem vor, dass die Kantone nicht nur die unverzichtbaren Anlagen sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnen müssen, denn schweizweit wird rund 80% des Trinkwassers aus Grundwasser hergestellt. Zur Definition der unverzichtbaren Ressourcen sind regionale Wasserversorgungsbilanzen zu erstellen. Die für die Versorgung unverzichtbaren Ressourcen bedürfen eines konsequenten territorialen Schutzes gegen den punktuellen und flächenmässigen Eintrag von Schad- und Fremdstoffen, was die Widerstandsfähigkeit der Versorgung stärkt und die Wahrscheinlichkeit einer Mangellage verringert. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden.

Antrag: Art. 4 Abs. 2 ist zu präzisieren (z.B. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VTM). "Unverzichtbare Anlage" erweitern mit "Unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen". Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise: Unter "unverzichtbaren Anlagen und Wasserressourcen" sind Anlagen und Wasserressourcen, wie beispielsweise Grundwasser, zu verstehen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen könnte.

Inventare der Wasserversorgungsanlagen / Vertraulichkeit

Art. 4 Abs. 4: Das BAFU legt die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Es ist unklar, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell gemeint ist, oder ob die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Datenmodellen gemäss Minimalem Geodatenmodell eliminiert werden sollen. Leitungskataster und elektronisches Inventar gemäss VTM sind zu verheiraten.

Art. 4 Abs. 5: In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailierungsgrad) gemäss Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind.

Werkhöfe und Materialbeschaffung

Art. 5: Die Kantone betreiben regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material, wenn die Mindestmengen nach Art. 2 VTM nicht anders sichergestellt werden können. Es ist nicht klar, unter welchen Bedingungen diese Bestimmung zum Tragen kommt. Grundsätzlich ist die Versorgung mit Trinkwasser Sache der kommunalen Wasserversorgungen, oder gegebenenfalls von kommunalen Führungsstäben. Auch die Beschaffung von Reserve- und Reparaturmaterial ist gemäss Art. 11 Abs. 1 VTM Sache der Wasserversorger. Es macht keinen Sinn, diese Zuständigkeiten bei der Einrichtung von Werkhöfen oder der Beschaffung von schwerem Material zu ändern.

Antrag: Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so sorgen die Kantone im betreffenden Versorgungsgebiet für die Einrichtung von regionalen Werkhöfen und die Beschaffung von schwerem Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

Art. 12 Abs. 2 lit. c: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine „hydrologisch unabhängige“ Bezugsquelle angeschlossen werden. Im Kommentar werden sinnvollerweise zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte für die sogenannten Versorgungsgebiete gefordert.

Antrag: „unverzichtbare Anlagen“ ersetzen durch „Versorgungsgebiete“ und "eine weitere hydrologisch unabhängige Bezugsquelle" durch "zwei hydrologisch unabhängige unverzichtbare Wasserbeschaffungsorte".

Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen

Art. 13: Die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung obliegt nicht den Betreibern von Abwasseranlagen. Für den planerischen Gewässerschutz sind die kantonalen Gewässerschutzfachstellen zuständig.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Ernst Landolt
Regierungspräsident

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstellen Energie & Industrie
Bernastrasse 28
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: energie@bwl.admin.ch)

Schwyz, 20. August 2019

WBF: Vernehmlassung zu Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Vorlage betreffend die Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) zur Vernehmlassung bis 5. September 2019.

Die mit der Totalrevision vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen werden vom Kanton Schwyz mit zwei Änderungsvorschlägen begrüsst.

Anträge

Der Regierungsrat beantragt folgende Artikel im Entwurf anzupassen:

Art. 6 VTM Überprüfung der Trinkwasserqualität:

«Die Kantone unterstützen in schweren Mangellagen die zuständigen Trinkwasserversorgungen bei den Untersuchungen der Trinkwasserqualität.»

Begründung: Die Kontrolle der Wasserqualität obliegt gemäss Art. 26 Lebensmittelgesetz (LMG) nicht den wie im Erläuterungsbericht zu Art. 6 VTM erwähnten zuständigen amtlichen Labors (Kantonschemiker), sondern den Verantwortlichen der Trinkwasserversorgung.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c VTM Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen:
«Unverzichtbare Anlagen [...] verfügen» ist zu ersetzen durch «Das Versorgungsgebiet [...] verfügt».

Begründung: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne Weiteres an eine hydrogeologisch unabhängige Bezugsquelle angeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K.

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Theo Schöni

Wissenschaftlicher Experte
Wasserversorgung
Telefon +41 32 627 26 58
theo.schoeni@bd.so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

Elektronisch an:
energie@bwl.admin.ch

27. August 2019

Axioma: 11646 / Bau-GK: 2019-464

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das BWL hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 die Kantonsregierungen eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der VTN zu äussern und Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kanton Solothurn hat das Geschäft sowie die Koordination zur internen Vernehmlassung dem Bau- und Justizdepartement zugewiesen.

Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Verordnung überarbeitet und angepasst werden soll. Aus den internen Stellungnahmen zeigt sich, dass eine Anpassung oder Präzisierung der Verordnung in verschiedenen Aspekten noch gewünscht wird.

Wir überlassen Ihnen in der Beilage die ausführlichen Stellungnahmen dazu und bitten Sie, die Hinweise und Ergänzungen zu prüfen und in die Totalrevision einfliessen zu lassen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die einbezogenen kantonalen Fachstellen. Für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Totalrevision der VTN äussern zu können, bedanken wir uns bestens.

Bau- und Justizdepartement



Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Beilage:

Stellungnahme

Kopie mit Beilage an:

Bau- und Justizdepartement (br; elektronisch)

Amt für Umwelt (Sch, elektronisch)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz AMB, Katastrophenvorsorge KaV

Lebensmittelkontrolle LMK, Trinkwasserinspektorat

Vernehmlassung im Kanton Solothurn zur

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
Titel der VO	<p>Verordnung (VO) über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (VTM) in schweren Mangellagen</p> <p>Definition "Schwere Mangellage": Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.</p>	<p>Die VO enthält Bestimmungen, welche generell bzw. bereits im Alltag (Normale Lage) und nicht erst bei einer schweren Mangellage (siehe Definition der WL links) eingehalten werden müssen.</p> <p>Aus obigen Bemerkungen stellt sich die Frage, ob der Titel der VO überhaupt zutreffend ist? Der bisher verwendete Begriff "Notlage" kommt nicht mehr vor. Die Definition für "in schweren Mangellagen" sollte gemäss Wegleitung entweder in Art. 1 oder als neuer Artikel "Begriffe" verankert sein.</p> <p>Alternativer Vorschlag: Eine Mangellage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser gefährdet, eingeschränkt oder verunmöglicht ist.</p> <p>Siehe Erläuternden Bericht WL (Art. 1 Zu Abs. 2/Seite 2: Die Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage beim Trinkwasser, von welcher die ganze Schweiz betroffen ist, wird als sehr gering eingestuft.</p>
Art. 1, Abs. 2	<p>Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden Trinkwasserversorgungen</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen sind auch private Trinkwasserversorgungen einzubeziehen. In der Regel verfügt der Kanton soweit es sich nicht um Genossenschaften handelt, über keine spezifischen Angaben zu privaten Wasserversorgungen. Als weitere Ausnahmen gelten Landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb der Bauzone, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.</p>
	<p>... und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann.</p>	<p>Es ist nicht klar, was die Verordnung hier regeln will. Siehe auch Kommentar zu Art. 13</p>
Art. 2, Abs. 1 b) 2.	<p>Mindestmengen für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime, Landwirtschaftsbetriebe sowie Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen: je die vom Kanton bestimmte Menge.</p>	<p>Für eine landesweite minimale "Unité de doctrine" in den 26 Kantonen müssen einheitliche Mindestmengen vom Bund vorgegeben werden.</p> <p>Dies verhindert u.E. den sonst absehbaren "Wildwuchs" unter den</p>

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
		26 Kantonen.
Art. 2, Abs. 2	Die Kantone können die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben.	Kann in Abs. 2 weggelassen werden. Dafür sollte ein Hinweis Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen über die Mindestmenge hinaus steht den Kantonen frei in Abs. 1 integriert werden.
Art. 4, Abs. 1a.	Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen	Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Qualitätsangabe über ein gesamtes Grundwasservorkommen in der Regel nicht sehr aussagekräftig ist. Die einzelnen Entnahmestellen müssten periodisch ereignisbezogen beprobt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das abzugebende Wasser in einer Mangellage in jedem Fall einfach aufbereitet werden muss. Falls eine Gemeinde über ausreichend "Notwasser" verfügt, ist zu beachten, dass dieses Wasser noch lange nicht die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser (TBDV, Art. 3) erfüllt.
Art. 4, Abs. 1a	Die Überprüfung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Wasserversorgungen	Demzufolge ist Art. 1 zu ergänzen, dass die Daten zur Ergiebigkeit und Qualität von den <u>Gemeinden</u> zu erheben sind und dem Kanton zur Verfügung gestellt werden müssen. Auflistung ergänzen mit: g. Ausscheidung von minimalen Schutzzonen für Notwasservorkommen h. Integration der Notwasservorkommen in das Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgungen oder in die Dokumentation für schwere Mangellagen für Gemeinden, die über keine öffentliche Wasserversorgung verfügen. i. regelmässige Überprüfung der Wasserqualität
Art. 4, Abs. 5	Das Inventar und die digitalen Karten werden nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d der Informationsschutzverordnung vom 4.7.2007 als vertraulich klassifiziert	Die Träger der Wasserversorgungen sind verpflichtet, den Kataster über ihre Anlagen zu führen. Verbreitet liegen die Daten digital vor und sind öffentlich zugänglich.
Art. 5	Werkhöfe und Materialbeschaffung	Dies müsste unter die Aufgaben des Zivilschutzes fallen. Da die

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
	<p>Können die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material, wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.</p> <p>Überschrift aus Sicht KaV: Logistik und Materialbeschaffung</p>	<p>Logistik ebenfalls gewährleistet sein muss.</p> <p>Die Bemerkung ist für den Kt SO (zwingend) zutreffend: Sowohl für die Beschaffung, Lagerung und den Einsatz des Materials ist im Kanton SO der Zivilschutz zuständig.</p> <p>Aus obigen Gründen sollte auf die Bezeichnung "Werkhöfe" verzichtet werden (siehe Überschrift in der linken Spalte).</p> <p>Der Kanton löst dann das Problem Logistik und Materialbeschaffung im Rahmen seiner gegebenen Strukturen (z.B. Werkhöfe, Zivilschutz, Industrielle Werke etc.) selber.</p> <p>Anpassungsvorschlag Art 5. Gemäss KaV: Können die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sichergestellt werden, so beschaffen die Kantone schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten und stellen deren Einsatz und Betrieb in allen Lagen sicher.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1</p>	<p>Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen treffen Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen.</p> <p>Siehe Definition "Schwere Mangellagen"</p>	<p>Es geht primär darum, Versorgungsstörungen durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, wie im Kommentar zu Art. 1 Abs. c festgehalten wird, und nicht um die Vermeidung einer Mangellage. Art. 7 ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Finanzierung dieser Massnahmen muss geregelt werden (beispielweise aus den Konzessionsgebühren).</p> <p>Beispiel: Wer bezahlt dies, wenn zum Beispiel ein Grundwasserpumpwerk "erdbebensicher" gebaut wird?</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung</p>	<p>Auflistung ergänzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. Regelmässige Beprobung des Notwassers im Rahmen der Selbstkontrolle h. Vorbereiten von Informationsschreiben an die Bevölkerung "Warnung" und "Entwarnung" i. Kontaktdaten der zur Bewältigung des Ereignisses wichtigen Personen (z.B. Führungsstäbe etc.)

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
Art. 9	Dokumentation	Gemeinden, die von Dritten mit Trinkwasser versorgt werden (also Gemeinden, ohne eigene Wasserbeschaffung) aber über eigenes Notwasser (definierte Quellen zur Nutzung in Notlagen) verfügen, müssen ebenso eine Dokumentation für schwere Mangellagen erstellen.
Art. 13	Die Betreiber von Abwasseranlagen sorgen dafür, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen und Ereignisse in Abwasseranlagen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben.	Diese Bestimmung muss generell eingehalten sein und nicht nur bei schweren Mangellagen. Der Artikel ist aus diesem Grund zu streichen oder ggf. wie folgt anzupassen: Der Begriff schwere Mangellagen ist durch " in allen Lagen " zu ersetzen.

Solothurn, 27. August 2019

- 4. SEP. 2019



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. September 2019

**Totalrevision der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der
eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in
Notlagen (SR 531.32; abgekürzt VTN) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen
gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Totalrevision der VTN. Im Detail verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)»

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

Der Schutz der Gewässer ist im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) geregelt. Es gibt heute und auch in Zeiten schwerer Mangel-lagen zahlreiche Arten von Gefährdungen fürs Trinkwasser. Dazu gehören die Abwasserentsorgung, aber auch Grosstankanlagen, Industriebetriebe, landwirtschaftliche Hofdüngerlager usw. Es ist deshalb nicht verständlich, warum in Art. 1 nur die Abwasserentsorgung als gefährdende Anlage fürs Trinkwasser in der VTM nochmals erwähnt wird.

Antrag: In Abs. 2 ist «und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann» zu streichen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Bis zum dritten Tag nach Eintreten einer Krise soll die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser mittels persönlichen Notvorräten erfolgen, damit die verantwortlichen Stellen sich auf die Bereitstellung der Mindestmengen ab dem vierten Tag konzentrieren können. Die Bezeichnung «so viel wie möglich» ist verwirrend und zu ersetzen.

Antrag: In Abs. 1 Bst. a ist «so viel wie möglich» zu streichen und durch «Abdeckung durch persönliche Notvorräte» zu ersetzen.

Art. 2 Abs. 2

Durch einen Ausfall der ordentlichen Trinkwasserversorgung entfällt auch die Bereitstellung von Löschwasser. Dies ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

Antrag: Abs. 2 ist zu ergänzen mit «und regeln die Sicherung einer netzunabhängigen Löschwasserversorgung».

Art. 4 Abs. 5

Vorhandene Grundlagen zum Schutz des Trinkwassers wie beispielsweise Grundwasserschutz-zonen müssen öffentlich zugänglich sein. Teilweise stellen diese zudem eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (siehe eidgenössische Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [SR 510.622.4; abgekürzt ÖREBKV]). Dadurch ist die Lage von Zone S1¹ bekannt, wo sich i.d.R. die Trinkwasserfassung befindet. Auch die Lage der Grundwasservorkommen ist für den kantonalen Vollzug der GSchG und GSchV wichtig und muss öffentlich sein, damit private Bauvorhaben nicht bestehende Grundwasservorkommen gefährden. All dies führt dazu, dass die Quell- und Grundwasserfassungen und die Grundwasservorkommen nicht geheim gehalten werden können. Zudem hält Art. 58 Abs. 2 GSchG fest, dass die Kantone ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen zu führen hätten und

¹ Anhang 4 GSchV.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

28. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden Trinkwasserversorgungen und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Die Massnahmen folgen einer dreifachen Finalität: Die Versorgung mit Trinkwasser soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, Trinkwasser soll jederzeit in ausreichenden Mengen vorhanden sein und Versorgungsstörungen sollen vermieden oder rasch behoben werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Bestrebungen, mit der Totalrevision der VTN die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden respektive den Betreibern von Wasserversorgungen zu verbessern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von schweren Mangellagen bei Trinkwasser geleistet. Die Rolle der Kantone hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen wird gestärkt. Zudem wird die Grundlage für eine zeitgemässe Planung und Umsetzung von Massnahmen in den Versorgungsgebieten gelegt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht insbesondere bei den nachfolgenden Punkten Ergänzungs- oder Änderungsbedarf:

- Die Bestimmungen sollen konsequent auf schwere Trinkwasser-Mangellagen ausgerichtet und beschränkt sein. Anforderungen, die auch beim regulären Versorgungsbetrieb eingehalten werden müssen, sind in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt. Die Abgrenzung zwischen regulärem Versorgungsbetrieb und Notversorgungsbetrieb bei einer schweren Mangellage sollte deutlicher erfolgen.

- Die Erstellung und die Pflege eines digitalen Inventars und von digitalen Karten im vorgesehenen Umfang ist eine grosse Zusatzbelastung sowohl für die Kantone und die Gemeinden als auch für den Bund. Erfahrungsgemäss wäre dazu eine grosse Vorarbeit des Bundes zur Vereinheitlichung von Datensätzen und Datenformaten zu leisten. Auch die Kantone und Gemeinden müssten grosse Investitionen tätigen, um beispielsweise die Netzpläne digital zu hinterlegen und deren Aktualität zu gewährleisten. Gerade vor dem Hintergrund schwerer Mangellagen (allenfalls mit gleichzeitigen Stromausfällen) stellt sich die Frage, ob eine digitale Ablage überhaupt zweckdienlich ist. Analog vorhandene Daten können Vorteile aufweisen und sich zur Vermeidung und Bewältigung von schweren Mangellagen als ausreichend erweisen.

Für konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln der neuen VTM verweisen wir auf die beigelegte Tabelle.

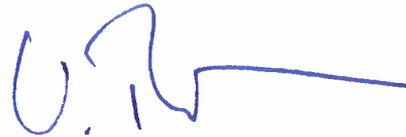
Die Trinkwasserversorgung gehört zu den Kritischen Infrastrukturen der Schweiz. Wir gehen davon aus, dass die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022, die der Bundesrat am 8. Dezember 2017 verabschiedet hat, berücksichtigt wurde und dazu das Bundesamt für Bevölkerungsschutz in die Revisionsarbeiten einbezogen wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Beilage

- Tabellarische Auflistung der Änderungsanträge

Kopie

- energie@bwl.admin.ch

28. August 2019

BEILAGE ZUR VERNEHMLASSUNG

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Abs. 1	Die VTM enthält nicht nur vorsorgliche Bestimmungen, sondern auch Bestimmungen zur Bewältigung schwerer Mangellagen.	<p><i>Textänderungen:</i></p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die <u>Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen</u>. Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>schwere Trinkwasser-Mangellagen vermieden werden;</u> b. <u>schwere Trinkwasser-Mangellagen rasch behoben werden können</u> c. <u>die reguläre Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt.</u>
Art. 1 Abs. 1 ^{bis} (neu)	In einer Notversorgungssituation erfüllt das abgegebene Wasser nicht zwingend die Anforderungen an Trinkwasser gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. Solange es nicht gesundheitsgefährdend ist, kann es trotzdem konsumierbar sein, beispielsweise, wenn es eine Desinfektionsmittelkonzentration über dem Höchstwert oder einen unangenehmen, aber unproblematischen Fremdgeruch aufweist. Auch die Sicherstellung von Wasser für Nutztiere mit der zu diesem Zweck erforderlichen (geringeren) Qualität ist in die Verordnung einbezogen. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, den Begriff Trinkwasser für diese Verordnung mit einer Definition zu versehen.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>In dieser Verordnung bedeutet Trinkwasser das vom Wasserversorgungsbetrieb oder einer Katastrophenorganisation zu Lebensmittel- und Brauchwasserzwecken abgegebene Wasser.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 1 b	Für die Versorgung zu Lebensmittelzwecken sollte die Wasserqualität entsprechend spezifiziert werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>b. ab dem vierten Tag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag <u>in einer für Lebensmittelzwecke geeigneten Qualität;</u> 2. für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen <u>sowie für Betriebe, die lebensnotwendige Güter herstellen, je die vom Kanton ermittelte Menge in einer für Lebensmittelzwecke geeigneten Qualität;</u> 3. <u>für Nutztiere die ausreichende Menge und Qualität.</u>
Art. 2 Abs. 2	Es ist nicht sinnvoll, dass der Kanton allein definiert, wieviel Trinkwasser für die Kunden der Wasserversorgungen mindestens bereitgestellt werden muss. Dazu sind die Kenntnisse der Wasserversorger wichtig, unter Berücksichtigung der saisonalen Dynamik.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Kantone <u>erheben in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern die Trinkwassermenge, die pro Versorgungsgebiet zur Verfügung gestellt werden muss.</u></p>
Art. 2 Abs. 3	Die Anzahl der Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, ist keine geeignete Grösse. Massgebend ist nicht die Anzahl, sondern die erforderliche Mindestmenge für deren Produktion. Es geht um die Quantifizierbarkeit des Bedarfs.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>³ Als Grundlage für die Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, dienen die für das jeweilige Versorgungsgebiet aktuell verfügbaren Daten über die Bevölkerungszahl, <u>den Nutztierbestand und den Wasserbedarf der Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen.</u></p>
Art. 2 ^{bis} (neu)	Die Organisation der Trinkwasserversorgung in den verschiedenen Phasen der schweren Mangellage sollte in einem zusätzlichen Artikel festgelegt werden.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>Art. 2^{bis} Organisation</u></p> <p><u>In schweren Mangellagen erfolgt die Trinkwasserversorgung als Selbstversorgung aus dem Notvorrat der Bevölkerung, bis die Notversorgung durch die Katastrophenorganisation der Gemeinde funktionstüchtig ist. Die Katastrophenorganisation erhält die Notversorgung aufrecht, bis der Betreiber der Wasserversorger wieder in der Lage ist, die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4 Abs. 1	Hinsichtlich Laufbrunnen sollte zwischen Brunnen am kommunalen Verteilnetz und Brunnen mit separater Quelle unterschieden werden (zur Digitalisierung siehe Art. 4 Abs. 4).	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>¹ Die Kantone erstellen ein <u>Inventar von</u> Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen. Es muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen <u>und Quellen</u>; b. See- oder Flusswasserfassungen; c. <u>Grundwasserbrunnen und Quelfassungen</u>; d. Reservoirs und Pumpwerke; e. Leitungsnetze <u>und netzangeschlossene Laufbrunnen</u>; f. <u>netzunabhängige Laufbrunnen</u>; h. <u>Grundwassernotbrunnen und -aufschlussbohrungen</u>.
Art. 4 Abs. 2	Der Begriff "unverzichtbare Anlagen" ist nicht sinnvoll. Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Anlage (in unterschiedlichem Mass) gefährdet ist auszufallen. "Unverzichtbare Anlagen" sollten in der ganzen Verordnung durch "wichtige Anlagen" ersetzt werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung <u>die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wichtigen Anlagen</u>.</p>
Art. 4 Abs. 3	Je nach kantonalem Recht über die Wasserversorgung tragen die Gemeindebehörden die politische Verantwortung; die öffentlichen oder (teil-)privatisierten Wasserversorger tragen hingegen die operative Verantwortung. In der VTN werden denn auch (richtigerweise) keine Aufgaben für Gemeinden festgelegt. Es ist daher sachgerechter, seitens der Kantone für ein Versorgungsgebiet die zuständigen Wasserversorger zu bezeichnen. Dabei sollen die Kantone mit den Gemeinden zusammenarbeiten.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>³ <u>Sie bezeichnen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Wasserversorgungen, die einzeln oder zusammen mit anderen Wasserversorgungen in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherstellen müssen.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4 Abs. 4 und 5	Der Aufwand für eine Digitalisierung im vorgesehenen Umfang erscheint angesichts des Nutzens nicht gerechtfertigt. Zudem stellt sich die Frage, ob analog geführte Karten nicht zweckdienlicher sind. Derzeit befindet sich der Bericht "Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept" in der Vernehmlassung bei den Kantonen (bis 7. Oktober 2019). Falls es zur Erstellung eines digitalen Inventars im Sinne von Art. 4 VTN kommen sollte, wären die entsprechenden Arbeiten in Sinne von effizienten Lösungen auch darauf abzustimmen.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>4 Sie erstellen mit Hilfe des Inventars digitale Karten und aktualisieren diese periodisch. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt die dafür erforderlichen Vorgaben fest.</p> <p>5 Das Inventar und die digitalen Karten werden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Informationsschutzverordnung vom 4.7.2007 als vertraulich klassifiziert.</p>
Art. <u>4^{bis}</u> (neu)	Da Wasser ein öffentliches Gut unter kantonaler Hoheit ist und Grundwassernotbrunnen nicht dasselbe Schutzniveau aufweisen wie reguläre Trinkwasserfassungen, sollte die Inbetriebnahme von Not-Fassungen durch den Kanton erfolgen können.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>Art. 4^{bis}</u></p> <p><u>Der Kanton ordnet die Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen zur Trinkwasserversorgung an. Er legt allfällige für die Trinkwassersicherheit erforderliche flankierende Massnahmen für die Dauer der Wassereinspeisung aus Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen fest.</u></p>
Art. 8 Abs. 1	Das Konzept soll nicht auf die Einzelversorgung, sondern das Versorgungsgebiet ausgerichtet sein.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>¹ Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen <u>erarbeiten je Versorgungsgebiet ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für schwere Mangellagen. (...)</u></p>
Art. 8 Abs. 1 c	Der Begriff "Ausmass" erscheint unklar.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>c. <u>die Art und die Auswirkungen</u> der Massnahmen;</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 9 Abs. 2	Bst. a, c, d und g können präzisiert werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Die Dokumentation <u>für das Versorgungsgebiet</u> muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sofortmassnahmen zur Behebung von Störungen; b. Grundlagen für die Berechnung der erforderlichen Mindestmengen; c. <u>Angaben über das zur Verfügung stehende Reserve- und Reparaturmaterial sowie über das zur Verfügung stehende Material zur Wasser-Aufbereitung und Trinkwasser-desinfektion;</u> d. <u>Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen, netzunabhängigen Laufbrunnen sowie Grundwassernotbrunnen und -aufschlussbohrungen;</u> e. Einsatzpläne und die Pflichtenhefte für das Personal sowie Merkblätter für die Bevölkerung; f. Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfeleistungen; <u>g. Angaben betreffend die Überwachung der Wasserqualität in schweren Mangellagen.</u>
Art. 11 Abs. 1	Ausrüstungen zur Aufbereitung und Desinfektion können nicht dem Reserve- und Reparaturmaterial zugerechnet werden.	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>¹ Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sorgen dafür, dass das zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung <u>in schweren Mangellagen</u> erforderliche <u>Material, namentlich Reserve- und Reparaturmaterial sowie das benötigte Material zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser,</u> zur Verfügung steht.</p>
Art. 11 ^{bis} (neu)	Damit die kantonalen Fachstellen bei Einspeisung von Wasser aus planerisch nicht geschützten Fassungen und Notanlagen mit veraltetem Stand der Technik ihre Aufgaben wahrnehmen können, müssen sie Kenntnis von solchen Einspeisungen haben und sie mit Auflagen verbinden können.	<p><i>Zusätzlicher Artikel:</i></p> <p><u>Art. 11^{bis}</u></p> <p><u>Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen</u></p> <p><u>Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen stellen beim Kanton Antrag auf Inbetriebnahme von Grundwassernotbrunnen oder -aufschlussbohrungen, wenn sie die Einspeisung von Wasser aus Notfassungen für die Trinkwasserversorgung zur Verhinderung oder während einer schweren Mangellage als nötig erachten.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 12 Abs. 2	<p>Wir schlagen Textänderungen oder Präzisierungen für die Bst. a, b und c vor.</p> <p>Bst. e sollte gestrichen werden, da es sich um eine allgemeine Anforderung handelt, die auch im regulären Betrieb gilt (im Lebensmittelrecht geregelt).</p>	<p><i>Textänderung:</i></p> <p>² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:</p> <p>a. <u>bei ganz oder teilweise ausgefallenem Rohrnetz weitere Bezugsmöglichkeiten wie Quellen und Notbrunnen benutzt werden können, Wasser von aussen zugeliefert wird oder ein Notvorrat vorhanden ist;</u></p> <p>b. die Anlagen <u>bestmöglich</u> vor Schäden geschützt sind;</p> <p>c. <u>die Wasserversorgungsbetriebe über Einspeisemöglichkeiten von Trinkwasser aus mindestens zwei ergiebigen, hydrogeologisch voneinander unabhängigen Grundwasservorkommen verfügen;</u></p> <p>d. <u>benachbarte Trinkwasserversorgungen zusammengeschlossen werden können.</u></p> <p>e. Unbefugte keinen Zutritt zu den Anlagen haben.</p>
Art. 12 Abs. 2 <u>g</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>g. die Funktion wichtiger Anlagen durch eine alternative Versorgungsmöglichkeit kompensiert werden kann.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>h</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>h. Notstromaggregate für den Betrieb von wichtigen Anlagen verfügbar sind und die betreffenden Anlagen mit einer Schnittstelle für das Notstromaggregat ausgerüstet sind.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>j</u> (neu)	Zusätzliche Regelung ausgehend von den Erläuterungen.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>i. Es soll darauf geachtet werden, dass eine dezentralisierte Wasserversorgung auch mit frei fließendem Wasser gewährleistet ist.</u></p>
Art. 12 Abs. 2 <u>j</u> (neu)	Förderung der Ressourceneffizienz in schweren Mangellagen analog zum Energiebereich.	<p><i>Zusätzlicher Buchstabe:</i></p> <p><u>j. die Bezügerinnen und Bezüger angewiesen werden, Trinkwasser während schweren Mangellagen möglichst sparsam und effizient zu verwenden.</u></p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 13	Aufgrund des grossen Schadenspotenzials bei längerem Betriebsunterbruch von Abwasserreinigungsanlagen schlagen wir eine explizite Anforderung hinsichtlich die Notstromversorgung vor.	<i>Textergänzung:</i> Die Betreiber von Abwasseranlagen <u>haben sicherzustellen</u> , dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen und Ereignisse in Abwasseranlagen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben. <u>Bei Stromausfall müssen die Anlagen mittels Notstromversorgung weiterbetrieben werden können.</u>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- energie@bwl.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
23. SEP. 2019	
GS	
SECO	✓
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. September 2019

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 5. September 2019 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Überlegungen

Insgesamt handelt es sich nach Auffassung des Regierungsrates um eine moderate Revision der VTN ohne grundlegende Verschiebung der Verantwortlichkeiten oder Aufgaben. Die Kantone haben mit der neuen VTM weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum (z.B. beim Wasserbedarf in der Landwirtschaft, beim Umgang mit Löschwasserreserven oder Produktionsstätten, „lebenswichtiger Güter“ können frei definiert werden, keine abschliessende Aufzählung von Notfallereignissen), so dass z.B. der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können.

Die Wasserversorger werden in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen (Planungsmassnahmen) gestärkt, so wird z.B. neu die Erstellung von Wasserbilanzen gefordert (Art. 8 Abs. 1 VTM) oder die Vernetzung unter den verschiedenen Wasserversorgern erwähnt (Art. 12 Abs. 2 lit. d VTM). Beide Änderungen werden ausdrücklich begrüsst.

Im Detail sind hingegen einige Präzisierungen und Anpassungen nötig, wie sich aus den folgenden Bemerkungen ergibt.

SECO	
23. Sep. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>grd</i>



2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 VTM impliziert (vgl. erläuternder Bericht, S. 3, Kommentar), dass die Bevölkerung Notvorräte an Trinkwasser halten muss. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Notfallorganisationen (je nach Ereignis Gemeinde- oder kantonale Führungsstäbe) die Bevölkerung darüber zu informieren haben. Ein Artikel mit entsprechenden Pflichten soll bei Art. 2 ergänzt und dafür bei den Wasserversorgungen gestrichen werden (**Art. 8 Abs. 1 lit. f VTM**).

Es macht Sinn und fördert das Bewusstsein für das Zusammenwirken der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, wenn die Notfallorganisationen – in Kanton Appenzell Ausserrhoden gesteuert von den Gemeindeführungsstäben und dem Kantonalen Führungsstab – zur Unterstützung der Wasserversorgungen im Bereich der Information der Bevölkerung verpflichtet werden.

Es ist weiter zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten (Privatwirtschaft) verpflichtet werden sollen, Wasserreserven zu halten.

Art. 2 Abs. 1 lit. b: Darin werden die notwendigen Trinkwassermengen ab dem vierten Tag festgelegt. Dabei wird dem Kanton grosser Spielraum bei der Festlegung zugesprochen. Um diese Festlegungen zu erleichtern und um eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen, würde begrüsst, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie als Grundlage erarbeiten würde.

Art. 4 Abs. 2: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“. Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt einer schweren Mangellage sich die Risikoabschätzung bezieht und was unter "unverzichtbare Anlage" zu verstehen ist. Wir schlagen zudem vor, dass die Kantone nicht nur die unverzichtbaren Anlagen sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnen müssen, denn schweizweit wird rund 80% des Trinkwassers aus Grundwasser hergestellt. Zur Definition der unverzichtbaren Ressourcen sind regionale Wasserversorgungsbilanzen zu erstellen. Die für die Versorgung unverzichtbaren Ressourcen bedürfen eines konsequenten territorialen Schutzes gegen den punktuellen und flächenmässigen Eintrag von Schad- und Fremdstoffen, was die Widerstandsfähigkeit der Versorgung stärkt und die Wahrscheinlichkeit einer Mangellage verringert. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden.

Art. 4 Abs. 2 ist daher zu präzisieren (z.B. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VTM). "Unverzichtbare Anlage" erweitern mit "Unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen". Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise: Unter "unverzichtbaren Anlagen und Wasserressourcen" sind Anlagen und Wasserressourcen, wie beispielsweise Grundwasser, zu verstehen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen könnte.

Laut **Art. 4 Abs. 4 VTM** legt das BAFU die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Es ist unklar, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell gemeint ist, oder ob die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Datenmodellen gemäss Minimalem Geodatenmodell eliminiert werden sollen. Leitungskataster und elektronisches Inventar gemäss VTM sind zu verheiraten.

Art. 4 Abs. 5: In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detaillierungsgrad) gemäss Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind.



In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ gemäss **Art. 8 Abs. 3 VTM** zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss Eidgenössischer Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind. Alternativ wäre eine Status-Änderung der Leitungspläne zu „vertraulich“ zu veranlassen.

Der Kanton wird gemäss **Art. 5 VTM** verpflichtet, die Wasserversorgungen mit schwerem Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten zu unterstützen und regionale Werkhöfe zu betreiben, wenn sie die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sicherstellen können. Es sollte darauf verzichtet werden, konkretes Material oder gar das Führen von Werkhöfen aufzuzählen. Erstens ist die Vollständigkeit dieser Aufzählung zur Erfüllung der Aufgabe nicht gegeben, zweitens werden Zuständigkeitsdiskussionen losgetreten. Es fehlen klare Kriterien, ab wann eine Wasserversorgung die geforderten Mindestmengen an Wasser nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und in welchen Fällen und in welcher Dimensionierung zum Beispiel der Einsatz von Notstromgruppen gerechtfertigt ist. Grundsätzlich müssen die Wasserversorgungen in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitteln auch schwere Mangellagen zu überstehen. Wird der Kanton verpflichtet, konkretes Material zur Unterstützung der Wasserversorgungen zu stellen, so hat dies weitreichende Konsequenzen. Das Material muss in den Einsatz gebracht, gewartet, repariert und periodisch erneuert werden – dies macht eine Parallelorganisation zur Wasserversorgung notwendig und vermischt die Zuständigkeiten. Zwar ist ein Lead durch den Kanton in dieser Frage durchaus sinnvoll – die VTM sollte aber auch in diesem Punkt den Kantonen die Freiheit lassen, das Problem situationsbezogen zu lösen, anstatt Details vorzugeben. Der Kanton sollte vielmehr explizit verpflichtet werden, mit seinen eigenen Mitteln – namentlich dem Zivilschutz, den zuständigen Fachstellen der Verwaltung und dem Personal seiner Werkhöfe – die Wasserversorgungen im Rahmen der Notfallorganisation zu unterstützen und die Koordination und einheitliche Führung sowohl in der Prävention wie im Einsatz sicherzustellen. Die Wasserversorgungen sollten beim Kanton Unterstützung für die Beschaffung von Material beantragen können, wo dies für die einzelne Wasserversorgung gemäss einer Bedarfsanalyse keinen Sinn macht, für das Kollektiv aller Wasserversorgungen im Kanton oder in einer Region jedoch schon.

Art. 6 VTM: Es ist unklar, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Falls dem so ist, ist ein Verweis auf die Lebensmittelgesetzgebung erforderlich.

Art. 12 Abs. 2 lit. c: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine „hydrologisch unabhängige“ Bezugsquelle angeschlossen werden. Im erläuternden Bericht werden sinnvollerweise zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte für die sogenannten Versorgungsgebiete gefordert.

Der Begriff „unverzichtbare Anlagen“ ist zu ersetzen durch „Versorgungsgebiete“ und der Begriff „eine weitere hydrologisch unabhängige Bezugsquelle“ durch „zwei hydrologisch unabhängige unverzichtbare Wasserbeschaffungsorte“.

Art. 13 VTM: Die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung ist grundsätzlich nicht Sache der Betreiber von Abwasseranlagen. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall). Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, hält der Regierungsrat fallweise für schwer umsetzbar.

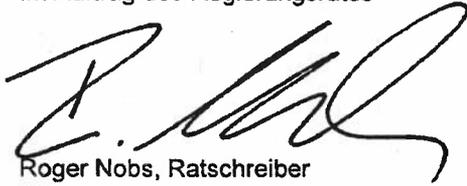


Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Liestal, 3. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Ziel der Verordnung sollte sein, in der ganzen Schweiz einen Mindeststandard für die Wasserversorgungssicherheit in ausserordentlichen Situationen zu definieren und eine einheitliche, zweckmässige Vorgehensweise zur Vermeidung oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen festzulegen. Allerdings enthält der Revisionsentwurf noch verschiedene Unklarheiten, wodurch gewisse Bestimmungen unterschiedlich interpretiert werden können. Insbesondere fehlen klare Definitionen für folgende Begriffe:

- «*Schwere Mangellage*»: Wann liegt eine solche bei einem Unterbruch der Wasserversorgung vor? Wieviele Personen müssen gleichzeitig wie lange betroffen sein?
- «*Versorgung*»: Ist die Versorgung mit Trinkwasser ab öffentlichem Verteilnetz oder die Lieferung von Trinkwasser in Behältern und die Verteilung nach dem Holprinzip gemeint?
- «*Trinkwasser*»: Für welche Zwecke braucht es die Trinkwasserqualität nach TBDV?
- «*Betreiber von Wasserversorgungsanlagen*»: Sind die Betreiber von Primäranlagen (Wassergewinnung, Wassertransport) oder die Betreiber von Sekundäranlagen (Wasserverteilung) gemeint?

Ein Problem der vorliegenden Verordnung liegt offenbar darin, dass der Bund den Gemeinden direkt keine Vorschriften machen kann. Daher wäre es zweckmässiger, der Bundesrat würde in seiner Verordnung lediglich die Aufgaben der Kantone festschreiben und die Ziele definieren. Die Aufgaben der Gemeinden und der sonstigen Akteure könnten dann in einer Wegleitung genauer beschrieben und in kantonalen Verordnungen geregelt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Revisionsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich: Wir gehen davon aus, dass mit «schwere Mangellage» Szenarien gemeint sind, bei denen die Trinkwasserversorgung ab öffentlichem Verteilnetz in einem grösseren Versorgungsgebiet während mehr als 3 Tagen unterbrochen ist. Unklar ist, wie gross ein solches Versorgungsgebiet ist und wieviele Personen wie lange betroffen sein müssen, damit eine schwere Mangellage vorliegt. Ein Hinweis in der Verordnung selbst oder zumindest im erläuternden Bericht wäre hilfreich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Geltungsbereich in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Massnahmen sollen gewährleisten, dass die Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt. In den Erläuterungen wird auf die Definition von Trinkwasser gemäss Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)¹ verwiesen. Darin wird Trinkwasser als Wasser zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Artikel 5 Buchstabe a des Lebensmittelgesetzes definiert. Fällt nun die Wasserversorgung ab Netz aus, ist das Hauptproblem aber weniger der Mangel an eigentlichem "Trinkwasser", sondern vielmehr das fehlende Wasser für die Hygiene und die Ableitung des Siedlungsabwassers. Das Wasser zum Trinken oder Kochen kann in PET-Flaschen gekauft werden, so wie das in vielen Ländern mit Leitungswasser ohne Trinkwasserqualität üblich ist. Auch die Versorgung von Tieren erfordert keine Trinkwasserqualität. Der Zweck der Massnahmen gemäss Verordnungsentwurf müsste also sein, dass die Versorgung mit *Wasser ab öffentlichem Netz* so lange wie möglich aufrecht erhalten bleibt beziehungsweise möglichst rasch wiederhergestellt wird. Die Trinkwasserqualität steht dabei nicht im Vordergrund. Wichtig ist jedoch, dass die Konsumenten rechtzeitig über allfällige Qualitätseinbussen und notwendige Hygienemassnahmen (z.B. Abkochen) informiert werden.

Artikel 2 Mindestmengen, Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2: Auch für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime sollten in der Verordnung Mindestmengen definiert werden. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, wenn jeder Kanton eine eigene Mindestmenge für Pflegeeinrichtungen definiert. Die bisherige Verordnung enthält noch entsprechende Angaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 3: Als Grundlage sollten die "*aktuellen*" Daten dienen, nicht die "aktuell verfügbaren". Aktuell verfügbare Daten können je nach Interpretation veraltet sein. Sind Daten nicht verfügbar, müssen sie beschafft oder erhoben werden. Wir empfehlen, die Formulierung anzupassen. Ausserdem fehlen in der Aufzählung der Betriebe die Spitäler, Kliniken und Heime.

Artikel 4 Vorbereitungsmaßnahmen, Absatz 1 Buchstabe e: In einer Mangellage sind nur Brunnen von Interesse, die netzunabhängig oder durch ein separates Netz gespeist werden. Die übrigen Brunnen müssen nicht im Inventar enthalten sein.

Absatz 1 Buchstabe f: Im Inventar sollten nur Grundwasseraufschlussbohrungen dargestellt werden, die als Grundwassermessstellen (Piezometerrohre) ausgebaut sind.

Absatz 3: Dass der Kanton die Gemeinden bezeichnet, die die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben, steht im Widerspruch zum 3. Abschnitt, wo diese Aufgabe explizit nicht den Gemeinden, sondern den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen zugewiesen wird. Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen.

¹ SR 817.022.11

Artikel 8 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung: Wir beantragen, auf Absatz 1 Buchstabe f zu verzichten. Die Information der Bevölkerung über den persönlichen Notvorrat sollte nicht Aufgabe der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sein, zumal der Notvorrat nicht nur aus 9 Litern Trinkwasser pro Person besteht. Zum Notvorrat gehören zusätzlich Lebensmittel, Verbrauchsgüter sowie Hygieneartikel und die nötigen Medikamente.

Im 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen werden nicht die Gemeinden, sondern die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen erwähnt. Letztere können neben den Gemeinden auch Zweckverbände, Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. sein. Diese können die gesamte Wasserversorgung einschliesslich Verteilung oder nur die Primäranlagen (Wassergewinnung, -transport, -speicherung) oder nur einzelne Anlagen (z.B. ein Grundwasserpumpwerk) betreiben. Entsprechend müssen sie in schweren Mangellagen unterschiedliche Aufgaben erfüllen. In Fällen, in denen die Gemeinde die Wasserversorgung ganz oder teilweise an Dritte delegiert hat, gab es beim Vollzug der bisherigen Verordnung immer wieder Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die neue Verordnung sollte hier Klarheit schaffen. Betreibt eine Gemeinde die Wasserversorgung nicht selbst, obliegt ihr gemäss Verordnung keine Aufgabe zur Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen. Aber die Gemeinden kennen die Betriebe, die zur Lebensmittelproduktion auf Trinkwasser angewiesen sind, und sie wissen welche landwirtschaftlichen Höfe mit wieviel Nutztieren im Notfall versorgt werden müssen. Auch verfügen die Gemeinden über die Kanäle zur Information der Bevölkerung.

Artikel 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen. Der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe a ist an jenen von Artikel 4 Absatz 3 anzugleichen. In Fällen, in denen über die Leitungen kein Trinkwasser mehr genutzt werden kann, haben die Gemeinden mit ihren Führungsstäben die Pflicht, die Trinkwasserversorgung in ihrer Zuständigkeit sicherzustellen. Zudem steht eben diese Verpflichtung der Betreiber nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 3, wonach der Kanton die Gemeinden bestimmt, welche die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben. Dieser Widerspruch ist im Revisionsentwurf zu eliminieren und die beiden Bestimmungen sind inhaltlich zu koordinieren.

Fällt das Rohrnetz aus, müssen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen alle ihre Ressourcen dafür einsetzen, die Netzversorgung so rasch als möglich wieder in Gang zu bringen. Für die Trinkwasserzulieferung in Behältern und die Organisation der Verteilung nach dem Holprinzip sind nicht die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, sondern die Gemeinden mit ihren Führungsstäben und ihrer Unterstützung von Zivilschutzorganisationen zuständig.

Absatz 2 Buchstabe c: Inwiefern „unverzichtbare Anlagen“ (z.B. Pumpwerke, Transportleitungen) über „hydrologisch unabhängige Bezugsquellen“ verfügen können, ist unklar. Gemeint sind wohl nicht einzelne Anlagen, sondern zusammenhängende Versorgungsgebiete, die über zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte verfügen sollen. Absatz 2 Buchstabe c sollte entsprechend umformuliert werden.

Artikel 14 Vollzug: Ohne Festlegung von Fristen für die Umsetzung dürfte der Vollzug für die Kantone schwierig sein und werden regelmässige Erhebungen des Bundes über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen kaum den gewünschten Effekt erzielen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

energie@bwl.admin.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur totalrevidierten Verordnung über die Sicherstellung der Trink-wasserversorgung in Notlagen (VTN).

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der totalrevidierten Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu. Sie definiert die Aufgaben der kantonalen Stellen und der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen klarer.

Änderungsvorschläge

Der 4. Abschnitt mit den in Art. 13 festgehaltenen Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen kann ersatzlos gestrichen werden: Den Abwasseranlagen kommt bei der Trinkwasserversorgung in Notlagen keine Sonderstellung zu. Erstens müssen die Abwasseranlagen nicht nur in Not- oder Mangellagen, sondern vor allem im „Normalzustand“ so betrieben werden, dass die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Zweitens gibt es noch andere Anlagen (z.B. Speicher- oder Produktionsanlagen mit grundwassergefährdenden Stoffen), welche die Trink-wasserversorgung ebenfalls und möglicherweise noch viel einschneidender beeinträchtigen könnten als Abwasseranlagen. Diese sind in der VTN nicht angesprochen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Brigitte Meyer, Generalsekretärin des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Tel. 061 267 85 43; brigitte.meyer@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. September 2019

RRB-Nr.: 946/2019
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2019.BVE.10138
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung nehmen zu dürfen.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Ausrichtung der revidierten VTN auf ein breiteres Spektrum an möglichen Störungen der Versorgung sowie die Stärkung der Kantone, die künftig aktiv Wasserversorgungen zur Zusammenarbeit auffordern können.

Die Vorlage lässt jedoch Fragen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der betroffenen Akteure (Wasserversorgung, Blaulichtorganisationen, Zivilschutz, Gemeindeführungsorgan, kantonales Führungsorgan, kantonale Fachstellen, etc.) offen. Die Gemeinden und Wasserversorgungen äussern immer wieder den Wunsch nach klar umschriebenen Prozessen (wie beispielsweise für die Wasserbeschaffung und -verteilung) und nach eindeutig definierten Zuständigkeiten.

Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund für den Vollzug der VTN Hilfsmittel (z.B. Vollzugshilfe, Musterdokumentationen) zur Verfügung stellt.

2 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 2

Wir nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der kantonalen Eingaben im Rahmen der Konsultation der vorliegende Verordnungsentwurf vorsieht, den Kantonen mehr Kompetenzen bezüglich der Vorschriften zu den Mindestmengen einzuräumen. Aus Sicht des Regierungsrates stellt die Reduktion der Mindestwassermengen aber eine Verschlechterung dar. Die Regelung von Mindestwassermengen sollte unseres Erachtens nicht den Kantonen überlassen werden, sondern auf Bundesebene erfolgen. Sollte diesbezüglich am Entwurf festgehalten werden, beantragen wir, dass der Bund den Kantonen mindestens eine Vollzugshilfe mit Richtangaben und Erläuterungen zu Mindestwassermengen in schweren Mangellagen zur Verfügung stellt.

2.2 Art. 4 Abs. 1

Werden Brunnen von öffentlichen Wasserversorgungen gespeist, ist die Zweckmässigkeit eines Inventars fraglich, da bei eingeschränkter und/oder unterbrochener Netzversorgung die entsprechenden Brunnen kein Wasser führen.

2.3 Art. 4 Abs. 2

Der Begriff «unverzichtbare Anlagen» wird nicht einheitlich verwendet. Zum einen sind damit Anlagen gemeint, die sowohl im Normalbetrieb als auch noch in einer schweren Mangellage, wenn andere Anlagen ausgefallen sind, laufen sollen (siehe Kommentar zu Art. 4 Abs. 2). Zum anderen sind damit Fassungen gemeint, welche bei einem Ausfall schwere Mangellagen verursachen können (siehe Kommentar zu Art. 8 Abs. 1). Wir bitten darum, die Begrifflichkeiten hierzu eindeutig zu klären und allenfalls in der Vollzugshilfe zusätzliche Erläuterungen vorzusehen.

2.4 Art. 4 Abs. 5

Vor dem Hintergrund, dass Wasserversorgungsanlagen wie Reservoirs, Zisternen, Pumpstationen oder Brunnen in Landeskarten dargestellt werden, hält der Regierungsrat die Klassifizierung des Inventars der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen als «vertraulich» nicht für zeitgemäss. Das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) sieht vor, dass sämtliche Leitungen in ihrer Lage erfasst werden. Im Kanton Bern wird dies mit dem Leitungskataster Bern (LKBE) momentan umgesetzt. Diese Angaben sind zwar ebenfalls nicht öffentlich zugänglich, können aber auf Verlangen eingesehen werden. Wir schlagen vor, dass die Angaben zur Trinkwasserversorgung in Mangellagen entweder beschränkt zugänglich sind (für Gemeinden, Wasserversorgungen, zivile Führungsorgane etc.), oder aber, dass die Vertraulichkeit auf bestimmte Angaben (z.B. alternative Bezugsorte, Abgabestellen) beschränkt wird.

2.5 Art. 9 Abs. 2 Bst. d

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen bereits Bestandteil des Konzepts zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sein. Das Inventar stellt denn auch eine Grundlage für das kantonale Inventar im Sinn von Art. 4 dar. Da nur das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch den Kanton zu genehmigen ist, müsste das Inventar im Konzept enthalten sein.

2.6 Art. 12 Abs. 2

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten notwendig ist, um die Effizienz der Einsätze sicher zu stellen. Wir schlagen daher vor, dass folgende zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten aufgenommen wird:

[Sie sorgen insbesondere dafür, dass:]

neu Bst. f. die von einem Ereignis betroffenen Ereignisdienste im Rahmen der Planung geeignet einbezogen werden und eine Koordination und Schulung oder Information der Ereignisdienste durch die Betreiber stattfindet.

3 Bemerkungen und Anträge zum Erläuternden Bericht

3.1 Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3

Die (netzunabhängige) Versorgung mit Löschwasser ist im erläuternden Bericht als «Sonderfall» erwähnt, wobei auf die kantonalen Bestimmungen verwiesen wird, was aus unserer Sicht korrekt ist. Diese Bezugslösungen werden jedoch in der Regel nur für die Gebiete erarbeitet, wo die netzgebundene Löschwasserversorgung ungenügend ist. Sie ist nicht auf «Notfälle» gemäss VTN ausgelegt, beziehungsweise in einigen Gegenden auch gar nicht vorhanden, da im Alltag die Löschwasserversorgung rein netzgebunden erfolgt.

Der Regierungsrat regt daher an zu erwähnen, dass im Rahmen der Umsetzung der VTN zwischen Wasserversorgern und Feuerwehr-Interventionsdiensten auch geklärt wird, wie die Feuerwehr bei einem Ausfall der Trinkwasserversorgung Löschwasser beziehen kann und ob allenfalls zusätzliche oder besondere Massnahmen und Konzepte zur Sicherstellung des Löschschatzes zu treffen sind.

3.2 Kommentar zu Art. 4 Abs. 1

Der folgende Abschnitt ist für uns nicht verständlich: «Daten über die Wasserversorgung werden auch im Rahmen der Raumplanung benützt. Die klassifizierte Inventare können zu diesem Zweck gezielt verwendet werden. Dadurch erübrigt sich die Veröffentlichung von detaillierten Wasserversorgungsangaben in den nicht klassifizierten Richtplänen.» Zusätzliche Erläuterungen zu Sinn und Zweck dieses Abschnitts wären hilfreich.

3.3 Kommentar zu Art. 4 Abs. 5

Betreffend die vorgesehene Klassifikation stellen sich – wie oben dargelegt – grundsätzliche und praktische Fragen. Dabei ist zu beachten, dass die Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene zwischen Interventionsdiensten, Führungsorganen und Wasserversorgern nicht durch bürokratische Hindernisse erschwert oder verunmöglicht wird. Wir beantragen daher, dass im Kommentar erwähnt wird, dass es sich bei den Interventionsdiensten – insbesondere im Bereich Feuerwehr – um Milizorganisationen handelt, welche auf einen unkomplizierten Zugang zu einsatzrelevanten Informationen sowohl im Einsatz als auch in der Einsatzvorbereitung angewiesen sind.

3.4 Erläuterungen zu Art. 5

Im Zusammenhang mit allfälligen übergeordneten regionalen und kantonalen Einsatzkonzepten braucht es nicht nur Material, sondern auch einsatzbereite Personen. Wir schlagen vor, dass nicht nur das Material-, sondern auch eine entsprechende Personalverfügbarkeit, allenfalls unter Einbezug von kantonalen Ereignisdiensten und Strukturen der Partner im Bevölkerungsschutz, in regionalen und kantonalen Einsatzkonzepten sicherzustellen ist.

3.5 Wasserversorgungsplanungen

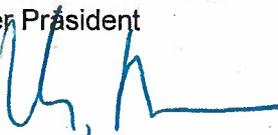
In den Erläuterungen wird an verschiedener Stelle die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen als eine Massnahme vorgeschlagen. Demnach sollen mehrere Wasserversorgungen auf regionaler Ebene gemeinsam ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen erarbeiten. Im Kanton Bern werden seit Jahrzehnten regionale Wasserversorgungsplanungen erarbeitet und umgesetzt, mit dem Ziel qualitativ sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge zur Abdeckung verschiedener Versorgungsszenarien für definierte Regionen sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist wünschenswert und zweckmässig, jedoch aufwändig. Nicht selten ist das Verständnis bei den Gemeinden und Wasserversorgungen nicht vorhanden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: energie@bwl.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Document PDF et Word à :
energie@bwl.admin.ch

Fribourg, le 27 août 2019

Procédure de consultation – Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, Chef du Département de l'économie, de la formation et de la recherche, du 15 mai 2019, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC).

Le Conseil d'Etat a ainsi l'avantage de vous faire part de sa prise de position sous forme de tableau afin de faire correspondre précisément articles concernés et remarques.

Chapitre / Article	Remarque	Proposition
Art. 2 al. 1 let. b	<p>Dans le projet d'OAP, la phrase « <i>pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour</i> » a été supprimée alors que l'OAEC actuelle spécifie : « <i>dès le quatrième jour, 4 l par personne et par jour; pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour;</i> ».</p> <p>Même si le chiffre 2 de cette lettre b prévoit pour les exploitations agricoles que la quantité en eau soit fixée par le canton, il nous paraît primordial que ce chiffre de 60 l par unité de gros bétail et par jour soit fixé dans une disposition fédérale.</p>	<p>Rajouter le texte en gras à l'article 2 al. 1 let. b ch. 1 du projet d'OAP « <i>pour les particuliers, au moins 4 litres par personne et par jour ; pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour</i> »</p>

<p>Art. 2, al. 1, let b, P. 2</p>		<p>Afin d'éviter (d'avoir à) développer 26 solutions différentes, la Confédération (en collaboration avec l'Association suisse des chimistes cantonaux ACCS, par exemple) pourrait proposer des valeurs indicatives ou des échelles de valeurs pour les besoins minimaux en eau indispensables par domaine d'activité et par secteur d'utilisation. Les cantons seraient libres de spécifier/ajuster les valeurs en fonction de leur appréciation et de leur sensibilité.</p>
<p>Art. 4, al. 2</p>		<p>Nous proposons de compléter la liste des installations essentielles avec les ressources essentielles (et les puits) pour l'approvisionnement en eau potable, qui représente encore 80% de l'eau potable en Suisse.</p> <p>Des bilans régionaux d'approvisionnement en eau doivent être établis pour définir les ressources et les bassins versants stratégiques. Ces ressources et ces puits, stratégiques pour l'approvisionnement en eau, nécessitent une protection territoriale (plus) cohérente des eaux souterraines contre l'apport ponctuel et surfacique de polluants et de substances étrangères, ce qui renforce la résistance de l'approvisionnement et réduit la probabilité d'une pénurie.</p>
<p>Art. 4 al. 5</p>	<p>A lecture de cet alinéa, il ressort qu'il est prévu que non seulement les cartes numérisées sont à classer « confidentiel » mais aussi l'inventaire, alors que l'actuel OAEC prévoit que seule la documentation en temps de crise est à classer sous « confidentiel » (art. 12 al. 3 OAEC) mais pas l'inventaire des installations d'approvisionnement en eau, des nappes souterraines et des sources qui se prêtent à l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (art. 8 OAEC).</p> <p>A relever encore que les données relatives à certaines installations figurant dans l'inventaire auront été préalablement accessibles au public. En effet, pour qu'une commune puisse réaliser ces infrastructures d'eau potable et investir dans ce domaine, elle doit soumettre le projet et le financement à son organe législatif lequel décide et tous ces documents sont accessibles au public. En outre, pour construire des infrastructures d'eau potable, il faut un permis de construire qui est mis préalablement à l'enquête publique.</p>	<p>Supprimer le mot « inventaire » :</p> <p>⁵Les cartes numérisées sont à classer « confidentiel » selon l'art. 6, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 4 juillet 2007 concernant la protection des informations.</p>

	<p>Dès lors, il conviendrait de maintenir une situation identique que l'OAEC actuelle en ce qui concerne la confidentialité des données.</p> <p>Si tel ne devait pas être le cas, il se pose la question d'une éventuelle coordination avec l'ordonnance sur la géoinformation en ce qui concerne l'accessibilité des données.</p>	
Art. 7, al. 2	<p>L'art. 4, al. 3, oblige les cantons à désigner chaque commune comme seule responsable ou à la subdiviser en groupes afin de traiter conjointement la situation de manque. L'art. 7 concerne les zones d'approvisionnement dans lesquelles les exploitants d'installations d'approvisionnement en eau doivent coordonner leurs activités. Les deux articles constituent-ils la même répartition territoriale de l'offre effectuée par le canton? Dans l'affirmative, il pourrait être utile de clarifier ce point.</p>	
8 al. 1 let. e	<p>Il nous paraît important que l'intervention de l'armée soit citée nommément.</p>	<p>Rajouter le texte en gras à l'article 8 al. 1 let. e « <i>la collaboration avec les autorités compétentes et les organes intervenant et l'armée, »</i></p>
-	<p>Il manque en outre l'équivalent de l'article 13 OAEC.</p>	<p>Rajouter un article au sens de l'actuel article 13 OAEC.</p>

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction de la sécurité et de la justice

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires



Genève, le 4 septembre 2019

Le Conseil d'Etat

3907-2019

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
(DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) qui serait ainsi remplacée par une nouvelle ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors de pénuries graves (OAP).

Nous partageons la volonté de la Confédération de moderniser et d'élargir le champ d'application de cette ordonnance à un plus large spectre de perturbations tout en renforçant la résilience de l'approvisionnement en eau potable.

Nous saluons également la volonté de clarifier les rôles et responsabilités des différents acteurs en donnant plus d'autonomie aux cantons et aux communes.

Toutefois, notre canton se trouve dans une situation particulière pour deux raisons :

- La première tient à son caractère de "canton-ville" qui fait que l'alimentation en eau potable est assurée pour tout le territoire cantonal par un opérateur public unique (les Services Industriels de Genève) sous le contrôle du canton. Les communes genevoises n'ayant pas de responsabilité dans ce domaine, nous proposons qu'il ne soit pas fait uniquement mention aux communes (p. ex. à l'art. 4 al. 3) mais également aux "opérateurs publics".
- La seconde tient à la situation géographique de Genève, essentiellement enclavée en territoire français. Ainsi, les éventuelles coopérations avec les territoires voisins sont plus à envisager avec la France qu'avec d'autres cantons. Aussi, nous proposons que lorsqu'il fait mention de coopération et de coordination avec les cantons voisins (p. ex à l'art. 3), on y inclut la notion de "territoires voisins".

Finalement, nous relevons que, si les rejets des stations d'épuration peuvent effectivement générer un risque pour l'alimentation en eau potable en cas de pénurie, il en va de même avec certaines infrastructures particulièrement dangereuses, telles que les industries chimiques ou certaines activités visées par l'ordonnance sur les accidents majeurs. Dès lors celles-ci devraient également être visées à l'article 13 du projet d'ordonnance.

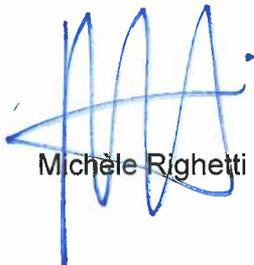
Au surplus, vous trouverez en annexe le détail de nos commentaires article par article.

En conclusion, nous soutenons ce projet de nouvelle ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors de pénuries graves (OAP) sous réserve de la prise en compte de nos remarques.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Annexe à la prise de position sur le projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAP)

Analyse détaillée article par article :

Art. 1	
Art. 2	<p>Selon les commentaires du rapport explicatif, l'hypothèse est que chaque consommateur dispose en tout temps d'une réserve d'au moins 9 litres d'eau minérale pour subvenir les trois premiers jours à ses besoins. Même si l'OFAE informe périodiquement la population, cette hypothèse semble peu réaliste.</p> <p>Pour ce qui est du canton de Genève, du fait de son caractère de "canton-ville", l'alimentation en eau potable est assurée pour tout le territoire cantonal par un opérateur public unique (les Services Industriels de Genève) sous le contrôle du canton, les communes n'ayant pas de responsabilité dans ce domaine. Il faudrait donc compléter dans le rapport explicatif la notion de "commune désignée" par "commune, ou opérateur public, désigné".</p> <p>L'alinéa 3 pourrait être précisé de la façon suivante : ³ <i>Pour calculer les quantités minimales d'eau potable à mettre à disposition</i></p>
Art. 3	<p>Comme indiqué ci-dessus, le rapport explicatif fait référence à une délégation aux communes qu'il faudrait compéter par "ou opérateur public".</p> <p>Le texte de l'article pourrait être précisé de la façon suivante : <i>... à ce que l'approvisionnement en quantité minimale d'eau potable...</i></p> <p>Le canton de Genève étant essentiellement enclavé en territoire français, les éventuelles coopérations évoquées à la fin de cet article sont plus à envisager avec la France qu'avec d'autres cantons. Aussi, nous proposerions la modification suivante : <i>... Pour effectuer leurs tâches, ils peuvent coopérer avec les autorités des territoires voisins.</i></p>
Art. 4	<p>A l'instar de ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, nous proposons de remplacer à l'al.1 le verbe "faire" par le verbe "disposer" et d'y ajouter la notion de maintenu à jour. ¹ <i>Les cantons disposent d'un inventaire électronique à jour...</i></p> <p>La lettre c pourrait être complétée par : <i>c. Les puits d'eaux souterraines avec leurs zones de protection et les captages ...et les captages des sources.</i></p> <p>Comme indiqué précédemment fait référence à une délégation aux communes qu'il faudrait compéter par "ou opérateur public". ³ <i>Ils désignent les communes ou opérateurs publics qui doivent garantir...</i> Communes ou distributeurs</p> <p>Par ailleurs, il nous semblerait qu'en français le terme de "numérique" soit plus</p>

	approprié que celui de "numérisé".
Art. 5	<p>Dans la mesure où le rapport explicatif indique que ces tâches peuvent être déléguées aux communes ou aux opérateurs, l'article pourrait être formulé de la façon suivante :</p> <p><i>Si les quantités minimales fixées selon l'art. 2 ne peuvent être garanties autrement, les cantons veillent à disposer du matériel nécessaire tels que : tuyaux à raccordement rapide, groupe électrogènes de secours et unités pour traiter, stocker et distribuer l'eau.</i></p>
Art. 6	Certaines techniques citées dans le rapport explicatif (cytométrie en flux) ne sont à notre connaissance pas encore suffisamment au point.
Art. 7	-
Art. 8	-
Art. 9	-
Art. 10	-
Art. 11	-
Art. 12	<p>Il n'est pas toujours possible de disposer de plusieurs sources de captage indépendantes et l'alinéa 2 lettre c pourrait être nuancé de la manière suivante :</p> <p><i>² c. ce que les installations vitales disposent dans la mesure du possible, hydrologiquement parlant, de plus d'une source de captage indépendante;</i></p> <p>Comme vu précédemment, le raccordement aux services d'approvisionnement en eau potable voisins implique pour le canton une coopération transfrontalière.</p>
Art. 13	Si les rejets des stations d'épuration peuvent effectivement générer un risque pour l'alimentation en eau potable en cas de pénurie, il en va de même avec certaines infrastructures particulièrement dangereuses comme, par exemple, les industries chimiques, certaines activités visées par l'ordonnance sur les accidents majeurs, etc... Celles-ci devraient ainsi également être visées à l'article 13
Art 14	-
Art. 15	-
Art. 16	-

Glarus, 28. August 2019
Unsere Ref: 2019-82

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die eingangs erwähnte Verordnung zur Notwasserversorgung (VTN) vom 20. November 1991 wurde überarbeitet. Neu wird der Begriff der Notlage entsprechend dem Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) durch «schwere Mangellage» ersetzt (Abkürzung neu: VTM). Mögliche Ursachen schwerer Mangellagen werden im erläuternden Bericht aufgeführt, wie z.B. Trockenheit, Cyberangriffe oder Stromausfälle. Letzteren Ereignisfall gilt es gemäss Einschätzung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) speziell zu beachten. Insgesamt handelt es sich nach unserer Auffassung um eine moderate Revision der VTN ohne grundlegende Verschiebung der Verantwortlichkeiten oder Aufgaben.

Die Kantone haben mit der neuen VTN weiterhin erheblichen resp. einen erweiterten Ermessensspielraum (z.B. Wasserbedarf in der Landwirtschaft, Umgang mit Löschwasserreserven oder Produktionsstätten «lebenswichtiger Güter» können frei definiert werden, keine abschliessenden Aufzählungen von Notfallereignissen etc.), so dass zum Beispiel der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können. Die Wasserversorger werden in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen (Planungsmassnahmen) gestärkt, so wird beispielsweise neu die Erstellung von Wasserbilanzen gefordert (Art. 8 Abs. 1 VTM) oder die Vernetzung unter den verschiedenen Wasserversorgern erwähnt (Art. 12 Abs. 2 lit. d VTM). Beide Änderungen werden ausdrücklich begrüsst.

2. Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüssen auch die voranschreitende Modernisierung der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Die minimale Versorgung mit Trinkwasser ist hierbei ein wichtiges Element. Die totalrevidierte Verordnung betont den föderalen Vollzug. In einer schweren Mangellage sollen die Vorschriften des Bundes dazu beitragen, dass die normale Versorgung mit Trinkwasser aufrechterhalten bleibt bzw. auftretende Störungen rasch behoben werden können. Diese Definition von Mindeststandards sowie die Vollzugshilfe ist ebenfalls sehr begrüssenswert.

Somit erachten wir die Stärkung der Widerstandsfähigkeit, bzw. die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen als zentrale Grundlage, in schweren Mangellagen effizient und zielgerichtet die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können.

3. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Wir erachten die in der revidierten Verordnung definierten Massnahmen qualitativ und quantitativ als angemessen und vollständig. Ebenso sind die Zuständigkeiten wie auch die präventiven Aufgaben der einzelnen Behörden klar geregelt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

3.1. Notvorräte

Es ist zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten (Privatwirtschaft) auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Haltung von Wasserreserven genommen werden können/sollen.

3.2. Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 Absatz 2

Antrag:

Wir beantragen, dass Artikel 1 Absatz 2 wie folgt ergänzt wird: „Diese Versorger und Entsorger können öffentliche oder private Unternehmen sein.“

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterstehen alle Arten von Wasserversorgungsbetrieben dieser Verordnung – öffentliche wie private Versorgungen. Eine Präzisierung auf Verordnungsstufe wäre hierbei wünschenswert.

3.3. Mindestmengen

Artikel 2 Absatz 4

Antrag:

Wir beantragen, dass Artikel 2 Absatz 4 folgendermassen ergänzt wird: Gemeinden und Regionen mit einem hohen Anteil nicht-ständiger Wohnbevölkerung müssen diese Zahl in der Berechnung ebenfalls berücksichtigen.

Begründung:

Dies wurde so im erläuternden Bericht festgehalten und sollte der Klarheit halber Einzug in die Verordnung finden.

3.4. Inventare der Wasserversorgungsanlagen / Vertraulichkeit

Gemäss Artikel 4 Absatz 4 VTM legt das Bundesamt für Umwelt die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Unklar bleibt, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell (Minimale Geodatenmodelle MGDM, Identifikator ID 66) gemeint ist, oder ob die MGDM ID 66, ID 139, ID 141 mit zahlreichen Überschneidungen bei dieser Gelegenheit und im Sinne der Verfahrensökonomie zusammengeführt werden sollen/können.

In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als «vertraulich» gemäss Artikel 8 Absatz 3 VTM zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss Eidgenössischer Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind. Alternativ wäre eine Status-Änderung der Leitungspläne zu «vertraulich» zu veranlassen.

Die Kantone bezeichnen gemäss Artikel 4 Absatz 2 VTM aufgrund einer nicht weiter bestimmten Risikoabschätzung die «für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen». Hier gilt es zu präzisieren, dass die «für die Notwasserversorgung unverzichtbaren Anlagen» gemeint sind (und nicht etwa eine Verzichtsplangung für die Normalversorgung).

3.5. Bezug zum Lebensmittelgesetz

Betreffend Artikel 6 VTM ist unklar, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Falls dem so ist, ist ein Verweis auf die Lebensmittelgesetzgebung (LMG / TBDV) erforderlich.

3.6. Versorgungsgebiet vs. Versorgungsanlagen

In Artikel 12 Absatz 2 litera c VTM ist «unverzichtbare Anlagen» durch «das Versorgungsgebiet» zu ersetzen. Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine «hydrologisch unabhängige» Bezugsquelle angeschlossen werden.

3.7. Aufgaben für die Betreiber von Abwasseranlagen (ARA)

Im Artikel 13 VTM obliegt die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung nicht den Betreibern von Abwasseranlagen (planerischer Gewässerschutz; zuständig sind die kantonalen Gewässerschutzfachstellen). Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall). Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, halten wir fallweise für schwer umsetzbar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Marianne Lienhard
Landesstatthalter

E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

versandt am: **28. Aug. 2019**



Sitzung vom
03. September 2019

Mitgeteilt den
03. September 2019

Protokoll Nr.
663

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns hierzu wie folgt:

1. Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der neue Art. 1 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 1 der bestehenden VTN. Betreffend den Begriff «schwere Mangellage» wird auf Art. 2 lit. b des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) verwiesen. Art. 2 lit. b LVG definiert die «schwere Mangellage» über deren Auswirkungen. Auf die Nennung potenzieller Szenarien, welche eine schwere Mangellage hervorrufen können, wird sowohl im LVG wie auch in der neuen VTM verzichtet. Im erläuternden Bericht werden wichtige Szenarien wie Trockenheit und Cyber Angriffe genannt. Es wäre wünschenswert, wenn im Verordnungstext analog Art. 3 VTN beschrieben würde, welche Szenarien als relevant erachtet werden.

Antrag: Der Begriff «schwere Mangellage» sei in der VTM anhand von potenziellen Szenarien zu konkretisieren.

Der Begriff «Trinkwasser» wird in der neuen VTM verwendet, jedoch wird nicht eindeutig auf die Anforderungen gemäss Art. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) verwiesen. Es bleibt unklar resp. in der Praxis ein strittiges Thema, ob bei schweren Mangellagen die Bevölkerung mit der gleichen Trinkwasserqualität versorgt werden muss, wie im Normalfall. Eine Begriffserklärung oder ein Verweis auf Art. 3 TBDV wäre wünschenswert, um eindeutig festzulegen, dass die Anforderungen an das Trinkwasser in schweren Mangellagen dieselben sind wie im Normalfall.

Antrag: Der Begriff «Trinkwasser» sei zu definieren.

2. Art. 2 Mindestmengen

Die vorgeschlagene VTM kennt keine Mindestmengen mehr für Nutztiere und pflegebedürftige Personen. Ebenfalls entfallen sind die Mindestmengen ab dem sechsten Tag. Neu kann der Kanton eine Erhöhung der Mindestmengen festlegen. Gemäss dem erläuternden Bericht steht es den Kantonen frei, strengere Vorschriften zu erlassen. Ebenfalls können gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 2 Abs. 3 VTM nicht ständige Einwohner bei Tourismusorten in die Berechnung einbezogen werden. Für Nutztiere muss ebenfalls eine Lösung für die Versorgung vorhanden sein, sollte keine andere Wasserentnahmemöglichkeit mehr zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich begrüssen wir die zusätzliche Kompetenz der Kantone bei der Festlegung der Mindestmengen. Die Berücksichtigung der nicht ständigen Einwohner sowie der Nutztiere und pflegebedürftigen Personen wird im Verordnungstext nicht explizit erwähnt. Im Kanton Graubünden spielen der Tourismus und damit die nicht ständigen Einwohner teilweise eine übergeordnete Rolle beim Wasserverbrauch in schweren Mangellagen. Bei ungünstigen Szenarien kann weder das Versorgungsgebiet fremdversorgt werden noch ist eine Evakuierung der nicht ständigen Einwohner möglich.

Antrag: Bei der Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, ist die Berücksichtigung der nicht ständigen Einwohner in Tourismusorten sowie der Nutztiere und der pflegebedürftigen resp. immobilen Personen in Art. 2 Abs. 3 VTM explizit aufzuführen.

3. Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen

Neu sollen die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 2 VTM aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen bezeichnen. Hier stellt sich eher die Frage, welche Anlagen in einer schweren Mangellage verzichtbar sind. Aufgrund der Ausprägungen der Wasserversorgungen wird jede Anlage als unverzichtbar beurteilt. Lediglich Wasserversorgungen mit Trinkwasserkraftwerken sowie bei Überkapazitäten durch angehängte Beschneigungssysteme beinhalten im Normalfall verzichtbare Anlagen. Bei schweren Mangellagen greift diese Qualifikation jedoch nicht. Im Kanton Graubünden sind nur wenige Anlagen verzichtbar. Gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 8 Abs. 1 VTM handelt es sich bei den unverzichtbaren Anlagen um jene Fassungen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen kann. Diese Definition ist im Verordnungstext nicht vorhanden.

Antrag: Der Begriff «unverzichtbare Anlagen» sei zu definieren.

Nach Art. 4 Abs. 5 VTM sind das Inventar und die digitalen Karten als vertraulich klassifiziert. Gemäss der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) sind Rohrleitungen (Leitungskataster) sowie das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen und Grundwasserschutzzonen öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A). Das Inventar über die Trinkwasserversorgung in Notlagen hingegen ist eingeschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B). Ferner verlangt das BLW bei Subventionen von Wasserversorgungsprojekten gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) die öffentliche (dauerhafte) Publikation auf map.geo.admin.ch (> Ländliche Entwicklung > Massnahmen > Wasserversorgung). Inhaltlich werden dort Pumpwerke, Grundwasserfassungen, Reservoirs, Quellfassungen inkl. Brunnenstuben, Tränkeanlagen, Fernwirkanlagen, Aufbereitungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen publiziert. In diesem Spannungsfeld ist es nicht möglich, die geforderte Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Ferner sind die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detailgrad) gemäss GeoIV grundsätzlich öffentlich. Alternativ wäre eine Statusänderung der Leitungspläne zu «vertraulich» zu veranlassen.

Antrag: Der letzte Satz in Art. 4 Abs. 5 sei ersatzlos zu streichen, insbesondere solange der Bund durch das BLW identische Daten öffentlich publiziert.

4. Art. 8 und 9 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung / Dokumentation

Die Regelungen zum Konzept nach Art. 8 VTM resp. zur Dokumentation nach Art. 9 VTM sind etwas unklar formuliert und können zu Verwirrung führen. Unseres Erachtens liegt eine Vermischung zwischen Konzept und Dokumentation vor. Es stellt sich insbesondere die Frage, was unter «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen ist? Bezieht sich das «je» auf die einzelne Wasserversorgung?

Anträge:

- Es ist unklar, wie «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen sind. Es sei auszuführen, worauf sich «je» bezieht.
- Das Konzept sollte die Grundlagen für die Berechnung der Mindestmengen (Art. 9 Abs. 2 lit. b VTM) sowie das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen (Art. 9 Abs. 2 lit. d) enthalten. Diese Angaben bilden die essenziellen Grundlagen für die Erteilung der kantonalen Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 VTM).
- Art. 8 Abs. 1 lit. d bis f VTM seien in Art. 9 Abs. 2 VTM zu verschieben, da es sich dabei um Massnahmenplanung handelt.

Nur auf diese Weise kann ein praktischer Vollzug im Sinne der VTM erfolgen. Eine Aufsicht bezüglich der Massnahmenumsetzung oder -planung durch den Kanton ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Die Erhebung des Standes der Vorbereitungsmaßnahmen durch das BAFU gemäss Art. 14 Abs. 2 VTM gestaltet sich demnach kompliziert.

5. Art. 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

Unverzichtbare Anlagen sollen nach Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM über mehr als eine alternativ unabhängige Bezugsquelle verfügen. Der Begriff der unverzichtbaren Anlagen bezieht sich auf Anlagen zur Trinkwasserversorgung, womit unklar ist, wie eine Wasserdargebotsanlage (Grundwasserpumpwerk, Quellfassung, Oberflächenwassersfassung) über zwei hydrologisch unabhängige Standorte verfügen soll. Verständlicher wäre hier die Erwähnung des Versorgungsgebietes. Sollte dagegen an der For-

mulierung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, so sei der Begriff der «unverzichtbaren Anlage» zu definieren, da dieser elementar für das Verständnis von Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM ist (vgl. vorangehend Ziff. 3 zu Art. 4 Abs. 2 VTM).

Antrag: Art. 12 Abs. 2 lit. c VTM sei folgendermassen zu ändern:

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- c. Versorgungsgebiete über mehr als eine alternativ unabhängige Bezugsquelle verfügen;

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parlemin
Palais fédéral est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : energie@bwl.admin.ch

Delémont, le 20 août 2019

Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 15 mai 2019 relatif à la modification de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura, vous présente, Monsieur le Conseiller fédéral, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Luzern, 8. August 2019 LIA

Entwurf der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone ein, zum Entwurf einer Totalrevision der VTN (neu: VTM) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu einzelnen Bestimmungen wie folgt:

1. Art. 2 Abs. 1 Mindestmengen

Die notwendigen Trinkwassermengen bei Krankenhäusern, Pflegeheimen und Betrieben sind von den jeweiligen Betrieben selber festzulegen oder im Sinne der Vergleichbarkeit wie bisher durch die VTN vorzugeben und im Rahmen der periodischen Überarbeitung des Massnahmenplans für Trinkwasserversorgungen in Notlagen (TWN) von der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Massnahmenpläne werden wie bis anhin vom Kanton geprüft. Die für die genannten Institutionen und Betriebe notwendigen Mengen können nicht von Seiten des Kantons bestimmt werden, da die notwendigen Kenntnisse beim Kanton fehlen und der Bedarf sich dynamisch entwickelt. Die erforderlichen Trinkwassermengen sind daher von den Wasserversorgern in ihrem Versorgungsgebiet autonom zu ermitteln und laufend zu aktualisieren (vgl. Art. 9).

Antrag:

Beibehalten des bisherigen Artikels zu Mindestmengen.

2. Art. 2 Abs. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 2 können die Kantone die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben. In diesem Zusammenhang sollten die Kantone die Kompetenz erhalten, dass sie private Quellen temporär für öffentlich erklären können und diese entsprechend nutzen können. Für die Ausarbeitung der Details im Bereich der Versorgung der landwirtschaftlichen Liegenschaften sind die kantonalen Landwirtschaftsämter miteinzubeziehen.

Antrag:

Ergänzung betreffend Nutzung von privaten Quellen in Notlagen.

3. Art. 4 Abs. 2 Vorbereitungsmaßnahmen

Der in Art. 4 Abs. 2 angeführte Begriff der Risikoabschätzung lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen. Es fehlen Ausführungen in den Erläuterungen, was dies auf Stufe Kanton beinhaltet. Weiter werden die unverzichtbaren Anlagen nicht durch den Kanton, sondern im Versorgungsgebiet bzw. der Region von den Wasserversorgungen im Rahmen einer regionalen Wasserversorgungsplanung bezeichnet.

Anträge:

Die Definition einer Risikoabschätzung ist zu erläutern.

Die unverzichtbaren Anlagen sind nicht durch den Kanton, sondern im Versorgungsgebiet bzw. der Region von den Wasserversorgungen im Rahmen einer regionalen Wasserversorgungsplanung zu bezeichnen.

4. Art. 5 und 11 Werkhöfe und Materialbeschaffung / Reserve- und Reparaturmaterial

Auf die generelle Pflicht der Einrichtung von regionalen Werkhöfen durch den Kanton bei Mängeln betreffend Mindestmengen ist zu verzichten. Die Verfügbarkeit von Material und die Materialbeschaffung sind im Kanton Luzern grundsätzlich von jeder Wasserversorgung im Massnahmenplan für TWN zu beschreiben und entsprechend umzusetzen. Der Kanton ist lediglich zuständig für die Koordination in der Materialbeschaffung zwischen den lokalen bzw. regionalen Institutionen (Wasserversorgung, Gemeinde, Zivilschutz) und der nationalen Ebene (Militär).

Antrag:

Art. 5 ist als Kann-Formulierung abzuändern (*so kann der Kanton regionale Werkhöfe ... betreiben*).

5. Art. 6: Untersuchungen in Notlagen

Gemäss Art. 6 sorgen die Kantone dafür, dass die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden können. Gemäss erläuterndem Bericht obliegt die Kontrolle der Wasserqualität den zuständigen amtlichen Labors (Kantonschemiker). Die Qualität des Trinkwassers unterliegt dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Bei ausserordentlichen Lage sind gemäss Bericht Schnelltests zu bevorzugen («Für Analysen vor Ort eignen sich Handmessgeräte, welche physikalische Parameter wie pH, Leitfähigkeit, Trübung und Restchlor messen. Im Labor ermöglichen neue mikrobiologische Analysegeräte (v.a. die Durchflussszytometrie) eine hygienische Beurteilung innerhalb Minuten bis Stunden.»).

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass nicht die Kantonschemiker sondern die Trinkwasserversorger für die Wasserqualität zuständig sind (Art. 26 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes). Die Kantonschemiker überprüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit, ob die Trinkwasserversorger ihren rechtlichen Pflichten nachkommen.

Zur Beurteilung, ob Trinkwasser die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt, gelten die Vorgaben der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV). Demnach sind die mikrobiologischen Werte mittels vorgegebener analytischer Referenzmethoden zu bestimmen (Anhänge 1). Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Verfahren wie Durchflussszytometrie sind damit nicht rechtmässig bzw. nicht anwendbar.

Antrag

Text im erläuterndem Bericht ersetzen durch:

«Art. 6 Untersuchungen in Notlagen

Die Kantone sorgen dafür, dass die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden können. Dazu sind präventiven Massnahmen zu treffen, damit in Notlagen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.»

6. 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen:

Im Kanton Luzern ist geplant, das Inventar der Wasserversorgungsanlagen (Art. 4) in Zukunft auf den Leitungskatastern der Wasserversorgungen aufzubauen und periodisch zu aktualisieren. Die dazu notwendige Datenabgabe der Wasserversorgungen an den Kanton bereitet aber Probleme und ist zur Erfüllung der genannten Aufgabe dringend zu regeln. Die Daten der (digitalen) Leitungskataster sind in einem vom Kanton festzulegenden Format zur Verfügung zu halten. Dazu ist eine entsprechende Vorgabe in der VTM vorzusehen, auf die sich der Kanton abstützen kann.

Antrag:

Abschnitt 3 ist mit einem entsprechendem Grundsatz zu ergänzen (etwa *Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen stellen dem Kanton die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Daten (insb. Leitungskataster) zur Verfügung*).

7. Art. 7 Grundsätze

Wir begrüßen die Neuerungen des Artikels zur Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern. Die technische und organisatorische Zusammenarbeit in einer Region bzw. in einem Versorgungsgebiet werden neu explizit erwähnt. Insbesondere begrüßen wir die neue Kompetenz der Kantone, die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungen anzuordnen.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen und der Dienststellen für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz im Falle von Mangellagen hin.

8. Art. 9 Abs. 2 Bst. e Dokumentation für schwere Mangellagen

Wir erachten die Bereithaltung von Merkblättern als nicht ausreichend für die Information der Bevölkerung. Die Informationskanäle sind den heutigen technischen Möglichkeiten (bspw. Information via digitale Kanäle) anzupassen.

Antrag:

Die Dokumentation soll ein Informationskonzept bzw. Kommunikationskonzept für die Bevölkerung enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
energie@bwl.admin.ch
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ces modifications d'ordonnance.

Le changement climatique qui est en cours implique que nous devons anticiper et nous préparer à des pénuries d'eau potable.

La refonte de cette ordonnance sera un outil précieux pour notre canton et pour les distributeurs d'eaux.

Les rôles, les compétences et les obligations de chacun y sont clairement définis et nous n'avons pas de remarques ou demandes de modification du texte soumis.

Pour d'éventuels compléments, la personne de contact est M. Yves Lehmann, chef du service de l'énergie et de l'environnement (Yves.Lehmann@ne.ch).

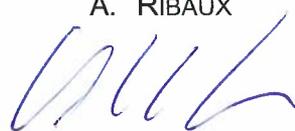
Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 septembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. September 2019

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung
der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu oben genannter Vor-
lage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt
vernehmen.

Wir begrüßen die Revision der Verordnung ausdrücklich und sind mit der Vorlage einverstan-
den. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind nachvollziehbar. Anmerkungen zu einzel-
nen Bestimmungen haben wir nicht anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- energie@bwl.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

Vorab per Mail:

energie@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3501
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 4. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben 15. Mai 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) einzuleiten. Die Vernehmlassungsfrist endet am 5. September 2019. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision der VTN (neu Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen; VTM). Aus unserer Sicht ist der Ansatz sachgerecht, sich neu vermehrt auf Szenarien für schwere Mangellagen auszurichten und die Widerstandsfähigkeit der Versorgung mit Trinkwasser (Resilienz) zu stärken. Insbesondere unterstützen wir die Stossrichtung, dass die überregionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden bzw. den Betreibern von Wasserversorgungen verbessert werden sollen. Ausserdem nehmen wir zur Kenntnis, dass die Rolle der Kantone im Hinblick auf die vorsorglichen Massnahmen gestärkt wird. Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 E-VTM:

Der E-VTM enthält nicht nur vorsorgliche Bestimmungen, sondern auch konkrete Regelungen zur Bewältigung von schweren Mangellagen. Wir beantragen, Abs. 1 terminologisch entsprechend anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "*Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen*".

Zu Art. 2 E-VTM:

Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VTM sieht neu vor, dass für private Haushalte mindestens vier Liter pro Person und Tag zur Verfügung stehen müssen. Damit sind wir einverstanden. Aus unserer Sicht ist aber zu ergänzen, dass diese vier Liter Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetz aufweisen sollten. Wir beantragen deshalb folgende Änderung: "Für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag *in einer für Lebensmittel geeigneten Qualität gemäss Lebensmittelgesetz*".

Zu Art. 4 Abs. 3 E-VTM und Art. 7 bzw. 8 E-VTM:

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-VTM bezeichnen die Kantone diejenigen Gemeinden, die einzeln oder zusammen mit anderen Gemeinden in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben (dies entspricht Art. 5 Abs. 2 der bisherigen VTN). In Art. 7 und Art. 8 E-VTM werden die Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Zusammenarbeit mit den Kantonen geregelt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Aufgaben bzw. die Aufgabenteilung der einzelnen Akteure klar geregelt sind. So sind die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen die Primärversorger und die Gemeinden Sekundärversorger. Noch unklar ist, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden müssen. Im Hinblick auf eine klare Rollenteilung ist aus unserer Sicht durch die Kantone ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, welches die reibungslose Koordination bei der Bewältigung einer Mangellage ermöglicht.

Zur Digitalisierung (Art. 4 E-VTM):

Gemäss Vorlage müssen die Kantone ein auf digitaler Technik beruhendes elektronisches Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen, erstellen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll die dafür erforderlichen Vorgaben festlegen (Art. 4 Abs. 4 E-VTM). In Bezug auf die Digitalisierung ist aus unserer Sicht zwingend die Koordination auf Bundesebene im Auge zu behalten. Die Erstellung und Pflege des Inventars kann zu einem grossen finanziellen und personellen Aufwand bei den Kantonen führen. Offen ist, wie die Vereinheitlichung der Datensätze und der Datenformate gewährleistet werden soll. Auf Bundesebene finden aktuell zwar entsprechende Bemühungen statt; vgl. dazu den Bericht "Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept", der sich bis zum 7. Oktober 2019 bei den Kantonen in der Vernehmlassung befindet. Ein digitales Inventar müsste sich an das LKCH anlehnen. Der Kanton Obwalden verfügt – im Gegensatz zu anderen Kantonen – bereits über einen detaillierten Leitungskataster und kann sich auf diese Informationen abstützen. Fraglich ist aber letztlich auch, ob in Notlagen analog geführte Karten nicht zweckdienlicher sind.

Wir beantragen, die Bestimmungen in Art. 4 E-VTM mit den Digitalisierungsvorhaben auf Bundesebene abzustimmen und anzupassen. Zudem ist zwingend das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Auge zu behalten. Die Kantone sind bei der Vorgabe von digitalen Lösungen vorab anzuhören.

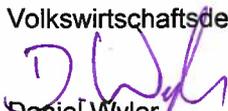
Zu Art. 13 Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen:

Die Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass Abwasseranlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 16 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) weist zudem für Notlagen ausdrücklich auf die VTN hin. Es stellt sich für uns deshalb die Frage, weshalb die Abwasseranlagen explizit erwähnt werden. Erstens müssen diese auch in Normallagen so betrieben werden, dass sie die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Zweitens gibt es noch viele andere Anlagen mit grundwassergefährdenden Stoffen, welche die Trinkwasserversorgung gefährden könnten. Wir beantragen deshalb Art. 13 E-VTM zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3501)
- ALU / Abteilung Umwelt

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 3. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 wurde uns die Möglichkeit einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir die Stossrichtung der Revision der VTN begrüssen.

Im Einzelnen beantragen wir, den Entwurf wie folgt anzupassen:

Allgemeines

Art. 2 Abs. 1 Bst b: Darin werden die notwendigen Trinkwassermengen ab dem vierten Tag festgelegt. Dabei wird dem Kanton grosser Spielraum bei der Festlegung zugesprochen. Um diese Festlegungen zu erleichtern und um eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen, würde begrüsst werden, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie als Grundlage erarbeiten würde.

Risikoabschätzung

Art. 4 Abs. 2: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“. Es ist unklar, auf welchen Zeitpunkt einer schweren Mangellage sich die Risikoabschätzung bezieht und was unter "unverzichtbare Anlage" zu verstehen ist. Wir schla-

gen zudem vor, dass die Kantone nicht nur die unverzichtbaren Anlagen sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnen müssen, denn schweizweit wird rund 80% des Trinkwassers aus Grundwasser hergestellt. Zur Definition der unverzichtbaren Ressourcen sind regionale Wasserversorgungsbilanzen zu erstellen. Die für die Versorgung unverzichtbaren Ressourcen bedürfen eines konsequenten territorialen Schutzes gegen den punktuellen und flächenmässigen Eintrag von Schad- und Fremdstoffen, was die Widerstandsfähigkeit der Versorgung stärkt und die Wahrscheinlichkeit einer Mangellage verringert. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden.

Antrag: Art. 4 Abs. 2 ist zu präzisieren (z.B. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VTM). "Unverzichtbare Anlage" erweitern mit "Unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen". Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise: Unter "unverzichtbaren Anlagen und Wasserressourcen" sind Anlagen und Wasserressourcen, wie beispielsweise Grundwasser, zu verstehen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen könnte.

Inventare der Wasserversorgungsanlagen / Vertraulichkeit

Art. 4 Abs. 4: Das BAFU legt die Vorgaben für das digitale Notwasserinventar fest. Es ist unklar, ob weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell gemeint ist, oder ob die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Datenmodellen gemäss Minimalem Geodatenmodell eliminiert werden sollen. Leitungskataster und elektronisches Inventar gemäss VTM sind zu verheiraten.

Art. 4 Abs. 5: In diesem Zusammenhang ist auch der Status des Inventars als „vertraulich“ zu überprüfen, da die Leitungskataster der Gemeinden (mit höherem Detaillierungsgrad) gemäss Geoinformationsverordnung (SR 510.620) grundsätzlich öffentlich sind.

Werkhöfe und Materialbeschaffung

Art. 5: Die Kantone betreiben regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material, wenn die Mindestmengen nach Art. 2 VTM nicht anders sichergestellt werden können. Es ist nicht klar, unter welchen Bedingungen diese Bestimmung zum Tragen kommt. Grundsätzlich ist die Versorgung mit Trinkwasser Sache der kommunalen Wasserversorgungen, oder gegebenenfalls von kommunalen Führungsstäben. Auch die Beschaffung von Reserve- und Reparaturmaterial ist gemäss Art. 11 Abs. 1 VTM Sache der Wasserversorger. Es macht keinen Sinn, diese Zuständigkeiten bei der Einrichtung von Werkhöfen oder der Beschaffung von schwerem Material zu ändern.

Antrag: Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so sorgen die Kantone im betreffenden Versorgungsgebiet für die Einrichtung von regionalen Werkhöfen und die Beschaffung von schwerem Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

Art. 12 Abs. 2 lit. c: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne weiteres an eine „hydrologisch unabhängige“ Bezugsquelle angeschlossen werden. Im Kommentar werden sinnvollerweise zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte für die sogenannten Versorgungsgebiete gefordert.

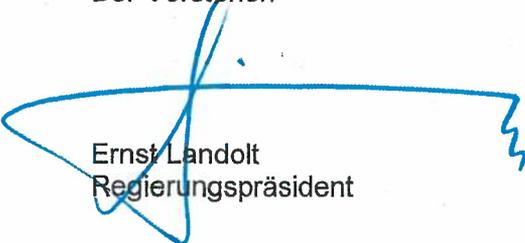
Antrag: „unverzichtbare Anlagen“ ersetzen durch „Versorgungsgebiete“ und "eine weitere hydrologisch unabhängige Bezugsquelle" durch "zwei hydrologisch unabhängige unverzichtbare Wasserbeschaffungsorte".

Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen

Art. 13: Die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung obliegt nicht den Betreibern von Abwasseranlagen. Für den planerischen Gewässerschutz sind die kantonalen Gewässerschutzfachstellen zuständig.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Ernst Landolt
Regierungspräsident

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstellen Energie & Industrie
Bernastrasse 28
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: energie@bwl.admin.ch)

Schwyz, 20. August 2019

WBF: Vernehmlassung zu Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Vorlage betreffend die Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) zur Vernehmlassung bis 5. September 2019.

Die mit der Totalrevision vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen werden vom Kanton Schwyz mit zwei Änderungsvorschlägen begrüsst.

Anträge

Der Regierungsrat beantragt folgende Artikel im Entwurf anzupassen:

Art. 6 VTM Überprüfung der Trinkwasserqualität:

«Die Kantone unterstützen in schweren Mangellagen die zuständigen Trinkwasserversorgungen bei den Untersuchungen der Trinkwasserqualität.»

Begründung: Die Kontrolle der Wasserqualität obliegt gemäss Art. 26 Lebensmittelgesetz (LMG) nicht den wie im Erläuterungsbericht zu Art. 6 VTM erwähnten zuständigen amtlichen Labors (Kantonschemiker), sondern den Verantwortlichen der Trinkwasserversorgung.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c VTM Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen:
«Unverzichtbare Anlagen [...] verfügen» ist zu ersetzen durch «Das Versorgungsgebiet [...] verfügt».

Begründung: Eine spezifische Anlage, z.B. ein Grundwasserpumpwerk, kann nicht ohne Weiteres an eine hydrogeologisch unabhängige Bezugsquelle angeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K.

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Theo Schöni

Wissenschaftlicher Experte
Wasserversorgung
Telefon +41 32 627 26 58
theo.schoeni@bd.so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

Elektronisch an:
energie@bwl.admin.ch

27. August 2019

Axioma: 11646 / Bau-GK: 2019-464

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das BWL hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 die Kantonsregierungen eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der VTN zu äussern und Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kanton Solothurn hat das Geschäft sowie die Koordination zur internen Vernehmlassung dem Bau- und Justizdepartement zugewiesen.

Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Verordnung überarbeitet und angepasst werden soll. Aus den internen Stellungnahmen zeigt sich, dass eine Anpassung oder Präzisierung der Verordnung in verschiedenen Aspekten noch gewünscht wird.

Wir überlassen Ihnen in der Beilage die ausführlichen Stellungnahmen dazu und bitten Sie, die Hinweise und Ergänzungen zu prüfen und in die Totalrevision einfliessen zu lassen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die einbezogenen kantonalen Fachstellen. Für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Totalrevision der VTN äussern zu können, bedanken wir uns bestens.

Bau- und Justizdepartement



Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Beilage:
Stellungnahme

Kopie mit Beilage an:

Bau- und Justizdepartement (br; elektronisch)

Amt für Umwelt (Sch, elektronisch)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz AMB, Katastrophenvorsorge KaV

Lebensmittelkontrolle LMK, Trinkwasserinspektorat

Vernehmlassung im Kanton Solothurn zur

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
<p>Titel der VO</p>	<p>Verordnung (VO) über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (VTM) in schweren Mangellagen</p> <p>Definition "Schwere Mangellage": Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.</p>	<p>Die VO enthält Bestimmungen, welche generell bzw. bereits im Alltag (Normale Lage) und nicht erst bei einer schweren Mangellage (siehe Definition der WL links) eingehalten werden müssen.</p> <p>Aus obigen Bemerkungen stellt sich die Frage, ob der Titel der VO überhaupt zutreffend ist?</p> <p>Der bisher verwendete Begriff "Notlage" kommt nicht mehr vor. Die Definition für "in schweren Mangellagen" sollte gemäss Wegleitung entweder in Art. 1 oder als neuer Artikel "Begriffe" verankert sein.</p> <p>Alternativer Vorschlag: Eine Mangellage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser gefährdet, eingeschränkt oder verunmöglicht ist.</p> <p>Siehe Erläuternden Bericht WL (Art. 1 Zu Abs. 2/Seite 2: Die Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage beim Trinkwasser, von welcher die ganze Schweiz betroffen ist, wird als sehr gering eingestuft.</p>
<p>Art. 1, Abs. 2</p>	<p>Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit dienenden Trinkwasserversorgungen</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen sind auch private Trinkwasserversorgungen einzubeziehen. In der Regel verfügt der Kanton soweit es sich nicht um Genossenschaften handelt, über keine spezifischen Angaben zu privaten Wasserversorgungen. Als weitere Ausnahmen gelten Landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb der Bauzone, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.</p>
	<p>... und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann.</p>	<p>Es ist nicht klar, was die Verordnung hier regeln will. Siehe auch Kommentar zu Art. 13</p>
<p>Art. 2, Abs. 1 b) 2.</p>	<p>Mindestmengen für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime, Landwirtschaftsbetriebe sowie Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen: je die vom Kanton bestimmte Menge.</p>	<p>Für eine landesweite minimale "Unité de doctrine" in den 26 Kantonen müssen einheitliche Mindestmengen vom Bund vorgegeben werden.</p> <p>Dies verhindert u.E. den sonst absehbaren "Wildwuchs" unter den</p>

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
		26 Kantonen.
Art. 2, Abs. 2	Die Kantone können die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben.	Kann in Abs. 2 weggelassen werden. Dafür sollte ein Hinweis Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen über die Mindestmenge hinaus steht den Kantonen frei in Abs. 1 integriert werden.
Art. 4, Abs. 1a.	Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen	Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Qualitätsangabe über ein gesamtes Grundwasservorkommen in der Regel nicht sehr aussagekräftig ist. Die einzelnen Entnahmestellen müssten periodisch ereignisbezogen beprobt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das abzugebende Wasser in einer Mangellage in jedem Fall einfach aufbereitet werden muss. Falls eine Gemeinde über ausreichend "Notwasser" verfügt, ist zu beachten, dass dieses Wasser noch lange nicht die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser (TBDV, Art. 3) erfüllt.
Art. 4, Abs. 1a	Die Überprüfung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Wasserversorgungen	Demzufolge ist Art. 1 zu ergänzen, dass die Daten zur Ergiebigkeit und Qualität von den <u>Gemeinden</u> zu erheben sind und dem Kanton zur Verfügung gestellt werden müssen. Auflistung ergänzen mit: g. Ausscheidung von minimalen Schutzzonen für Notwasservorkommen h. Integration der Notwasservorkommen in das Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgungen oder in die Dokumentation für schwere Mangellagen für Gemeinden, die über keine öffentliche Wasserversorgung verfügen. i. regelmässige Überprüfung der Wasserqualität
Art. 4, Abs. 5	Das Inventar und die digitalen Karten werden nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d der Informationsschutzverordnung vom 4.7.2007 als vertraulich klassifiziert	Die Träger der Wasserversorgungen sind verpflichtet, den Kataster über ihre Anlagen zu führen. Verbreitet liegen die Daten digital vor und sind öffentlich zugänglich.
Art. 5	Werkhöfe und Materialbeschaffung	Dies müsste unter die Aufgaben des Zivilschutzes fallen. Da die

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
	<p>Können die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material, wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.</p> <p>Überschrift aus Sicht KaV: Logistik und Materialbeschaffung</p>	<p>Logistik ebenfalls gewährleistet sein muss.</p> <p>Die Bemerkung ist für den Kt SO (zwingend) zutreffend: Sowohl für die Beschaffung, Lagerung und den Einsatz des Materials ist im Kanton SO der Zivilschutz zuständig.</p> <p>Aus obigen Gründen sollte auf die Bezeichnung "Werkhöfe" verzichtet werden (siehe Überschrift in der linken Spalte).</p> <p>Der Kanton löst dann das Problem Logistik und Materialbeschaffung im Rahmen seiner gegebenen Strukturen (z.B. Werkhöfe, Zivilschutz, Industrielle Werke etc.) selber.</p> <p>Anpassungsvorschlag Art 5. Gemäss KaV: Können die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sichergestellt werden, so beschaffen die Kantone schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten und stellen deren Einsatz und Betrieb in allen Lagen sicher.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1</p>	<p>Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen treffen Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen.</p> <p>Siehe Definition "Schwere Mangellagen"</p>	<p>Es geht primär darum, Versorgungsstörungen durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, wie im Kommentar zu Art. 1 Abs. c festgehalten wird, und nicht um die Vermeidung einer Mangellage. Art. 7 ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Finanzierung dieser Massnahmen muss geregelt werden (beispielsweise aus den Konzessionsgebühren).</p> <p>Beispiel: Wer bezahlt dies, wenn zum Beispiel ein Grundwasserpumpwerk "erdbebensicher" gebaut wird?</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung</p>	<p>Auflistung ergänzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. Regelmässige Beprobung des Notwassers im Rahmen der Selbstkontrolle h. Vorbereiten von Informationsschreiben an die Bevölkerung "Warnung" und "Entwarnung" i. Kontaktdaten der zur Bewältigung des Ereignisses wichtigen Personen (z.B. Führungsstäbe etc.)

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
Art. 9	Dokumentation	Gemeinden, die von Dritten mit Trinkwasser versorgt werden (also Gemeinden, ohne eigene Wasserbeschaffung) aber über eigenes Notwasser (definierte Quellen zur Nutzung in Notlagen) verfügen, müssen ebenso eine Dokumentation für schwere Mangellagen erstellen.
Art. 13	Die Betreiber von Abwasseranlagen sorgen dafür, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen und Ereignisse in Abwasseranlagen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben.	Diese Bestimmung muss generell eingehalten sein und nicht nur bei schweren Mangellagen. Der Artikel ist aus diesem Grund zu streichen oder ggf. wie folgt anzupassen: Der Begriff schwere Mangellagen ist durch "in allen Lagen" zu ersetzen.

Solothurn, 27. August 2019

- 4. SEP. 2019



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. September 2019

**Totalrevision der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der
eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in
Notlagen (SR 531.32; abgekürzt VTN) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen
gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Totalrevision der VTN. Im Detail verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)»

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

Der Schutz der Gewässer ist im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) geregelt. Es gibt heute und auch in Zeiten schwerer Mangel-lagen zahlreiche Arten von Gefährdungen fürs Trinkwasser. Dazu gehören die Abwasserentsorgung, aber auch Grosstankanlagen, Industriebetriebe, landwirtschaftliche Hofdüngerlager usw. Es ist deshalb nicht verständlich, warum in Art. 1 nur die Abwasserentsorgung als gefährdende Anlage fürs Trinkwasser in der VTM nochmals erwähnt wird.

Antrag: In Abs. 2 ist «und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann» zu streichen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Bis zum dritten Tag nach Eintreten einer Krise soll die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser mittels persönlichen Notvorräten erfolgen, damit die verantwortlichen Stellen sich auf die Bereitstellung der Mindestmengen ab dem vierten Tag konzentrieren können. Die Bezeichnung «so viel wie möglich» ist verwirrend und zu ersetzen.

Antrag: In Abs. 1 Bst. a ist «so viel wie möglich» zu streichen und durch «Abdeckung durch persönliche Notvorräte» zu ersetzen.

Art. 2 Abs. 2

Durch einen Ausfall der ordentlichen Trinkwasserversorgung entfällt auch die Bereitstellung von Löschwasser. Dies ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

Antrag: Abs. 2 ist zu ergänzen mit «und regeln die Sicherung einer netzunabhängigen Löschwasserversorgung».

Art. 4 Abs. 5

Vorhandene Grundlagen zum Schutz des Trinkwassers wie beispielsweise Grundwasserschutz-zonen müssen öffentlich zugänglich sein. Teilweise stellen diese zudem eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (siehe eidgenössische Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [SR 510.622.4; abgekürzt ÖREBKV]). Dadurch ist die Lage von Zone S1¹ bekannt, wo sich i.d.R. die Trinkwasserfassung befindet. Auch die Lage der Grundwasservorkommen ist für den kantonalen Vollzug der GSchG und GSchV wichtig und muss öffentlich sein, damit private Bauvorhaben nicht bestehende Grundwasservorkommen gefährden. All dies führt dazu, dass die Quell- und Grundwasserfassungen und die Grundwasservorkommen nicht geheim gehalten werden können. Zudem hält Art. 58 Abs. 2 GSchG fest, dass die Kantone ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen zu führen hätten und

¹ Anhang 4 GSchV.



dass dieses Inventar öffentlich sei. Es ist daher nicht umsetzbar, die Inhalte des elektronischen Inventars der Quell- und Grundwasserfassungen sowie die Grundwasservorkommen vertraulich zu behandeln.

Antrag: Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 5

Die Organisation der Materialbeschaffung ist Sache der Kantone. Es ist unerheblich, ob die Krisenorganisation (Führungsstab) via Zivilschutz, Feuerwehr oder Tiefbauamt welches Material beschafft hat. So benötigt es auch beispielsweise bei modernen Trinkwasseraufbereitungen keine zusätzlichen peripheren Geräte mehr. Wichtig ist aber, dass eine materielle und konzeptionelle Vorbereitung gemäss Art. 4 bzw. 8 erfolgt. Die Gesetzesbestimmung ist entsprechend zu ändern.

Antrag: Artikeltitle und Text sind zu ändern:

«Art. 5 ~~Werkhöfe und~~ Materialbeschaffung
Können die Mindestmengen nach Artikel 2 ..., so ~~betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und~~ **beschaffen die Kantone das notwendige schwere** ~~schweres~~ Material wie ~~Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.~~»

Art. 8 Abs. 1 Bst. f

Die Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat ist nicht – wie im Entwurf vorgesehen – Aufgabe der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, sondern Aufgabe der Kantone. Die Information über den persönlichen Notvorrat ist Sache der Kantone und geht weit über die Trinkwasserversorgung hinaus und gehört daher nicht in diese Verordnung.

Antrag: Abs. 1 Bst. f ist zu streichen.

Art. 8 Abs. 2

Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, Konzepte der Betreiber der Wasserversorgungsanlagen durch kantonale Stellen zu genehmigen, da die Sicherstellung der Wasserversorgung eine Hauptaufgabe der Wasserversorger ist, die sie nicht nur bei schweren Mangellagen jederzeit zu erfüllen haben.

Antrag: Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 8 und 9

Was der Unterschied der beiden Instrumente «Konzept» und «Dokumentation» sein soll, ist unklar. Die Dokumentation muss ein Teil des Konzepts sein und darf nicht losgelöst davon bestehen. Aus diesem Grund sind die beiden Artikel zu einer Bestimmung über die Erstellung eines vollständig dokumentierten Konzepts zu vereinen.

Antrag: Die beiden Artikel sind zu einem Artikel zu vereinen.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c

Die Anforderung, dass Versorgungsgebiete über zwei unabhängige Bezugsquellen verfügen müssen, ist für das Szenario schwere Mangellage eine sehr hohe Anforderung, die grosse Investitionen für die Wasserversorgungen zur Folge hätte.

Antrag: Bst. c ist zu streichen.



Art. 13

Wie bereits zu Art. 1 Abs. 2 ausgeführt, haben alle möglichen Verursacher von Verschmutzungen des Grundwassers jederzeit dafür zu sorgen, dass das Grundwasser nicht gefährdet wird, nicht nur die Abwasserreinigungsanlagen.

Antrag: *Art. 13 ist ersatzlos zu streichen.*

Art. 14

Der Vollzug ist Aufgabe der Kantone. Für eine effiziente Abwicklung sind insbesondere auch die *materiell bzw. sachlich zuständigen* Ansprechpartner wichtig und daher zu bezeichnen. Für die Kantone ist es wichtig, dass sich der Bund so organisiert, dass sich das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) bzw. der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) jeweils entsprechend absprechen und die Erhebungen aus einer Hand direkt bei den jeweils bekannten, in der Sache zuständigen kantonalen Ansprechpersonen durchführen. Dies erleichtert die Arbeit des Kantons ganz wesentlich.

Antrag: Die Abläufe des Bundes sind an geeigneter Stelle entsprechend zu definieren.

numero

Bellinzona

3792

fr

0

21 agosto 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia
della formazione e della ricerca (DEFR)
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
energie@bw.admin.ch

Consultazione – Revisione totale dell'ordinanza sulla garanzia dell'approvvigionamento con acqua potabile in situazioni di emergenza (OAAE)

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla Revisione totale dell'ordinanza sulla garanzia dell'approvvigionamento con acqua potabile in situazioni di emergenza (OAAE).

La nuova regolamentazione, che salutiamo favorevolmente, va nella giusta direzione e garantisce una migliore prevenzione delle situazioni di penuria nonché una più chiara definizione dei compiti dei servizi cantonali e degli esercenti degli impianti.

Di seguito proponiamo alcune osservazioni puntuali:

Articolo 1 – oggetto e campo d'applicazione, capoverso 2

“La presente ordinanza si applica a tutti i servizi di approvvigionamento di utilità pubblica...”.

Secondo la formulazione proposta, l'applicazione della nuova ordinanza da parte dei piccoli (e numerosi) acquedotti montani presenti in Ticino, non sarebbe attuabile né sensata, in quanto eccessivamente onerosa. Non sono inoltre definiti i parametri per definire quando un servizio è di utilità pubblica.

Proponiamo quindi la seguente formulazione, che delega al Cantone la facoltà di stabilire i criteri che indicano quali servizi devono applicare l'ordinanza. Indirettamente è quindi delegata ai Cantoni la facoltà di definire quando un servizio è pubblico.

“La presente ordinanza si applica ai servizi di approvvigionamento di utilità pubblica definiti dal Cantone...”.

Articolo 4 – Preparativi, capoverso 1

Aggiungere all'elenco dell'inventario:

- gli impianti di trattamento dell'acqua potabile

Articolo 8 – Piano per garantire l'approvvigionamento di acqua potabile, capoverso 1

Alla lettera a) è più corretto parlare di "*bilancio idrico*" piuttosto che di "*bilanciamento della quantità di acqua*".

Articolo 9 – Documentazione, capoverso 1

Sarebbe opportuno indicare che l'autorità cantonale può definire uno standard o emanare delle direttive per l'allestimento della documentazione che gli esercenti devono elaborare. Il Cantone Ticino ha recentemente elaborato un modello di questa documentazione, con l'intenzione di renderlo disponibile ai gestori e definire uno standard cantonale minimo identico per tutti.

Suggeriamo quindi di aggiungere il seguente paragrafo:

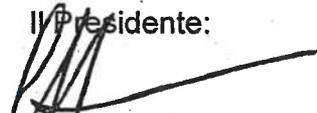
"L'autorità cantonale può emanare direttive in merito".

Riteniamo inoltre che la documentazione degli esercenti debba essere approvata dall'autorità cantonale, analogamente al piano di cui all'articolo 8.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2019

29. AUG. 2019	
GS	
SECO	
BLW	X
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.	

Thurgau



Bundesamt für Landwirtschaft
30. Aug. 2019
Original <input type="checkbox"/>
Weiter <input type="checkbox"/>

betrifft BWL!

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die geltende Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) basiert auf überlebten Betrachtungsweisen. Eine zeitgemässe Überarbeitung ist überfällig und wird sehr begrüsst. Vermisst wird aber eine tatsächliche Weiterentwicklung der VTN, die einen tauglichen und griffigen Vollzug für die zukünftigen Herausforderungen ermöglicht. Insbesondere werden stärkere planerische Hilfsmittel (z. B. Wasserressourcen-Planung, regionale/überregionale Wasserversorgungsplanung oder ähnliches) vermisst. Dieses Anliegen wurde bereits im "Bericht zur Umfrage 2016" zum Vollzug VTN als Anpassungsvorschlag seitens BAFU formuliert. Dass dieser für die Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung evidente Anpassungsvorschlag im Vorliegenden Vorentwurf nicht berücksichtigt wurde, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Es bestehen zudem Widersprüche zu anderen Verordnungen auf Stufe Bund, und es werden verschiedene Fachbegriffe inkohärent angewendet (vgl. dazu die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).

2/6

Obwohl die Revision moderat erfolgt und keine grundlegende Verschiebungen der Zuständigkeiten und Aufgaben vorsieht, sind die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Stufe Kanton und Gemeinde nicht zu unterschätzen.

Durch die Totalrevision drängt sich schliesslich eine Überarbeitung des bestehenden SVGW Regelwerks W1012 "Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)" auf. Diese sollte zeitnah erfolgen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Abs. 1

Antrag:

Es zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Vorhaltung von Trinkwasserreserven genommen werden können oder sollen.

Begründung:

Der Notvorrat der Bevölkerung wird vorausgesetzt. Es bestehen aber Zweifel, ob dieser immer und überall auch tatsächlich vorhanden ist. Es wurde bereits eine Absichtserklärung zwischen dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS) ausgearbeitet. Eine reine Absichtserklärung dürfte aber nicht ausreichend sein.

Artikel 2 Abs. 1 lit. b

Antrag:

Es ist eine Anpassung der Bestimmung und des erläuternden Berichts im Hinblick auf untenstehende Überlegung zu prüfen.

Begründung:

Bei einem Blackout sollte eine Wasserversorgung fähig sein, das Trinkwasser weiterhin über das Wasserversorgungsnetz zu verteilen. 4 Liter sind in diesem Fall aber nicht ausreichend, da die Behälter (Reservoirs) geleert werden und somit Luft ins Verteilnetz gelangt. Das Risiko von Leitungsbrüchen steigt massiv.

Artikel 3

Antrag:

Es ist eine Anpassung bzw. Ergänzung der Aufgaben der Kantone im Sinne untenstehender Begründung zu prüfen.

Begründung:

Die kantonalen Planungen für den Normalbetrieb sind Voraussetzung für ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gemäss Art. 8 VTM. Damit die Trinkwas-

3/6

serversorgung in schweren Mangellagen sichergestellt ist, sollten die Kantone die heute und in Zukunft benötigten Wasserversorgungsanlagen und Trinkwasserressourcen, die für eine Region unverzichtbar sind, bezeichnen, schützen und bewirtschaften. Die Kantone sollten dazu verpflichtet werden, behördenverbindliche Wasserversorgungsrichtpläne zu erlassen und Wasserressourcen-Nutzungsplanungen erstellen. Es sollte Aufgabe der Kantone sein, die erforderlichen Grundlagen zu erheben, die Wassernutzungen zu priorisieren und die Versorgungssicherheit durch Schaffung von Redundanz und intelligenter Vernetzung zu stärken.

Artikel 4 Abs. 1

Antrag:

Die verwendeten Begriffe sind wie folgt anzupassen:

- a. *Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen und Quellen;*
- b. *Quellen und Brunnenstuben;*
- c. *Grundwasserfassungen und –aufschlussbohrungen;*
- d. *Oberflächenwasserfassungen;*
- e. *Förderanlagen und Reservoirs;*
- f. *Leitungsnetz und laufende Brunnen.*

Begründung:

Es ist ein Abgleich der Begriffe auf das Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen (Id 66.1) sowie eine Vereinfachung anzustreben.

Artikel 4 Abs. 2

Antrag:

Die unverzichtbaren Anlagen sind nur für die Wasserversorgung in schwere Mangellagen zu bezeichnen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Kantone sollen aufgrund einer nicht weiter bestimmten Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“ bestimmen. Hier gilt es zu präzisieren, dass nur die in schweren Mangellagen unverzichtbaren Anlagen gemeint sind. Ansonsten besteht die Gefahr einer Verzichtsplanung im Normalbetrieb. Je nach betrachtetem Betriebszustand können unterschiedliche Anlagen unverzichtbar sein. Bei einer schweren Mangellage sind Quelfassungen oftmals unverzichtbar, während sie im Normalbetrieb von untergeordneter Bedeutung sind.

4/6

Artikel 4 Abs. 4

Antrag:

Die Widersprüche bezüglich Vertraulichkeit sind zu bereinigen.

Begründung:

Gemäss der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) sind Rohrleitungen (Leitungskataster) sowie das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen und Grundwasserschutzzonen öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A). Das Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen hingegen ist eingeschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B). Ferner verlangt das BLW bei Subventionen von Wasserversorgungsprojekten gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) die öffentliche (dauerhafte) Publikation auf map.geo.admin.ch > Ländliche Entwicklung > Geokatalog > Bevölkerung und Wirtschaft > Landwirtschaft > Wasserversorgung. Inhaltlich werden dort Pumpwerke, Grundwasserfassungen, Reservoire, Quelfassungen inkl. Brunnenstuben, Tränkeanlagen, Fernwirkanlagen, Aufbereitungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen publiziert.

Artikel 6

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung in einer schweren Mangellage bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss.

Begründung:

In der Verordnung und im erläuternden Bericht wird durchgehend der Begriff Trinkwasser verwendet. Unklar ist jedoch, ob damit Wasser gemeint ist, das den Anforderungen nach Art. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11) genügen muss. Muss auch bei einer schweren Mangellage die Bevölkerung, wie im Normalbetrieb, mit Wasser versorgt werden, das den Anforderungen an Trinkwasser genügt, oder kann unter gewissen Umständen der Bevölkerung auch das Abkochen des Wasser zugemutet werden?

Artikel 7

Antrag:

Die Anforderungen bezüglich "*zweites Standbein*" (S. 11 des erläuternden Berichts) und die "*Resilienz für unverzichtbaren Anlagen*" (S. 7 des erläuternden Berichts) sind im erläuternden Bericht zu erläutern.

Begründung:

Die beiden Begriffe "*Resilienz*" und "*zweites Standbein*" sind genauer zu definieren. Insbesondere bei kantonsübergreifenden Konzepten zur Sicherstellung der Trinkwas-

5/6

serversorgung gemäss Art. 8 VTM ist ein gemeinsames Verständnis unabdingbar. Der Verweis auf den Leitfaden ITK genügt nicht.

Artikel 8 Abs. 1 lit. a.

Antrag:

Die "*Bilanzierung der Wassermenge*" ist im erläuternden Bericht auch für schwere Mangellagen und nicht nur sehr vage für den Normalbetrieb darzulegen.

Begründung:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird für die "*Bilanzierung der Wassermenge*" faktisch eine Generelle Wasserversorgungsplanung vorausgesetzt. Das übersteigt aber ein Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bei weitem. Eine Bilanzierung nur für den Normalbetrieb ist für schwere Mangellagen nicht ausreichend. Auch das Szenario "schwere Mangellage" muss zwingend aufgrund der Mindestmengen gemäss Art. 2 VTM bilanziert werden. Dabei können auch Anlagen (Notbrunnen, Quellen etc.), die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, berücksichtigt werden.

Artikel 9 Abs. 1

Antrag:

Es ist vorzusehen, dass die Dokumentation für schwere Mangellagen vom Kanton genehmigt werden muss. Es ist zudem zu prüfen, ob nicht die Dokumentation für die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 8 und die Dokumentation für schwere Mangellagen zusammenzuführen sind.

Begründung:

Die Dokumentation für schwere Mangellagen bildet die Grundlage für die in Art. 8 VTM beschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen, die von den Kantonen zu genehmigen sind. Die Dokumentation ist lediglich dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist keine Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorgesehen, obwohl Vorgaben des Kantons berücksichtigt werden müssen (Mindestmengen und weitere Vorschriften gemäss Art. 2 VTM). Aus vollzugstechnischer Sicht ist das nicht nachvollziehbar.

Artikel 9 Abs. 2

Antrag:

Art. 9 Abs. 2 ist durch eine lit. g zu ergänzen:

g Vorbereitungsmassnahmen.

Begründung:

Die Dokumentation sollte auch die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 8 VTM beinhalten.

6/6

Artikel 13

Antrag:

Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend untenstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

Begründung:

Die im erläuternden Bericht (S. 12) vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, ist fallweise kaum umsetzbar.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber







Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Geschäftsstelle Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eröffnete am 15. Mai 2019 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32).

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Uri die vorliegende Totalrevision der Verordnung. Er unterstützt die Zielrichtung, dass die Kantone dadurch gestärkt und die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit (Art. 3 und Art. 7) hervorgehoben werden. Er hält die die Revision für grundsätzlich zweckmässig und sinnvoll, hat aber noch Bemerkungen und Anträge anzubringen.

Wie bereits schon im Rahmen der Vorabklärung weisen wir auf Folgendes hin:

In Artikel 4 werden die Vorbereitungsmassnahmen beschrieben, die die Kantone zu treffen haben. Neu sollen die Kantone die relevanten Angaben zu Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen elektronisch inventarisieren.

Die Struktur der Trinkwasserversorgung im Kanton Uri ist sehr heterogen. In den 20 Gemeinden sind rund 80 öffentlich-rechtliche Versorger für die Bereitstellung und Verteilung des Trinkwassers zuständig. Darunter fallen auch kleine, teilweise saisonal betriebene Wasserversorgungen. Gemäss unseren Abklärungen im Rahmen der konzeptionellen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

bestehen insbesondere bei den kleineren Wasserversorgungen vielfach nur ungenügende, respektive unvollständige Pläne zu den Wasserversorgungsanlagen (z. B. Reservoirs, Pumpwerke, Leitungsnetz usw.). Die notwendigen Plangrundlagen werden häufig erst im Rahmen einer geplanten Sanierung erhoben und dokumentiert.

Antrag 1

Eine vollständige digitale Inventarisierung der Wasserversorgungsanlagen gemäss Artikel 4 wird im Kanton Uri aufgrund obigen Bemerkungen mindestens bis 2030 dauern. Dies ist bei einer allfälligen Fristansetzung durch den Bund zu berücksichtigen.

Antrag 2

Die vollständige digitale Inventarisierung bedeutet einen Mehraufwand für die Kantone. Eine Kostenabschätzung ist für den Kanton Uri aufgrund der oben beschriebenen Verhältnisse schwierig durchzuführen. Wir erwarten jedoch vom Bund eine namhafte Kostenbeteiligung, um diese von ihm gesetzte Vorgabe umzusetzen.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 3. September 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager Roman Balli

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Références EM-TK
Date **28 AOUT 2019**

Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OACE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet cité sous rubrique que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance de la modification de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise et prend position comme suit.

Le Conseil d'Etat a une remarque principale à formuler, celle-ci ayant trait aux analyses de qualité de l'eau potable. En effet, selon l'art. 6 OAEK, les cantons veillent à pouvoir intensifier à court terme les analyses de qualité de l'eau potable.

Le rapport explicatif précise que le contrôle de la qualité de l'eau relève de la compétence des laboratoires officiels compétents (chimistes cantonaux) et que la qualité de l'eau potable est soumise à la loi fédérale du 20 juin 2014 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (loi sur les denrées alimentaires, LDAI, RS 817.0). Ces déclarations dans le rapport explicatif contredisent l'art. 26 (autocontrôle) de la loi sur les denrées alimentaires.

Selon l'art. 26 LDAI, le contrôle de la qualité de l'eau n'est pas de la responsabilité des laboratoires officiels « compétents » (chimistes cantonaux), mais des responsables de l'approvisionnement en eau potable: « Quiconque fabrique, traite, entrepose, transporte, met sur le marché, importe, exporte ou fait transiter des denrées alimentaires ou des objets usuels doit veiller à ce que les exigences fixées par la loi soient respectées. Il est tenu au devoir d'autocontrôle. »

Le contrôle officiel ne libère pas de l'obligation de procéder à un autocontrôle. Les méthodes spécifiées, comme la cytométrie en flux, dans le rapport explicatif ne sont pas non plus efficaces. La cytométrie en flux ne permet aucune déclaration sur la qualité marchande de l'eau potable.

Afin de satisfaire aux exigences de la loi sur les denrées alimentaires, nous proposons de modifier l'art. 6 comme suit : « Les cantons soutiennent les entreprises responsables d'approvisionnement en eau potable en cas de pénurie grave dans le domaine du contrôle de la qualité de l'eau potable ».

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Réf. : CS/15025699

Lausanne, le 10 septembre 2019

Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 15 mai 2019, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC), ce dont nous vous remercions.

Le Conseil d'Etat salue la prise en compte des nouveaux enjeux liés à cette problématique et en particulier les conséquences d'une éventuelle panne d'électricité généralisée, considérée aujourd'hui comme un super-risque selon les analyses conduites par les différents offices fédéraux.

Pour autant, il lui paraît difficile de se déterminer de manière ferme sur une proposition de renforcement d'un dispositif de prévention, dont le coût financier serait assurément extrêmement élevé ; nous craignons plus particulièrement que les investissements qui seraient rendus nécessaires par la révision soumise à consultation s'avèrent disproportionnés par rapport à un risque dont la plausibilité n'est pas clairement démontrée.

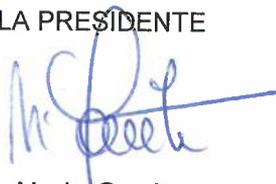
Il nous semblerait de plus utile qu'une discussion politique puisse être conduite, à tout le moins dans le cadre de la Conférence des directeurs cantonaux en charge de l'environnement, autour de questions telles que : quel est le degré de risque de la survenance d'une panne d'électricité généralisée ? A partir de quel degré de risque les autorités devraient-elles prendre des mesures de prévention accrues ?

En tout état de cause, il nous apparaît déraisonnable d'entrer en matière sur une révision d'ordonnance dont les effets se chiffreraient par des investissements extrêmement onéreux, et demandons expressément à pouvoir échanger, avec votre département, sur la notion de risque.

Nous vous remercions par avance de bien vouloir prendre en considération cette position de non-entrée en matière et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Tableau

Copies

- OAE
- SPEI

Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC)

Tableau annexe

Art 1	<p>Le titre est Objet et champ d'application.</p> <p>A l'alinéa premier, mettre un point-virgule à la fin de la lettre b et un point à la fin de la lettre c. A la fin de la lettre c, remplacer « voire vite maîtrisés » par « à défaut rapidement maîtrisés ».</p> <p>A l'alinéa 2, le choix de prendre un raccourci de vocabulaire est acceptable dans le rapport mais pas dans le texte de l'ordonnance. Il faut donc utiliser, en lieu et place de « les services des eaux », les termes « les services de distribution des eaux ». La rédaction suivante de l'alinéa 2 est suggérée : « La présente ordonnance s'applique à tous les services <u>de distribution</u> des eaux d'intérêt public et <u>aux services</u> chargés d'éliminer les eaux usées, <u>lorsque celles-ci</u> menacent l'approvisionnement en eau potable. » Cette rédaction correspond mieux au texte allemand et italien et présente l'avantage d'être plus compréhensible.</p>
Art. 2	<p>La rédaction suivante de l'alinéa 3 est suggérée : « Les services de distribution des eaux fondent le calcul de la quantité d'eau potable à mettre à disposition pour chaque région d'approvisionnement sur les données à jour du nombre d'habitants, du cheptel et du nombre d'exploitations produisant des biens vitaux. » Il est également souhaitable d'indiquer qui opère ce calcul en utilisant la voie active au lieu de la voie passive.</p>
Art. 4	<p>A l'alinéa premier, indiquer les cantons « établissent » un inventaire.</p> <p>Remplacer les termes « adduction des eaux » par le terme exact « adduction d'eau ». Cette remarque vaut également pour les articles 7 et 8 ainsi que pour le titre de la section 3.</p> <p>A l'alinéa 4, la notion de « géodonnée » pourrait remplacer celle de « cartes numérisées » (un simple PDF est aussi une forme de carte numérisée), d'autant que le commentaire fait référence à la loi sur la géoinformation.</p> <p>A l'alinéa 5, les termes « sont à classier » doivent être remplacés par « sont classifiées ». Il serait souhaitable d'introduire l'abréviation de l'ordonnance du 4 juillet 2007 concernant la protection des informations en mentionnant à la suite du nom de l'ordonnance (ci-après : OPrl). Cela permettrait ensuite d'utiliser cette abréviation aux articles 8 et 9.</p>
Art. 7	<p>Voir commentaire ci-dessus ad art. 4 al. 1.</p> <p>A l'alinéa 2, il est suggéré de placer les termes « à la demande du service cantonal compétent » immédiatement après les termes « pour remplir leurs tâches ». On pourra lier ces deux éléments par la conjonction de coordination « et ».</p>
Art. 8	<p>Voir commentaire ci-dessus ad art. 4 al. 1.</p> <p>Il faut remplacer le point par un point-virgule à la lettre e.</p> <p>À l'alinéa 3 voir commentaire ad art. 4 al. 5.</p>
Art 9	<p>À l'alinéa 5 voir commentaire ad art. 4 al. 5.</p>
Art 11	<p>L'usage du passif ne permet pas de savoir qui est responsable de la protection du matériel. Par ailleurs les termes « il faut protéger » ne sont guère heureux en français.</p>
Art. 12	<p>Rédiger la lettre a différemment car le tiret n'a aucun sens dans le contexte de la phrase : « ce qu'on puisse utiliser suffisamment de sources et puits de secours ou que suffisamment d'eau potable soit livrée lors d'une panne partielle ou générale du réseau de conduites ; »</p>
Art. 14	<p>Les termes « domaine énergie de l'approvisionnement économique du pays » fait sans doute référence au « Domaine énergie de l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays ». Il est suggéré d'utiliser la terminologie exacte et en vigueur.</p>



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und For-
schung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 28
christine.gander@zg.ch
Zug, 5. September 2019 GANE
SD SDS 7.11 / 237

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir daher im Namen der Zuger Regierung (nach einer Vernehmlassung bei der Bau- und der Gesundheitsdirektion, dem Amt für Zivilschutz und Militär sowie den kommunalen Wasserversorgungen) Stellung. Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu, stellen jedoch folgende Änderungsanträge:

1. Anträge zum Verordnungsentwurf

Art. 4:

Antrag: Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Dokumentationen und Planunterlagen auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind.

Begründung: In einer Strommangellage oder bei einem «Blackout» stehen die digitalen Grundlagen für die Ereignisbewältigung nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung.

Art. 5:

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so ~~betreiben~~ *sorgen* die Kantone *für die Einrichtung und den Betrieb* regionaler Werkhöfe ~~und beschaffen~~ *schweres* sowie *die Beschaffung von schwerem* Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.»

Begründung: Gemäss dem geltenden Art. 7 Abs. 1 VTN sorgen die Kantone für die Einrichtung von Werkhöfen und die Beschaffung von Material. Diesem Wortlaut entsprechend müssen sie diese Aufgaben nicht zwingend selber ausführen. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 5 revVTN können die Kantone auch weiterhin Massnahmen an Gemeinden oder Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen delegieren. In der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 5 revVTN kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck, weshalb wir die bisherige Formulierung bevorzugen. Im Kanton Zug stellen die Gemeinden in ihrem Gebiet die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher und vollziehen die Vorschriften des Bundes, wobei sie die Wasserversorgung einem selbständigen öffentlichen oder privaten Werk überlassen oder übertragen können (§ 13^{ter} des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983, Notorganisationsgesetz; BGS 541.1). In der Praxis sind somit die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen für die Bereitstellung von entsprechenden Werkhöfen und ausreichendem Material für die Trinkwasserversorgung zuständig. Sie verfügen auch über die nötige Fachkompetenz für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Trinkwasserversorgung. Es wäre daher nicht sinnvoll, wenn der Kanton Zug weitere Werkhöfe und Materiallager betreiben müsste.

Art. 6:

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Die Kantone sorgen dafür, dass die *untersützen in schweren Mangellagen die zuständigen Trinkwasserversorgungen bei den* Untersuchungen der Trinkwasserqualität *kurzfristig intensiviert werden können.*»

Begründung: Die Aussagen im erläuternden Bericht zu Art. 6 widersprechen Art. 26 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0). Aus Art. 26 LMG geht hervor, dass die Kontrolle der Wasserqualität den Verantwortlichen für die Trinkwasserversorgung obliegt. Mit der beantragten Änderung wird der Widerspruch zu Art. 26 LMG ausgeräumt.

Art. 9:

Antrag: Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass Dokumentationen sowohl in elektronischer wie auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind.

Begründung: In einer Strommangellage oder bei einem «Blackout» stehen die digitalen Grundlagen für die Ereignisbewältigung nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung.

2. Anträge zum erläuternden Bericht

Art. 6:

Antrag: Der letzte Satz im Kommentar zu Art. 6 sei zu streichen.

Begründung: Mit der Aussage im letzten Satz wird die Leistungsfähigkeit der Durchflusszytometrie massiv überschätzt. Die Durchflusszytometrie erlaubt keine Aussage über die Verkehrsfähigkeit von Wasser.

Art. 12 Buchstabe b und e:

Antrag: Die Erläuterung, dass sämtliche Leitungen flexibel und erdbebensicher ausgeführt werden müssen, sei zu streichen.

Begründung: Es ist unseres Erachtens nicht realistisch, sämtliche Leitungen ohne jegliche starre Aufhängungen und Mauerdurchführungen auszuführen.

3. Weitere Anträge

Wir ersuchen darum, dass in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) eine Wegleitung oder Vollzugshilfe ausgearbeitet wird, die Erläuterungen zu folgenden Bestimmungen enthält:

- Art. 1 Abs. 1 Bst. c: Umfang der zur Vermeidung von Versorgungsstörungen erforderlichen Massnahmen;
- Art. 2: Menge und Qualität des für Nutztiere erforderlichen Trinkwassers;
- Art. 11: Umfang des zur Verfügung zu stellenden Reserve- und Reparaturmaterials (inkl. Desinfektions- und Dekontaminationsmitteln).

4. Ergänzende Bemerkungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. a:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird bei der Bestimmung über die Mindestmengen davon ausgegangen, dass jede Verbraucherin und jeder Verbraucher jederzeit einen Notvorrat an Trinkwasser für mindestens drei Tage (neun Liter Mineralwasser) bereithält. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher, weshalb diese Prämisse auch nicht als verbindliche Vorgabe in eine Verordnung aufgenommen werden kann. Vielmehr basiert die erwähnte Prämisse auf einer Empfehlung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung, wobei sich ein grosser Teil der Bevölkerung der Notwendigkeit eines Notvorrats in diesem Umfang nicht bewusst sein dürfte. Wir regen deshalb eine verstärkte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung an.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2:

Wir begrüssen es, dass die Kantone die Mindestmengen festlegen können. Dadurch können die örtlichen Verhältnisse besser berücksichtigt werden.

Art. 6:

Die verstärkte Überwachung der Trinkwasserqualität bei einer schweren Mangellage ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Vielfach geht es hier nicht nur um die Messung einfacher Wasserqualitätsparameter, sondern auch um die Messung von Spurenstoffen. Die Kapazitäten für solche Wasseranalysen sind mit den dazu befähigten Laboratorien zu klären und allenfalls auszubauen.

Art. 13:

Unseres Erachtens können die Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen nicht in jeder Lage gewährleisten, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Beispielsweise führen grosse Hochwasserereignisse zur Entlastung von ungereinigtem Abwasser in die Gewässer, was bei Trinkwasserfassungen entlang grosser Fließgewässer oder Seen (Nutzung von Uferinfiltrat als Trinkwasser) zu kritischen Situationen bei der Versorgungssicherheit führen kann. Wichtig ist daher, dass die Trinkwasserversorgung bei schweren Mangelagen nicht durch Wasserfassungen sichergestellt wird, die durch Abwasser beeinträchtigt werden können.

Generelle Bemerkung:

Damit die Kantone die Ziele der Verordnung umsetzen und die zugewiesenen Aufgaben erfüllen können, werden entsprechende Personalressourcen notwendig sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- energie@bwl.admin.ch; im PDF- und Word-Format
- Baudirektion
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)
- Stadtgemeinde Zug (info@stadtzug.ch)
- Einwohnergemeinde Oberägeri (info@oberaegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Unterägeri (info@unteraegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Menzingen (info@menzingen.ch)
- Einwohnergemeinde Baar (gemeindebuero@baar.ch)
- Einwohnergemeinde Cham (info@cham.ch)
- Einwohnergemeinde Hünenberg (info@huenenberg.ch)
- Einwohnergemeinde Steinhausen (info@steinhausen.ch)
- Einwohnergemeinde Risch (info@rischrotkreuz.ch)

- Einwohnergemeinde Walchwil (einwohnergemeinde@walchwil.ch)
- Einwohnergemeinde Neuheim (info@neuheim.ch)

Kopie per B-Post an:

- Wasserwerke Zug AG (WWZ), Chollerstrasse 24, 6300 Zug
- Wasserversorgung Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
- Wasserversorgungsgenossenschaft Moos-Obermatt-Grod, Moosstrasse 28, 6315 Alosen
- Wasserversorgung Korporation Unterägeri, Zugerbergstrasse 32, 6314 Unterägeri
- Wasserversorgung Wilbrunnen AG, Höfnerstrasse 15, 6314 Unterägeri
- Wasserversorgung Dorfgemeinschaft Menzingen, Neudorfstrasse 16, 6313 Menzingen
- Wassergenossenschaft Brättigen, Brettigen, 6313 Menzingen
- Wassergenossenschaft Finstersee, Twärfallenstrasse 1, 6313 Finstersee
- Wasserversorgung Korporation Baar-Dorf, Ziegelhütte, 6340 Baar
- Wasserversorgung der Korporation Blickensdorf, Hirssattel 1, 6340 Baar
- Wasserversorgung Arbach AG, Arbachstrasse 53, 6340 Baar
- Wasserversorgungs Genossenschaft Allenwinden, Eggried 24, 6319 Allenwinden
- Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen, Sennweidstrasse 4, 6312 Steinhausen
- Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung, Buonaserstrasse 32, 6343 Rotkreuz
- Wasserversorgung Korporation Walchwil, Bahnhofstrasse 2, 6318 Walchwil
- Wasserversorgung Gemeinde Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim



Reg. Nr.	
27. AUG. 2019	



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

21. August 2019 (RRB Nr. 718/2019)

**Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen,
Totalrevision (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 15. Mai 2019, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Art. 2 Abs. 1 Mindestmengen

Die geltende VTN legt in Art. 4 Mindestmengen, die von den Wasserversorgungen während Notlagen bereitgehalten werden müssen, wie folgt fest:

Bst. a. bis zum dritten Tag soviel wie möglich;

Bst. b. ab dem vierten Tag 4 l pro Person und Tag, für Nutztiere 60 l pro Grossvieheinheit und Tag;

Bst. c. ab dem sechsten Tag:

1. im privaten Haushalt und am Arbeitsplatz 15 l pro Person und Tag,
2. im Krankenhaus und im Pflegeheim 100 l pro Person und Tag,
3. in Betrieben, die lebenswichtige Güter herstellen, die erforderliche Menge.

Im Entwurf zur neuen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) ist nur eine Mindestmenge für private Haushalte von 4 Litern pro Person und Tag ab dem vierten Tag vorgeschrieben. Bis zum dritten Tag soll wie in der alten VTN so viel wie möglich bereitgestellt werden, für spezielle Betriebe bestimmt der Kanton die erforderliche Menge. Die Kantone werden zudem ermächtigt, die Bereitstellung von zusätzlichen Wassermengen zu verlangen. Eine eigentliche Abstufung mit verschiedenen Mengen zu verschiedenen Zeitpunkten ist nicht mehr vorgesehen.

Die Wassermenge von 4 Litern pro Person und Tag ist zu gering. Es steht zu wenig sauberes Trinkwasser für hygienische Belange zur Verfügung. Angesichts drohender Gefahren von Seuchen, die unter Umständen gleichzeitig mehrere Kantone betreffen, ist die Mindestmenge gemäss der alten VTN zu belassen.

Antrag zu Art. 2 Abs. 1: Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass ab dem sechsten Tag im privaten Haushalt eine Mindestmenge von 15 Litern pro Person und Tag zur Verfügung steht.

Art. 3 Grundsatz und Art. 7 Abs. 2 Grundsätze

Kommunale, regionale und kantonale Wasserversorgungsplanungen sind eine wichtige Voraussetzung bei der Erarbeitung der Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Mit ihnen wird aufgezeigt, wie die Versorgungssicherheit und damit die Resilienz (Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen Gefahren) einer Wasserversorgung oder ganzer Regionen durch Realisierung von zusätzlichen, unabhängigen Trinkwasserbezugsquellen oder durch die Vernetzung mit Nachbarversorgungen verbessert werden kann. Die Erarbeitung dieser Planungsgrundlagen schafft auch Gewissheit, wo sich die Wasserressourcen befinden, die zur Abdeckung des Wasserbedarfs einer stetig wachsenden Bevölkerung unabdingbar sind und die deshalb auch geschützt werden müssen. Dadurch können Versorgungsstörungen durch Ereignisse, die bei ungenügender Absicherung eine schwere Mangellage hervorrufen würden, vermieden werden. So kann dem eigentlichen Zweck der VTM, nämlich die normale Versorgung der Bevölkerung so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Versorgungsstörungen zu vermeiden, nachgekommen werden. Im erläuternden Bericht zur neuen Verordnung sind daher auch Erklärungen zu diesen Aspekten enthalten. Angesichts deren Wichtigkeit ist es sinnvoll, diese auch in der Verordnung aufzuführen.

Antrag zu Art. 3: Der Artikel ist zu ergänzen. Zwischen dem ersten und zweiten Satz soll die folgende Bestimmung eingefügt werden: «Sie [die Kantone] erstellen bei Bedarf die dafür notwendigen Planungsgrundlagen, mit deren Hilfe Redundanzen und eine zweckdienliche Vernetzung der kommunalen und regionalen Wasserversorgungsinfrastruktur geschaffen werden können.»

Antrag zu Art. 7: Die Bestimmung ist um einen neuen Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen: «Sie erstellen für ihr erschliessungs- und versorgungstechnisches Gebiet die für einen einwandfreien Betrieb notwendige kommunale Wasserversorgungsplanung.»

Art. 7 Abs. 1 Grundsätze

Die VTM verpflichtet die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zur Vermeidung von schweren Mangellagen. Diese liegen nach Art. 2 Bst. b des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) vor, wenn eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden eintritt oder eine erhebliche Störung derselben vorliegt. Diese Festlegungen lassen eher auf langsam aufwachsende Ereignisse schliessen. Da auch akute, kurzfristige Ereignisse dazu führen können, dass die Grundversorgung der Bevölkerung bzw. die wirtschaftliche Landesversorgung gefährdet ist, sollen akute Ereignisse eigens erwähnt werden.

Antrag zu Art. 7 Abs. 1: Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: «Dabei berücksichtigen sie auch plötzlich auftretende kurzfristige Ereignisse, die zu schweren Mangellagen führen können.»

Art. 13 Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen

Die Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass Abwasseranlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 16 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) weist jedoch für Notlagen ausdrücklich auf die VTN hin. Darum soll sich die revidierte VTM auf schwere Mangellagen beschränken. Der zweite Teil des Satzes soll weggelassen werden.

Antrag zu Art. 13: Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: «Die Betreiber von Abwasseranlagen haben sicherzustellen, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen.»

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





energie@bwl.admin.ch

Bern, 3. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage und äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP Schweiz begrüsst die Neuerungen/Änderungen in der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie verlangt darüber hinaus, dass die Konzepte real erprobt werden und dass sich die eidgenössische Energiepolitik dem Primat der Energiesicherheit unterordnet, gerade im Hinblick auf die sichere Versorgung unseres dicht besiedelten Landes mit Trinkwasser.

Die SVP unterstützte die Revision des Landesversorgungsgesetzes und hat jüngst in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 17. Juli 2019 zur Änderung der Pflichtlagerhaltung nachdrücklich gefordert, dass die Landesversorgung wieder leistungsfähiger wird. Dazu gehört natürlich die Widerstandsfähigkeit des nationalen Wasserversorgungsnetzes. Die Erfahrung vergangener Hitzesommer zeigte, dass vorausschauende Massnahmen sehr wirksam sind. Dies wird auch dadurch eindrucksvoll bestätigt, dass Versäumnisse in der Planungs- und Vorbereitungsphase im Ernstfall nicht rechtzeitig nachgeholt werden können.

Die Verordnung weist richtigerweise darauf hin, dass die digitalen Pläne über die Wasservorkommen auch bei einem Stromausfall konsultierbar sein müssen. Die Digitalisierung darf in sensiblen Bereichen nicht als Selbstzweck vorangetrieben werden. Und weil es keine sichere Wasserversorgung ohne gesicherte Energieversorgung gibt, müssen die Erfordernisse der Versorgungssicherheit in der Energiepolitik zwingend höher gewichtet werden, als andere Aspekte, auch wenn diese gerade politische Hochkonjunktur geniessen.

Die SVP regt an, im Rahmen von Sicherheitsverbundübungen mit ausgesuchten Kantonen Wasserknappheit-Ereignisse zu beüben. Das würde in der Bevölkerung auch die Einsicht fördern, einen persönlichen Notvorrat anzulegen. Solche Übungen liefern zudem den besten Nachweis, ob die geltenden Zuständigkeiten und Vorschriften praxistauglich sind.

Der gegenüber 1991 neue Fokus auf vorbeugende Massnahmen und «Resilienz» verleitet zur Frage, ob dahinter die Sorge um geschwundene eigene Fähigkeiten zur Bewältigung von einmal eingetretenen Schadensereignissen steckt. Jede Gemeinde müsste

seit den Zeiten der Gesamtverteidigung einen Zivilschutzplan führen, in denen geeignete Wasserbezugsorte aufgeführt sind. Für deren Erstellung wurden damals Tage oder Wochen veranschlagt. Gegenüber 1991 sind die Bestände und Kapazitäten von Armee und Zivilschutz drastisch verringert worden, während die potentiell zu versorgende Bevölkerung stark zugenommen hat. Auf wie viele helfende Hände könnten die Gemeinden heute noch vertrauen? Nicht vergessen werden dürfen Lagen, in denen die Bevölkerung sich nicht zu Hause, sondern in den Schutzräumen aufhalten muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti, Nationalrat



Emanuel Waeber

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 5. Sept. 2019

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP begrüsst die überfällige Modernisierung der letztmals 1991 totalrevidierten Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Ebenso stimmt die SP dem Ziel zu, den Fokus neu auf die Vermeidung von Mangellagen zu legen: Die Bewältigung von Mangellagen ist gut, deren Verhütung ist besser. Ebenso unterstützt die SP die Stärkung der überregionalen Koordination und Zusammenarbeit und Klärung der Zuständigkeiten.

Die SP sieht insbesondere bei den nachfolgenden Punkten Ergänzungs- oder Änderungsbedarf:

- Neben quantitativen Fragen ist **die qualitative Dimension** der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu **stärken**. Namentlich auch in der Prävention sind qualitative Aspekte stark zu gewichten, denn eine Mangellage kann allein aus qualitativen Gründen entstehen. Dies ist in der Risikoabschätzung, bei den Planungsinstrumenten, im Massnahmenkatalog zur Vermeidung von Mangellagen sowie im Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung stärker zu gewichten, als dies im Entwurf vorgesehen ist.
- Wird die Vermeidungsstrategie ernst genommen, so genügt es nicht, sich allein auf die Verhütung und Bewältigung von schweren Mangellagen zu konzentrieren. Vielmehr ist stärker, als dies im Entwurf vorgesehen ist, der **fliessende Übergang** von der langfristigen Prävention, zur Verhütung von leichten Mangellagen hin zur Verhütung von schweren Mangellagen zu beachten und in einem **Gesamtkonzept** zusammenzufassen.
- Die vorgesehenen Untersuchungen der Trinkwasserqualität sind ausdrücklich stets am **neuesten Stand der Forschung** auszurichten. Es darf zu keinen Lücken bei der Beobachtung von chemischen Stoffen geben, die möglicherweise aufgrund der modernen Zivilisation, namentlich der intensiv betriebenen Landwirtschaft, ins Grundwasser und in unsere Fliessgewässer gelangen. Namentlich ist abzuschätzen, ob sich unerwünschte Stoffe in Mangellagen stärker anreichern als in normalen Lagen und was dagegen vorgekehrt werden kann.

- Insgesamt ist **den planerischen Hilfsmitteln** mehr Beachtung zu schenken, zum Beispiel die Wasserressourcenplanung oder eine regionale beziehungsweise überregionale Wasserversorgungsplanung. Dies bildet sich im Entwurf bisher nur ungenügend ab.
- Artikel 13 des Entwurfs verpflichtet Betreiber von Abwasseranlagen dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen und Ereignisse in Abwasseranlagen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben. Es leuchtet nicht ein, weshalb diese Pflicht allein für Betreiber von Abwasseranlagen gilt und nicht **auch für alle anderen potenziellen Gefährder** der Trinkwasserversorgung in Mangellagen. Die SP fordert, diese Pflicht auszuweiten (a) auf der Zeitachse (**nicht allein in „schweren“ Mangellagen**) und (b) auf mögliche andere Verschmutzer.
- Darüber muss eine **aktive Information** an die Bevölkerung erfolgen. Erkenntnisse über neue Risiken dürfen nicht unter dem Deckel gehalten werden. Eine sorgfältige Information über Risiken zur quantitativ ausreichenden und qualitativ einwandfreien Trinkwasserversorgung ist der erste Schritt zur Verstärkung der Prävention von Mangellagen.
- Grosse Bedeutung misst die SP der vorgesehenen Erstellung und Pflege eines **digitalen Inventars und von digitalen Karten** zu. Die damit verbundene Zusatzbelastung für die Kantone, die Gemeinden und den Bund darf kein Argument sein, um die Arbeiten an diesem Inventar zu verschleppen oder die Datensätze und Datenformate nicht wie vorgesehen zu vereinheitlichen. Auch in diesem Inventar müssen qualitative Aspekte eine grundlegende Bedeutung spielen. Die Bevölkerung erwartet beim Trinkwasser höchste Qualität und reagiert auf Medienberichte über Lücken im Trinkwasserdispositiv äusserst empfindlich.
- Die Trinkwasserversorgung gehört zu den Kritischen Infrastrukturen der Schweiz. In der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022 erklärt der Bundesrat das Bundesamt für Umwelt BAFU sowie das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL als zuständig, um die Versorgung sicherzustellen. Dies erscheint als sinnvoll. Unklar bleibt **die Zuständigkeitsfrage, falls sich verschiedene Notlagen überlagern**. Als Beispiel sei das Risiko eines längeren Stromausfalls erwähnt, wo es in manchen Gegenden auch zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung kommen dürfte. Auch in solchen Fällen braucht es eine einfache und klare Regelung der Zuständigkeiten. Die Anzahl Stäbe ist immer noch zu gross.
- Die **Dokumentation** für die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 8 und die Dokumentation für schwere Mangellagen gemäss Art. 9 sind zusammenzuführen und der **Genehmigungspflicht** durch die Bundesbehörden zu unterstellen.
- Die im Entwurf in Artikel 2 ab dem vierten Tag vorgesehene Wassermenge von 4 Litern pro Person und Tag ist zu gering. Damit steht beispielsweise zu wenig sauberes Trinkwasser für hygienische Belange zur Verfügung. Angesichts drohender Gefahren von Seuchen, die unter Umständen gleichzeitig mehrere Kantone betreffen, ist die **Mindestmenge gemäss der alten VTN** zu belassen. U.a. soll ab dem sechsten Tag dem privaten Haushalt eine Mindestmenge von 15 Litern pro Person und Tag zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Fachbereich Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 5. September 2019

**Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Beinahe in der ganzen Schweiz tragen die Gemeinden die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser. Viele Gemeinden waren in der Vergangenheit bereits mit lokalen Notlagen konfrontiert (z.B. mehrtägiger Stromausfall nach Sturmereignissen, Verunreinigungen, Rohrbrüchen, Wasserknappheit etc.), in welchen sie oft auf sich allein gestellt waren und die sie häufig nur dank dem ausserordentlichem Einsatz, der guten persönlichen Vernetzung und dem Improvisationstalent der Verantwortlichen erfolgreich bewältigen konnten.

Der SGV begrüsst es daher sehr, dass mit der revidierten VTN Vorschriften geschaffen werden, welche die Kantone, Gemeinden und Regionen verpflichten, gemeinsam Versorgungs- und Notfallkonzepte zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen bzw. Abschnitten

Art. 2 Abs. 1 Lit. b 2. „Mindestmenge ab 4. Tag für ...“

Bei einem längerfristigen Totalausfall der Wasserversorgung müsste das Trinkwasser unter Umständen mit Tanklastwagen verteilt werden. Für Grossbetriebe mit sehr grossem Trinkwasserbedarf, wie z.B. Spitäler, grosse Heime sowie landwirtschaftliche Betriebe mit grossen Viehbestand (ohne anderweitige Wasserentnahmemöglichkeit), wäre eine ausreichende Versorgung unter diesen Umständen nicht zu gewährleisten.

Der Artikel muss somit für solche Extremsituationen eine Alternative zur Versorgungspflicht vorsehen. Als „kritisch“ eingestufte Landwirtschaftsbetriebe, Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime müssten verpflichten werden können, einen Evakuierungsplan zu erarbeiten, diesen dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und im Ernstfall auf Anordnung des Kantons den Betrieb zu evakuieren.

- **Der SGV beantragt:** Art. 2 ist mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, welcher die Kantone ermächtigt:
- bestimmte Betriebe als „kritisch“ einzustufen
 - diese zu verpflichten, einen Evakuierungsplan zur Genehmigung vorzulegen
 - die Evakuierung dieser Betriebe in extremen Notsituationen anzuordnen

Abschnitt 2 – Aufgaben der Kantone

Aus Sicht des SGV ist es wichtig und richtig, dass die Verantwortung zur Sicherstellung der Wasserversorgung den Kantonen zugeordnet wird. Es braucht die Koordination in und zwischen den Kantonen, damit die einzelnen Wasserversorger in ein Gesamtsystem eingebunden werden und gemeinsam optimale Lösungen entwickelt, umgesetzt und periodisch überprüft werden.

- Der SGV unterstützt die Zuordnung der Verantwortung und die Definition der Aufgaben der Kantone gemäss Art. 3 bis Art. 6 und Art. 14

Abschnitt 3 – Aufgaben der Wasserversorger und -entsorger

Der SGV begrüsst die Schaffung von klaren Vorgaben, welche sowohl für öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Wasserversorger rechtlich verbindlich sind. Mit den Definitionen der Mindestanforderungen an Sicherheitskonzept, Dokumentation, Ausbildung und Infrastruktur sind aus Sicht des SGV die zentralen Elemente eines umfassenden Risikomanagements abgedeckt.

- Der SGV begrüsst die klaren Vorgaben gemäss Art. 7 bis Art. 13.
Zur Unterstützung der Umsetzung sind ergänzende Hilfsmittel wie Musterdokumentationen, Vollzugshilfen etc. zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Risposta alla Consultazione per la
Revisione totale dell'ordinanza sulla garanzia dell'approvvigionamento con acqua potabile
in situazioni di emergenza (OAAE)

4.9.2019

Inviato da:

Verdi del Ticino

Viale Stazione 11

Casella Postale 1636

CH - 6500 Bellinzona

segretariato@verditicino.ch ; marco2@marcorudin.ch

Persona di contatto:

Marco Rudin

Strada Müralta 20

6955 Cagiallo

079 489 46 32

a: energie@bwl.admin.ch

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca, Ufficio federale per
l'approvvigionamento economico del Paese, Segreteria Energia, Bernastrasse 28, 3003
Berna

cc: lucio.gastaldi@bwl.admin.ch ; margot.wipraechtiger@bwl.admin.ch

Segreteria Energia e Industria

Gentili signore, egregi signori,

la nostra risposta contiene solo una considerazione generale che vuole introdurre
nell'Ordinanza anche la responsabilità per i costi per gli eventi di penuria d'acqua ed i costi
per i provvedimenti descritti. Non abbiamo modifiche puntuali per gli Articoli dell'ordinanza.

In riferimento all'Art 8, Cpv 1:

I costi previsti dei provvedimenti ed i costi effettivi generati dagli eventi di penuria d'acqua
devono essere garantiti dallo Stato

Lo Stato può creare un fondo per coprire il rischio di eventi di penuria d'acqua ed il costo
dei provvedimenti, compresa la resilienza, e per limitare i danni in futuro.

A tale scopo lo Stato può aumentare la tassa sul CO2, o altre tasse, alle ditte, alle persone
o ai comportamenti che contribuiscono al rischio di penurie

Chiediamo anche dazi di importazione per i Paesi che non collaborano alla riduzione del
CO2, o che inquinano aria ed acqua, secondo il principio Europeo del dazio di
importazione per combattere il dumping sociale ed ambientale e la conseguente
concorrenza sleale.

Info dumping sociale ed ambientale EU:

"EU trade rules will require trade partners outside the EU to meet international social and environmental standards" - REGULATION (EU) 2017/2321 - "These [anti-dumping] measures are usually in the form of an 'ad valorem' duty" <https://ec.europa.eu>, Menu: Departments, Trade, Responsibilities, Trade, Policy, Accessing markets, Trade defence, Actions against imports into the EU, anti-dumping, Measures - P8_TA(2018)0219

Con questi contributi sono da sovvenzionare anche isole di autoconsumo e stoccaggio di corrente elettrica a livello comunale per evitare le interruzioni di corrente. "Le interruzioni di corrente elettrica sono un elemento particolarmente pericoloso a cui va prestata speciale attenzione" (Rapporto a pag 3)

E da sovvenzionare anche il "miglioramento della resilienza" (Rapporto a pag 7)

Per valutare il rischio delle singole imprese, persone o delle attività da tassare, dove è possibile, si può prendere spunto da:

- Pagina 1 del Rapporto: "i periodi di calura e siccità delle estati 2003, 2015 e 2018"
- sempre a pag. 1: "Anche altri eventi possono alterare la continuità dell'approvvigionamento idrico, come l'inquinamento delle acque e le inondazioni."
- e a pagina 3 del Rapporto:
"Casi di grave penuria possono verificarsi per diversi motivi, ad esempio:
 - catastrofi naturali, tempeste, siccità, inondazioni, terremoti, ecc.;
 - questioni tecniche o interventi umani, come incidenti di trasporto, danni causati da operai o agricoltori;
 - sabotaggi, attacchi informatici (si veda l'allegato sulla strategia nazionale per la protezione della Svizzera contro i cyber-rischi [SNPC]; informativa sul sottosettore critico sull'approvvigionamento idrico);
 - interruzioni di corrente elettrica (a livello locale, regionale o su vasta scala);
 - incidenti presso le centrali nucleari;
 - minacce per la salute pubblica (pandemie);
 - ecc."
- Da considerare per i contributi anche chi causa inquinamento da nanoparticelle nell'aria e conseguentemente nell'acqua e chi è responsabile di prodotti che causano microplastiche.

Cordiali saluti

Marco Rudin per i Verdi del Ticino

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par e-mail à : energie@bwl.admin.ch

Berne, le 4 septembre 2019 usam-No/nf

Réponse à la consultation
Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en
temps de crise (OAEC)

Mesdames, Messieurs,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention le projet de révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) et vous soumet son appréciation.

Le 17 juin 2016, les Chambres fédérales ont accepté la révision de la loi sur l'approvisionnement du pays LAP. Celle-ci a eu en outre pour objectif de fixer des mesures pour renforcer la résilience des infrastructures vitales pour l'approvisionnement et pour sauvegarder les capacités de production, de transformation et de livraison. En conséquence, la révision de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors d'une pénurie grave OAEC qui date de 1992 est en consultation jusqu'au 5 septembre 2019. La nouvelle OAEC doit notamment être axée sur tous les scénarios imaginables de pénurie grave et il faut renforcer la résilience de l'approvisionnement en eau potable. Elle doit définir clairement les responsabilités et tenir mieux compte des outils de planification. Il faut en outre prévoir des documents facilitant la mise en œuvre tels que des guides, documentations types etc.

Les cantons et communes sont chargés de l'approvisionnement en eau potable. Selon l'Art. 29 de la LAP, lors d'une pénurie grave, les prescriptions fédérales doivent contribuer à garantir, aussi longtemps que possible, un ravitaillement normal en eau potable, à ce que les pannes soient vite maîtrisées et à ce qu'on dispose, à tout moment, des quantités d'eau potable requises pour survivre. La révision prévoit des prescriptions coordinatrices concernant des préparatifs à faire dans l'intérêt du pays.

L'usam soutient les mesures de préparation et de prévention de graves pénuries proposées. Cette révision répond aux principales tâches à attendre afin d'éviter des dommages économiques majeurs ou une perturbation majeure de l'approvisionnement économique du pays. Ainsi, la standardisation des procédures et l'amélioration de la coopération à tous les points où des synergies et des effets positifs

peuvent être obtenus est saluée. Ce type de promotion des synergies devrait être mis en place de manière systématique. L'usam précise que la charge administrative induite par cette révision est à limiter à son minimum et demande en ce sens, qu'une analyse d'impact de la réglementation soit présentée.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Bundesamt für wirtschaftliche Landes-
versorgung BWL
3003 Bern

energie@bwl.admin.ch

Bern, 5. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt zur vorgeschlagenen Totalrevision der VTN wie folgt Stellung:

Mit der Stossrichtung der Revision sind wir einverstanden, die Stärkung der Resilienz muss das Ziel sein. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist ganz klar einer der sensibelsten Versorgungsbereiche, die Herausforderungen nehmen stetig zu, auch ohne Unfälle oder Sabotageakte (Trockenheitsperioden, Gewässerverschmutzungen). Es braucht kantonsüberschreitende Kooperation und Zusammenarbeit und klar definierte Aufgaben und Zuständigkeiten. Wir unterstützen insbesondere, dass diese Verordnung für alle Arten von Wasserversorgungsbetrieben gilt (öffentliche und private), denn die relevanten Betriebe sind unterschiedlich organisiert. Die Wasserressourcen sind ein öffentliches Gut unter kantonaler Hoheit, deshalb ist es richtig, dass der Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ausgeweitet wird, der Vollzug liegt bei den Kantonen. Diese haben sicherzustellen, dass die Gemeinden ihren Aufgaben nachkommen.

Die Verordnung legt ein Minimum von Wasservorrat fest, der in einer Notlage zur Verfügung stehen muss (Art. 2 Abs. 1). Die Kantone sind frei, darüberhinausgehende Vorschriften festzulegen.

Mittels eines elektronischen Inventars aller betreffenden Anlagen, Quellen und Grundwasservorkommen soll sichergestellt sein, dass alle Kantone und Gemeinden jederzeit über die notwendigen und aktuellen Entscheidungsgrundlagen verfügen. Die Kantone bezeichnen die unverzichtbaren Anlagen und sie sind zuständig dafür, dass diese digitalen Pläne stets aktuell sind. (Art. 4)

Der SGB unterstützt auch, dass die Verordnung den Kantonen die Kompetenz gibt, kurzfristig die Untersuchungen über die Qualität des Trinkwassers zu intensivieren. (Art. 6)

Die Betreiber der Anlagen müssen ein Konzept und eine Dokumentation für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen erstellen. Es sind in der Regel Gemeinden, die diese Anlagen betreiben und sie erhalten klare Angaben, was in Konzept und Dokumentation enthalten sein muss (Art. 8 und 9).

In Art. 10 wird die Verantwortung der Betreiber für eine regelmässige Durchführung von Aus- und Weiterbildungen und Übungen benannt. Und weiter haben sie die betrieblichen, baulichen und organisatorischen Massnahmen zu definieren um die Trinkwasserversorgung garantieren zu können (Art. 11 und 12).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass schwere Mangellagen in der Versorgung der Bevölkerung immer eine massive Auswirkung auf das betreffende Personal in den zuständigen Behörden und Anlagen haben (Arbeitszeiten, Gefährdungspotenzial u.a.). Deshalb fordert der SGB, dass die Mitwirkung der Sozialpartner explizit in diese Verordnung aufgenommen wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Personalvertretungen in die Arbeiten, so wie sie in Art. 10 - 12 formuliert sind, einbezogen sind.

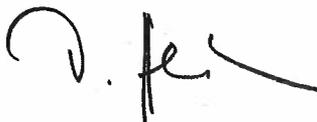
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Dore Heim
Zentralsekretärin

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Lucio Gastaldi
Geschäftsstellen Energie & Industrie
Bernastr. 28
3003 Bern

Per Email an energie@bwl.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 40
F +41 44 368 17 70

Zürich, 5. September 2019

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu äussern.

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vertritt rund 250 Mitgliedsunternehmen, die z.T. lebensnotwendige Güter herstellen und einige davon im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen. Trinkwasser wird in unserer Branche wie folgt eingesetzt:

- als Rohstoff in der chemischen oder biotechnologischen Herstellung dieser Güter
- als Kühlmittel im Produktionsprozess (teilweise wird Fabrikwasser eingesetzt)
- um die gesamten löschtechnischen Einrichtungen wie Sprinkleranlagen und Hydranten-Systeme einzuspeisen.

Daher ist uns die Regelung der Trinkwasserversorgung in Notlagen von hoher Wichtigkeit und äussern uns zur Totalrevision wie folgt:

Artikel 2 der Vorlage befasst sich mit den Mindestmengen in einer schweren Mangellage.

Art. 2 Mindestmengen

1 In einer schweren Mangellage muss jederzeit mindestens folgende Trinkwassermenge verfügbar sein:

a. bis zum dritten Tag: so viel wie möglich;

b. ab dem vierten Tag:

- 1. für private Haushalte mindestens 4 Liter pro Person und Tag,**
- 2. für Spitäler, Kliniken, Alters- Pflege- und Behindertenheime, Landwirtschaftsbetriebe sowie Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen: je die vom Kanton bestimmte Menge.**

3. Die Kantone können die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben.

4. Als Grundlage für die Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, dienen für das jeweilige Versorgungsgebiet die aktuell verfügbaren Daten über die Bevölkerungszahl, die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe und die Anzahl Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen.

Aus Sicht von scienceindustries beinhaltet der Mangel an Trinkwasser drei Aspekte, die unsere Unternehmen direkt betreffen: die Versorgungssicherheit von lebenswichtigen Gütern (wie z.B. Arzneimittel), die Sicherheit in der Prozessführung und nicht zuletzt die Versorgung von Löschwasser.

Bezüglich Versorgung mit Löschwasser wird im erläuternden Bericht lediglich präzisiert, dass die netzunabhängige Löschwasserversorgung nicht im Geltungsbereich der VTN liegt, da dies auf kantonaler Ebene geregelt wird. **Wir beantragen daher, dass in der vorliegenden Verordnung festgelegt wird, dass in Notlagen die Versorgung der Betriebe ohne netzunabhängige Systeme mit Trinkwasser sichergestellt werden muss.**

Dementsprechend ist die Kommunikation zwischen Verwaltung und Wirtschaft von hoher Wichtigkeit. Dies wird im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht reflektiert, im Fokus stehen nur die Wasserversorger. Aus unserer Sicht müsste in der Verordnung auch festgehalten werden, dass die Kantone ein entsprechendes Inventar von Betrieben führen, die lebenswichtige Güter herstellen und auf die Versorgung von Trinkwasser für löschtechnische Einrichtungen angewiesen sind.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Sennhauser
Stellvertretender Direktor



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Kontakt **André Olschewski**
E-Mail **a.olschewski@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 67**
Abteilung **Wasser**

Zürich, 29. August 2019

Vernehmlassung Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW ist der nationale Fachverband der Schweizer Wasserversorgungsunternehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen und dabei die Anliegen der Trinkwasserversorger darlegen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der SVGW die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellagen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Dem Entwurf können wir mehrheitlich zustimmen, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge:

- **Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen**
Antrag 1: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann (Art. 4 Abs. 2).
Begründung: Nur bei einer einheitlichen Definition können klare Konzepte entwickelt werden, die bei Bedarf auch kantonsübergreifend abgestimmt sein können.

- **Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen**
Antrag 2: Die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» muss selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 5).
Begründung: Daten zum Leitungskataster werden durch diverse Ebenen verfügbar gemacht. Die Einhaltung der Geheimhaltung muss wo nötig und sinnvoll durch alle Stufen hindurch sichergestellt werden.

- *Art. 4: Vorbereitungsmaßnahmen*

Antrag 3: (neue Ziffer in Art. 4): Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher.

Begründung: Die vorgeschlagene Form der Aufgabenteilung ist nicht klar genug. Aufgabenzuweisungen an die Akteure sind aus unserer Sicht unklar (Art. 5) oder unzweckmässig (Art. 8 Abs. 1 Lit. f). Insbesondere ist durch die VTM klar zu regeln, welche Aufgaben die Wasserversorger und Verbände zu übernehmen haben (Primärversorger) und welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen, die als Sekundärversorger bei Verbänden eingebunden sind. Ebenso ist klar zu regeln, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden.

Weitere Kommentare zum Erläuternden Bericht:

- Weitere Unterlagen: Es ist auf bereits bestehende «gute Praxis» und Beispiele hinzuweisen, wie z.B. das web-basierte Portal für Gemeinden zur Abschätzung der Verwundbarkeit im Kanton Graubünden:
(https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf)

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Anregungen. Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager
Direktor



André Olschewski
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : energie@bwl.admin.ch

Paudex, le 6 septembre 2019
GBO/

Consultation fédérale — Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Dans son principe, nous soutenons la révision proposée.

Il est ainsi opportun de fixer des mesures pour renforcer la résilience des infrastructures vitales pour l'approvisionnement (entreprises) et pour sauvegarder les capacités de production, de transformation et de livraison en cas de pénurie grave.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Gregory Bovay



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 28. August 2019

Stellungnahme: Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 2000 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der «Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen» Stellung nehmen zu können.

Die Schweizer Gemüseproduktion ist von der Wasserverfügbarkeit abhängig. Die Trockenperioden der vergangenen Jahre haben schonungslos die Notwendigkeit einer ausreichenden Bewässerung aufgezeigt. Die Branche geht das Thema entsprechend an. In schweren Mangellagen werden diese Massnahmen aber nicht ausreichen – insbesondere, wenn die Lage durch technische oder andere Faktoren bedingt ist.

Darum unterstützt der VSGP die vorliegende Verordnung. Im Speziellen begrüßen wir die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Bedarfs unter Art. 2 Abs. 1. Wir geben zu bedenken, dass die Überbrückung von drei Tagen bereits eine grosse Herausforderung darstellt, und der Produktion bereits im Vorfeld so viel Wasser als möglich zur Verfügung gestellt werden sollte. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Hannes Germann
Präsident

Matija Nuic
Direktor



Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 5. September 2019
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Stellungnahme der usic

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage zu.

Wir begrüssen insbesondere, dass die E-VTN auf alle möglichen Bedrohungsszenarien ausgeweitet werden soll und dass technische Vorgaben gemacht werden, um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen erleichtern.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen

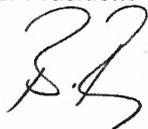
Die usic begrüsst, dass die Kantone verpflichtet werden, ein digitales Inventar der für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung relevanten Objekte zu führen (Abs. 1) und daraus digitale Karten zu erstellen (Abs. 4). Der Klassifizierung als vertraulich stimmt die usic ebenfalls grundsätzlich zu (Abs. 5). Im Interesse einer grösstmöglichen Nutzung von Synergien mit anderen Datenbeständen (z.B. Leitungskataster) zur Planung und Realisierung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die hierfür relevanten Daten öffentlich zugänglich sind. Allenfalls sollte bei der Umsetzung zwischen Geo- und Metadaten unterschieden werden. Dabei würden die Metadaten sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen enthalten, welche als vertraulich klassifiziert sind, während die Geodaten in die öffentlich zugänglichen Pläne integriert werden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Erhebung und Darstellung der Daten über Kantone hinweg möglichst einheitlich erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Lucio Gastaldi
Bernastrasse 28
3003 Bern
lucio.gastaldi@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MUGS / MCES
Sachbearbeiter: Solveig Muggli, Dr. César Metzger
Spiez, 25.08.2019

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) (SR 531.32)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) (SR 531.32) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die Kommission einige Bemerkungen zu der vom Bundesamt für wirtschaftlichen Landesversorgung vorgeschlagenen neuen Fassung der VTN.

Grundsätzliche Bemerkung

Die KomABC begrüsst die Verordnungsrevision, mit der die Terminologie mit derjenigen des revidierten Landesversorgungsgesetzes (LVG) vereinheitlicht wird und damit die schwere Mangellage als eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erheblicher Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung (Art. 2 LVG) anstelle des ursprünglichen Begriffs der Notlage verwendet wird.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

1. Bestimmung der möglichen Gefahren und Schäden vor welchen die Trinkwasserversorgung zu schützen ist

Die totalrevidierte Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) soll auf alle möglichen Szenarien vorbereiten, wie dies im "Erläuternden Bericht" erklärt wird. Hierfür sollen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich eigene Konzepte erstellen, in denen sie von selber definierten Gefahren und Schäden ausgehen (**Artikel 8 VTM**). Aus diesem Grund werden in der totalrevidierten VTM bestimmte Ereignisarten nicht mehr aufgeführt. Aus der Sicht der KomABC ist es jedoch wichtig, dass gewisse relevante Ereignisse bereits in der Verordnung Erwähnung finden. Dies einerseits im Sinne einer Planungshilfe und andererseits, weil die Bedrohungs- und Gefahrenlage für die Schweiz nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern vor allem auf Bundesebene verfolgt und beurteilt wird¹.

Die KomABC empfiehlt, die totalrevidierte VTM zu ergänzen mit einem Artikel, der die betroffenen Bundesämter² in die Pflicht nimmt, gemeinsam eine Wegleitung auszuarbeiten, in der beschrieben wird, mit welchen Szenarien geplant werden muss, um eine effektive Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (beispielsweise erzeugt durch eine bevölkerungsschutzrelevante Lage) garantieren zu können. Diese Wegleitung soll regelmässig überprüft bzw. aktualisiert werden.

2. Schutz des Notfallmaterials vor schädlichen Einwirkungen (u.a. vor ABC-Gefahren)

In der aktuell in Kraft stehenden VTN sind mögliche Gefahren, vor welchen zu schützen ist, in Art. 7 Abs. 2 niedergeschrieben. Darin wird die klare Vorgabe gemacht, dass das Material zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen «vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Schock, Erschütterung, radioaktivem Ausfall und chemischen oder biologischen Kampfstoffen zu schützen» ist. In **Artikel 5** ("Werkhöfe und Materialbeschaffung") der totalrevidierten Verordnung wurde dies bedauerlicherweise nicht übernommen. Damit wird durch die Verordnung nicht sichergestellt, dass das Material auch so gelagert wird, dass es im Ereignisfall vor den Einwirkungen eines Ereignisses geschützt ist und tatsächlich einsatzbereit zur Verfügung steht. Gerade in diesem Zusammenhang wäre der konkrete Hinweis auf mögliche Ereignisse jedoch von zentraler Bedeutung, da die Bestimmung ansonsten nur in beschränktem Masse aussagekräftig ist.

Bei Erstellung einer Wegleitung mit den möglichen Szenarien gemäss Empfehlung 1 der vorliegenden Stellungnahme empfiehlt die KomABC daher Artikel 5 wie folgt zu ergänzen:

Art. 5 Werkhöfe und Materialbeschaffung

¹ Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

² *Das schwere Material wird in den regionalen Werkhöfen gelagert. Es ist vor schädlichen Einwirkungen gemäss Wegleitung der möglichen Szenarien (VERWEIS) zu schützen.*

Falls Empfehlung 1 nicht umgesetzt wird, empfiehlt die KomABC Artikel 5 im Einklang mit der derzeit in Kraft stehenden Fassung der VTN zu ergänzen und eine aktualisierte Aufzählung anzufügen:

Art. 5 Werkhöfe und Materialbeschaffung

¹ Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so betreiben die

¹ Siehe sicherheitspolitische Berichte des Bundesrates, Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes, Katastrophen und Notlagen Schweiz: Technische Risikoberichte, ABC-Referenzszenarien.

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Labor Spiez, Nachrichtendienst des Bundes (NDB), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Kantone regionale Werkhöfe und beschaffen schweres Material wie Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.

² *Das schwere Material wird in den regionalen Werkhöfen gelagert. Es ist vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Erschütterung, Wärme, radioaktivem Niederschlag und gefährlichen chemischen oder biologischen Agenzien zu schützen.*

3. Ausrüstung des Personals

Die derzeit in Kraft stehende VTN sieht in Art. 6 vor, dass die Kantone die Abgabe der vom Bund gelieferten atom-chemischen Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, koordinieren. In der totalrevidierten Verordnung entfällt dieser Artikel.

Die Bedrohungslage der Schweiz in Bezug auf ABC-Gefahren hat sich in den vergangenen Jahren verschärft.³ Daher sind Ausrüstungen zum Schutz vor radiologischen, biologischen und chemischen Gefahren gegenwärtig mehr denn je erforderlich. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, weshalb dieser Artikel nicht in die totalrevidierte VTM übernommen worden ist.

Die KomABC empfiehlt daher, die Aufzählung in Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Art.9 Dokumentation

²Die Dokumentation muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Sofortmassnahmen zur Behebung von Störungen;
- b. Grundlagen für die Berechnung der erforderlichen Mindestmengen;
- c. *Persönliche Schutzausrüstung für ABC-Gefahren für das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt;*
- d. Reserve- und Reparaturmaterial;
- e. [...]

Die KomABC möchte zudem gerne auf zwei weitere Aspekte hinweisen, welche für die Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung wesentlich sind und auch im Fall von ABC-Ereignissen relevant werden können.

4. Notstromversorgung der Trinkwasserversorgungsanlagen

Im "Erläuternden Bericht" zu Art. 1 Abs. 2, letzte beide Abschnitte, wird der Stromausfall klar als eines der Hauptrisiken für eine funktionierende Trinkwasserversorgung dargestellt. Es ist inkonsequent, wenn man in der Verordnung den entsprechenden Handlungsbedarf, nämlich die Beschaffung von Notstromaggregaten für alle Trinkwasserversorgungsanlagen, nicht oder nur ungenügend ("Erläuternder Bericht" zu Art. 7 Abs. 1) festlegt.

Notstromaggregate werden bei einem länger andauernden Stromausfall nie in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Zudem braucht jede Trinkwasserversorgung zumindest für den Betrieb der Entkeimungsanlage (UV-Anlage) Strom. Daher sollte eine entsprechende Vorgabe in Art. 7 oder Art. 8 der Verordnung eingefügt werden.

³ Siehe sicherheitspolitische Berichte des Bundesrates, Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes, Katastrophen und Notlagen Schweiz: Technische Risikoberichte.

5. Sicherung gegen Einwirkungen Dritter

Dem Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen vor Einwirkungen Dritter ist ein sehr hoher Stellenwert beizumessen. Daher sollte eine Vorgabe *«Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen haben ihre Anlagen nachhaltig gegen Einbruch, Beschädigung, Sabotage usw. zu sichern»* in Art. 7 oder Art. 8 der Verordnung aufgenommen werden. In Art. 9 der Verordnung sollte festgehalten werden, dass die entsprechenden Massnahmen zu dokumentieren sind.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns und sehen ihrer Rückmeldung gespannt entgegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS, LS
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR

Département fédéral de l'économie et de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par courriel à : energie@blw.admin.ch

Brugg, le 16 août 2019

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Ursula Boschung
Document: 190816_Prise de position_Révision OAEC

Consultation : Révision totale de l'ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC) : ouverture de la procédure de consultations

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 15 mai 2019 dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Remarque principales

De façon générale, nous soutenons la révision totale de l'OAEC. La Suisse n'est pas à l'abri de pénuries graves, notamment en cas de sécheresse prolongées. Par conséquent, assurer un approvisionnement adéquat en eau potable est indispensable. En outre, la révision semble judicieuse dans le sens où elle met l'accent sur le renforcement de la résilience des services des eaux et vise à préconiser la coordination et la coopération entre les régions. A noter que les cantons sont appelés à s'assurer de la bonne délimitation et de la mise en œuvre effective des zones de protection autour des captages d'intérêt public afin d'assurer une protection adéquate des eaux souterraines.

Ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors d'une pénurie grave (OAP)

Concernant le texte de loi proposé, il manque une définition claire de ce que l'on entend par « pénurie grave » à l'instar de l'Art. 3 de l'OAEC.

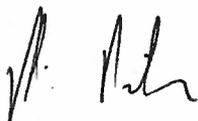
Art. 2 Quantités minimales

Le calcul des quantités minimales définies pour les exploitations agricoles doit impérativement prendre en compte les besoins du cheptel et ses spécificités. Il est ainsi indispensable de consulter les milieux concernés lors de la panification de la répartition de l'approvisionnement en eau potable. A cet effet, il serait aussi judicieux de déterminer dans le cadre de quels usages l'eau d'approvisionnement doit nécessairement avoir une qualité d'eau « potable » et quelles sont les alternatives existantes. Concernant les entreprises produisant des biens vitaux, la priorité doit être donnée à celles produisant des biens vitaux destinés au marché indigène.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Seite 2|2

Union Suisse des Paysans



Markus Ritter
Président



Jacques Bourgeois
Directeur

Wiprächtiger Margot BWL

Von: Lehnherr Irma BABS <Irma.Lehnherr@babs.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. August 2019 16:45
An: _BWL-Energie
Cc: Gastaldi Lucio BWL; Wiprächtiger Margot BWL; Cadisch Marc BABS; Metzger César BABS; Angele Mirjam BABS; Muggli Solveig BABS
Betreff: Totalrevision Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) / Stellungnahme BABS/LABOR SPIEZ
Signiert von: Irma.Lehnherr@babs.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen.

Das LABOR SPIEZ hat die aktuell in Kraft stehende Verordnung und die totalrevidierte Version derselben geprüft. Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare.

In der totalrevidierten Version wird darauf verzichtet, bestimmte Szenarien zu erwähnen, auch wenn die Verordnung eigentlich – wie im erläuternden Bericht dargelegt wird – auf alle möglichen Szenarien vorbereiten soll. Vor diesem Hintergrund hat das LABOR SPIEZ drei Änderungsempfehlungen anzubringen:

1. Das LABOR SPIEZ empfiehlt, die totalrevidierte Verordnung mit einer Liste zu ergänzen, auf welcher die möglichen Risiken, Gefahren und Schäden aufgezählt werden. Nur so kann eine effektive Vorbereitung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen gewährleistet werden.
2. Art. 7 Abs. 2 der derzeit in Kraft stehenden Verordnung besagt, dass das Material zwecks Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Schock, Erschütterung, radioaktivem Ausfall und chemischen oder biologischen Kampfstoffen zu schützen ist. Dieser Hinweis entfällt im Entwurf der totalrevidierten Version (siehe Art. 5). Das LABOR SPIEZ empfiehlt auch hier, den Hinweis auf die möglichen Risiken, Gefahren und Schäden beizubehalten.

Ausserdem sollte der Wortlaut wie folgt auf die aktuell gebräuchliche Terminologie angepasst werden: *Es ist vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Erschütterung, Wärme, radioaktivem Niederschlag und gefährlichen chemischen oder biologischen Agenzien zu schützen.*

3. Art. 6 der derzeit in Kraft stehenden Verordnung sieht vor, dass die Kantone die Abgabe der vom Bund gelieferten atom-chemischen Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, koordinieren. Das LABOR SPIEZ empfiehlt in diesem Zusammenhang zu prüfen, um was für Schutzausrüstungen es sich genau handelt, wer diese beschafft (d.h. welches Bundesamt zuständig ist) und wie es um die Umsetzung des Artikels steht. Auf der Basis dieser Grundlage soll neu entschieden werden, ob diese Schutzausrüstung nach wie vor verteilt werden soll. Bei Bejahung dieser Frage muss der Artikel zwingend in die totalrevidierte Verordnung aufgenommen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch die neue Verordnung über den Bevölkerungsschutz, die sich zurzeit in der Konsultation befindet, dem Bund neu ermöglicht werden soll, ABC-Schutz Material zu verteilen und auszuliefern. Die Empfänger des Materials sind in dieser Vorlage jedoch sehr allgemein formuliert. Vielleicht könnte dies ein Anknüpfungspunkt (d.h. durch eine Änderung eines anderen Erlasses) für das Material aus der VTN stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Beobachtungen und Anregungen bedanken wir uns und stehen für Präzisierungen oder bei Fragen gerne zur Verfügung. Ansprechperson im LABOR SPIEZ (ab 27.08.2019): Dr. César Metzger, 058 468 18 55, cesar.metzger@babs.admin.ch

Freundliche Grüsse

Irma Lehnherr
Assistentin Leitung LABOR SPIEZ

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
LABOR SPIEZ
Austrasse, 3700 Spiez

Tel +41 58 468 15 86
Fax +41 58 468 14 02
[Mailto:irma.lehnherr@babs.admin.ch](mailto:irma.lehnherr@babs.admin.ch)
www.labor-spiez.ch

DEFR

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca
Palazzo federale est
3003 Berna

Bellinzona, 05.09.19

GENERALSEKRETARIAT	
10. SEP. 2019	
GS	
SECO	
BLW	
DEFR	
KTI	
EHR	
SER	
SRE	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.	

Procedura di consultazione concernente l'ordinanza sulla garanzia dell'approvvigionamento con acqua potabile in situazioni d'emergenza (OAAE)

Gentili Signore, Egregi Signori

L'Associazione Acquedotti Ticinesi (AAT) raggruppa la maggior parte delle aziende di distribuzione di acqua potabile della Svizzera italiana, nonché professionisti del ramo, ed è attiva nella promozione dell'approvvigionamento e della distribuzione dell'acqua potabile e industriale sicuri e di qualità, nello scambio di esperienze e nella divulgazione di informazioni tecniche e normative di interesse per gli associati, e nel sostegno alla formazione continua.

Nell'interesse dei nostri associati, esprimiamo dunque la nostra presa di posizione in ambito della revisione totale concernente l'ordinanza sulla garanzia dell'approvvigionamento con acqua potabile in situazioni d'emergenza (OAAE).

In linea di principio l'AAT accoglie la revisione totale dell'OAAE, e l'idea di concentrare maggiormente l'attenzione sulle cosiddette situazioni di penuria oltre che potenziare la resilienza.

In linea generale esprimiamo parere positivo in riferimento al progetto; unicamente per quanto concerne la divisione dei compiti tra Cantone, azienda dell'acqua e organizzazione di crisi riteniamo necessari ulteriori chiarimenti.

In merito all'ordinanza e alle spiegazioni abbiamo i seguenti riscontri e le seguenti richieste concrete:

Art. 4 Preparativi

Richiesta 1: I Cantoni designano, sulla base di un'analisi dei rischi, sia gli impianti indispensabili all'approvvigionamento il cui guasto potrebbe comportare situazioni di grave penuria, sia gli impianti il cui guasto potrebbe compromettere notevolmente la resilienza (art. 4 paragrafo 2).

Motivazione: Solo con una definizione univoca possono essere elaborati concetti che se necessario possono avere anche valenza intercantonale.

Art. 4 Preparativi

Richiesta 2: Occorre garantire che il livello di riservatezza rimanga classificato come «riservato» anche se elementi del catasto cantonale o nazionale delle condotte diventano “pubblicamente accessibili” (art. 4 paragrafo 5).

Motivazione: I dati del catasto delle condotte vengono resi disponibili a livelli diversi. Il livello di riservatezza deve essere garantito a tutti i livelli.

Art. 4 Preparativi

Richiesta 3: (Nuovo paragrafo dell'Art. 4) I Cantoni definisco in un concetto la suddivisione dei compiti tra Cantone, organizzazioni di crisi, Comuni e aziende dell'acqua potabile in caso di grave penuria d'acqua e garantiscono il coordinamento tra gli attori per il superamento delle crisi.

Motivazione: La suddivisione dei compiti proposta non è chiara. A nostro avviso l'assegnazione dei compiti non è chiara (Art. 5) o inopportuna (Art. 8 par. 1 lett. f). In particolare, l'OAP deve definire i compiti delle aziende dell'acqua potabile (come fornitore primario) e dei Comuni coinvolti come fornitori secondari nei consorzi. Devono essere altresì definiti chiaramente anche i compiti degli enti di emergenza (inclusi i pompieri).

Ulteriori commenti al rapporto esplicativo:

Ulteriori documenti:

Segnalare le «buone prassi» e gli esempi già esistenti, come ad esempio il portale web per i Comuni sulla stima della vulnerabilità nel Cantone dei GR.

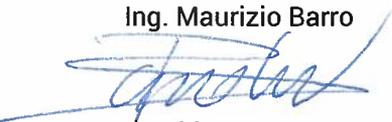
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf

Ringraziando per una valutazione benevola delle nostre richieste e proposte restiamo sempre a disposizione per eventuali chiarimenti sulle nostre richieste.

Distinti saluti.

Associazione Acquedotti Ticinesi (AAT)

Ing. Maurizio Barro


Presidente

Digital an energie@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Sursee, 31. August 2019

Vernehmlassung VTN Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Sehr geehrte Dame, Sehr geehrter Herr

Die aquaregio ag wasser sursee – mittelland ist der Primärversorger für 8 Gemeinden und 11 Wasserversorgungen in der Region Sursee, Sempachersee, Michelsamt und versorgt 40'000 Abonnenten täglich mit genügend und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser. Dass wir dieser Aufgabe auch zukünftig entsprechend nachkommen können beschäftigen wir uns intensiv mit allen möglichen Risiken in unserem Aufgabenbereich. So danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen und dabei die Anliegen unseres Primärversorger darlegen zu können.

Grundsätzlich begrüsst die aquaregio ag die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellagen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Dem Entwurf können wir mehrheitlich zustimmen, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge:

- *Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen*

Antrag 1: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann (Art. 4 Abs. 2).

Begründung: Nur bei einer einheitlichen Definition können klare Konzepte entwickelt werden, die bei Bedarf auch kantonsübergreifend abgestimmt sein können.

- *Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen*

Antrag 2: Die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» muss selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 5).

Begründung: Daten zum Leitungskataster werden durch diverse Ebenen verfügbar gemacht. Die Einhaltung der Geheimhaltung muss wo nötig und sinnvoll durch alle Stufen hindurch sichergestellt werden.

- *Art. 4: Vorbereitungsmaßnahmen*

Antrag 3: (neue Ziffer in Art. 4): Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher.

Begründung: Die vorgeschlagene Form der Aufgabenteilung ist nicht klar genug. Aufgabenzuweisungen an die Akteure sind aus unserer Sicht unklar (Art. 5) oder unzweckmässig (Art. 8 Abs. 1 Lit. f). Insbesondere ist durch die VTM klar zu regeln, welche Aufgaben die Wasserversorger und Verbände zu übernehmen haben (Primärversorger) und welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen, die als Sekundärversorger bei Verbänden eingebunden sind. Ebenso ist klar zu regeln, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden.

Getätigte Sofortmassnahmen bei aquaregio ag:

- Diesen Sommer hat die aquaregio ag wasser sursee – mittland einen Dienstleistungsvertrag mit den IWB Industriellen Werken Basel zur Mitbenutzung einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage abgeschlossen. Die regionale Platzierung solcher Anlagen und die Vereinheitlichung der Ausrüstung gilt es zukünftig zu koordinieren. So kann die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Einsatzsicherheit weiter gestärkt werden.

Weitere Kommentare zum Erläuternden Bericht:

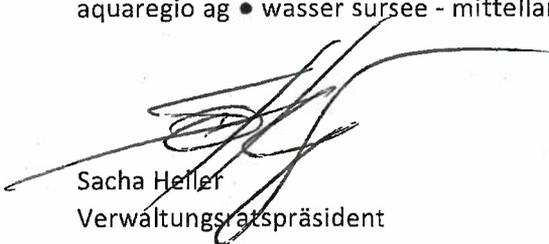
- Weitere Unterlagen: Es ist auf bereits bestehende «gute Praxis» und Beispiele hinzuweisen, wie z.B. das web-basierte Portal für Gemeinden zur Abschätzung der Verwundbarkeit im Kanton Graubünden: (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/e-kud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf)

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Anregungen. Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

aquaregio ag • unser trinkwasser - sicher für generationen

Freundliche Grüsse

aquaregio ag • wasser sursee - mittelland


Sacha Heller
Verwaltungsratspräsident


Michael Widmer
Verwaltungsratsvizepräsident

Kopie:

Aktionäre der aquaregio ag



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
energie@bwl.admin.ch

Silvan Kieber
Geschäftsführer

Arbon Energie AG
Salwiesenstrasse 1
CH-9320 Arbon

Tel. 071 447 62 67
silvan.kieber@arbonenergie.ch
www.arbonenergie.ch

Arbon, 15. Juli 2019/SK

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend.

Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen¹ sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen¹,

haben die **Krisenorganisationen**:

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)² sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), bei denen das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern².

¹ Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.

² Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.

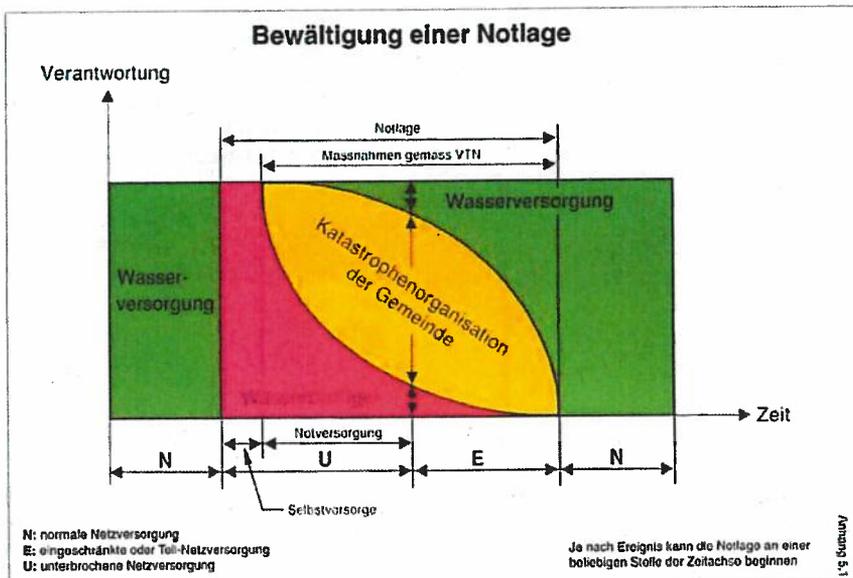


Abbildung 1: Bewältigung einer Notlage
(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich bleibt, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert ist und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

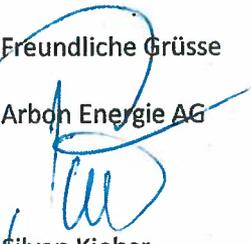
Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Freundliche Grüsse

Arbon Energie AG



Silvan Kieber
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
energie@bwl.admin.ch

Arbeitsgemeinschaft
Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR)

per Adresse
Wasserverbund Seeland AG
Hauptstrasse 12
3252 Worben BE

Telefon: +41 (0)32 387 20 40
E-Mail: info@wvsag.ch

Worben, 26.06.2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

Zu unserer Organisation:

Wir – die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) – sind ein internationaler Zusammenschluss von über 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet der Aare, des Rheins, der Alpenseen und des Bodensees. Unsere Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Millionen Menschen mit Trinkwasser bester Qualität.

Als politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband fördern wir grenzüberschreitend Maßnahmen mit dem Ziel, die Trink- und Löschwasserversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft heute und in Zukunft optimal sicherzustellen. Weitere Informationen zu unserer Organisation und zu unseren Schweizer Mitgliedern finden Sie unter <https://www.awbr.org>.

Unsere Stellungnahme:

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel zwischen** den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend (siehe Anhang 1):

Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören) sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern.

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Präsidenten:
Prof. Dr. Matthias Maier
Marc Thieriot
Roman Wiget

Leiter Koordinierungsstelle:
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Brauch

Mitglied in der IAWR
Internationale Arbeitsgemeinschaft
der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet



Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018 [siehe Anhang 2]) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM grundsätzlich ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine grundlegende Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'RWiget', positioned above the name 'Roman Wiget'.

Roman Wiget

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Maier', positioned above the name 'Prof. Dr. Matthias Maier'.

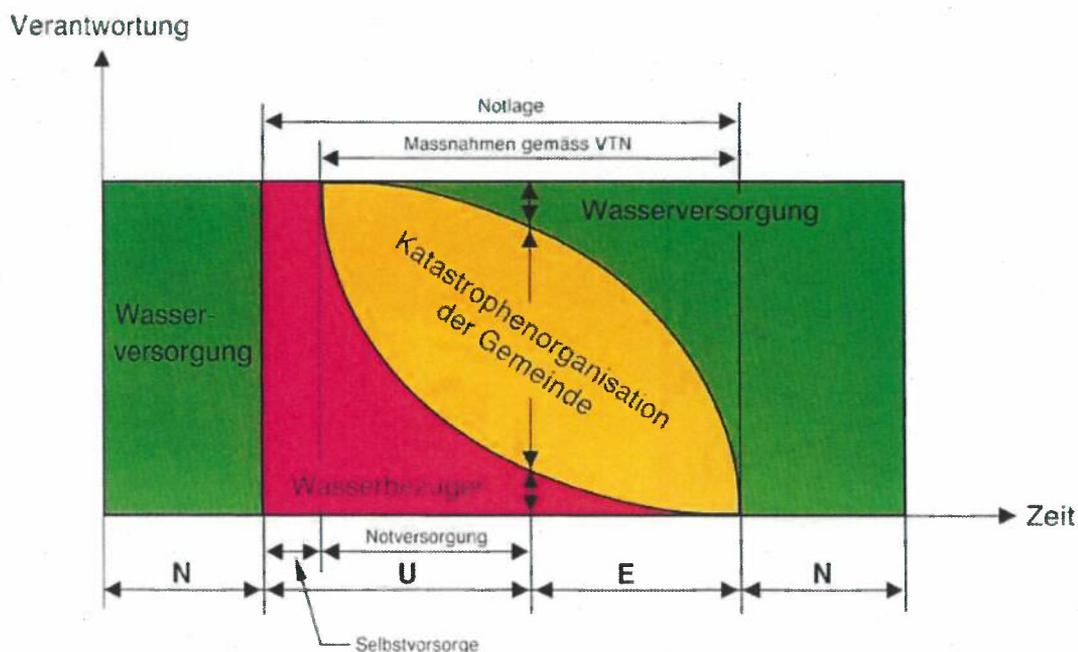
Prof. Dr. Matthias Maier

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MThieriot', positioned above the name 'Marc Thieriot'.

Marc Thieriot

Anhang 1:
Die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungsbetrieben und kommunalen Krisenorganisationen
 (Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007;
 Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

Bewältigung einer Notlage



N: normale Netzversorgung
 E: eingeschränkte oder Teil-Netzversorgung
 U: unterbrochene Netzversorgung

Je nach Ereignis kann die Notlage an einer beliebigen Stelle der Zeitachse beginnen

Anhang 5.1

Anhang 2:
Stellungnahme des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) vom 26.11.2018

Von: [redacted]@bwl.admin.ch [mailto:[redacted]@bwl.admin.ch]
 Gesendet: Montag, 26. November 2018 08:52
 An: Roman Wiget <wiget@swg-worben.ch>
 Cc: andreas.peter.wvz@zuerich.ch
 Betreff: AW: ATW / VTN

Werter Roman

Besten Dank für Deinen Input. Die Verordnung kann nicht in deinem vorgeschlagenen Sinn angepasst werden, da der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann. Wir haben Deine Anliegen in den Erläuterungen aufgenommen, vor allem in Art. 10, Vorbereitungsmaßnahmen.

Beste Grüsse und ein schöner Tag

[redacted]
 Eidgenössisches Departement für
 Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
 Bernstr. 28, 3003 Bern

Von: Aebi Roger <Roger.Aebi@emmental-trinkwasser.ch>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 13:51
An: _BWL-Energie
Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das Zusammenspiel (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen Wasserversorgungen und den kommunalen Krisenorganisationen erfolgsentscheidend:

Während die Wasserversorgungsbetriebe bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*, haben die Krisenorganisationen der Gemeinden
- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch die Wasserbeschaffung, der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und den Krisenorganisationen und den Gemeinden kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die kommunalen Krisenorganisationen und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden,

- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein Pflichtenheft für die Kantone definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Freundliche Grüsse und bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen
Roger Aebi

Emmental Trinkwasser

Bernstrasse 102

3401 Burgdorf

Tel. 034 420 21 11

Fax. 034 420 21 19

info@emmental-trinkwasser.ch

www.emmental-trinkwasser.ch

Energie Wasser Bern
Direktion
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
energie@bwl.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

5. September 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Mai 2019 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) eröffnet. Für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Vorlage Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns an dieser Stelle bestens.

Energie Wasser Bern (ewb) verfügt über einen reglementarischen Leistungsauftrag für die Wasserversorgung in der Stadt Bern (Art. 12 Reglement Energie Wasser Bern [ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1] vom 15. März 2001). Diesen Auftrag erfüllt sie im Zusammenwirken mit der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG. Letztere betreibt das so genannte Primärsystem (Fassung, Transport und Speicherung des Wassers) und fungiert damit gewissermassen als Grossistin für die ganze Region Bern (rund 250'000 Personen), während ewb das Sekundärsystem betreibt und somit für die Feinverteilung zu den Kundinnen und Kunden (in der Stadt Bern) verantwortlich ist.

Im Rahmen des Business Continuity Managements und der allgemeinen Sorgfaltspflicht haben sich die beiden Organisationen bereits intensiv mit schweren Mangellagen der Trinkwasserversorgung auseinandergesetzt und sich in Arbeitsgruppen regionaler und kantonaler Führungsorgane engagiert. Die folgende Stellungnahme gibt die gemeinsame Meinung der beiden Organisationen wieder:



Allgemeine Bemerkung

Die neue Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) ist ein Fortschritt gegenüber der geltenden VTN. Der neue Erlass schafft mehr Klarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten der involvierten Stellen und Trinkwasserversorgungen, ohne dass dadurch eine eigentliche «Überreglementierung» entsteht. ewb und die WVRB AG gehen aber auch davon aus, dass die kantonalen Vollzugsstellen eine gewisse Zeit brauchen werden, bis sie ihre Rollen im Vollzug der VTM gefunden haben.

Mindestmengen (Art. 2)

Wir anerkennen das Bedürfnis der Kantone nach Autonomie und nach Hoheit über das Krisenmanagement auf dem eigenen Territorium. ewb und die WVRB AG befürchten aber, dass die Pflicht der Kantone zur Festlegung der verfügbaren Notwassermengen für bestimmte Betriebe (z.B. Spitäler, Kliniken usw.) zu uneinheitlichen Regelungen führen wird («je die vom Kanton bestimmte Menge»). Ausserdem kann sich die Festlegung der entsprechenden Wassermengen in die Länge ziehen, so dass die Trinkwasserversorgungen bis auf weiteres im Ungewissen bleiben, auf was für Notwassermengen sie sich einzustellen haben. Wir empfehlen deshalb, eine schweizweit einheitliche Regelung auf Verordnungsebene zu prüfen.

Werkhöfe und Materialbeschaffung (Art. 5)

Aus Sicht von ewb und der WVRB AG ist es sachlich richtig, dass die Kantone für Notfallmaterial wie Notstromgruppen oder Aufbereitungsanlagen zuständig bleiben. Wir empfehlen zusätzlich, auch die Vorhaltung gewisser Treibstoffreserven in die Zuständigkeit der Kantone zu legen. Der länger dauernde Betrieb von Notstromgruppen ist von der Verfügbarkeit von Treibstoff (Diesel) abhängig. Und die Kantone bzw. deren Krisenstabsorganisationen haben besseren Zugriff auf Treibstoffvorräte privater oder staatlicher Organisationen (Armee) als beispielsweise die Trinkwasserversorgungen.

Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (Art. 8)

Absatz 1, Buchstabe e:

Die Zusammenarbeit von Trinkwasserversorgungen und Interventionsorganen von Gemeinden und Regionen bleibt in der geltenden VTN unklar. Gemäss dem Erläuterungsbericht zur neuen VTM sollen die Trinkwasserversorgungen das Wasser (zur Abholung) bereitstellen, während die Interventionsorgane die Verteilung an die Bevölkerung sicherstellen. ewb und die WVRB AG empfehlen, diese klärende Aufgabenteilung nicht nur im Erläuterungsbericht festzuhalten, sondern im Erlass selber festzuschreiben: Die Trinkwasserversorgungen beschaffen das Notwasser, die Interventionsorgane verteilen es an die Bevölkerung. Die beiden Stellen haben die Übergabe des Trinkwassers und die Zusammenarbeit im Rahmen der vorsorglichen Notfallplanung gemeinsam zu klären.



In grossen Gemeinden und Städten ist die Verteillogistik von Not-Trinkwasser eine sehr grosse Herausforderung. Nach unserer Erfahrung sind sich die kommunalen oder regionalen Führungsorgane noch zu wenig bewusst, dass und wie sie sich auf solche Situationen vorzubereiten haben. Eine Regelung auf Stufe der VTM würde die notwendige Rollenteilung im Voraus klären.

Absatz 2

Die Genehmigung der Konzepte durch die kantonalen Vollzugsstellen wird klare Richtlinien über deren inhaltliche Ausgestaltung oder sogar gewisse Musterkonzepte erfordern, damit sich die Trinkwasserversorgungen an einem klaren Standard orientieren können. Die aktuelle Empfehlung W1012 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entspricht nicht mehr dem Stand der Zeit und ist auf grössere Gemeinden bzw. Städte kaum anwendbar. Die Richtlinien oder Musterkonzepte werden nicht nur auf die Pflichten der Trinkwasserversorgungen Bezug nehmen müssen, sondern auch auf die Rolle der kommunalen und regionalen Interventionsorgane.

Reserve- und Reparaturmaterial (Art. 11)

Bei dem durch die Trinkwasserversorgungen vorzuhaltenden Material werden Dekontaminationsmittel erwähnt. ewb und der WVRB AG ist indessen nicht klar, was für Kontaminationen hier gemeint sind und wer oder was dekontaminiert werden soll. Die entsprechende Bestimmung bedarf unseres Erachtens deshalb auf Verordnungsstufe oder zumindest in den Erläuterungen hierzu der Klärung bzw. Präzisierung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern


Alain Probst
Leiter Recht & Compliance


Urs Möri
Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Kontakt **Rudolf Kistler**
E-Mail **wasser@gsteig.ch**
Telefon **+41 33 755 18 02**
Abteilung **Wasser**

Feutersoey, 29. August 2019

Vernehmlassung Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wasserversorgung Gsteig-Feutersoey versorgt rund 1000 Bewohner mit Trinkwasser. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen und dabei die Anliegen der Trinkwasserversorger darlegen zu können.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellagen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Dem Entwurf können wir mehrheitlich zustimmen, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge:

- **Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen**

Antrag 1: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann (Art. 4 Abs. 2).

Begründung: Nur bei einer einheitlichen Definition können klare Konzepte entwickelt werden, die bei Bedarf auch kantonsübergreifend abgestimmt sein können.

- **Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen**

Antrag 2: Die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» muss selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 5).

Begründung: Daten zum Leitungskataster werden durch diverse Ebenen verfügbar gemacht. Die Einhaltung der Geheimhaltung muss wo nötig und sinnvoll durch alle Stufen hindurch sichergestellt werden.

- *Art. 4: Vorbereitungsmaßnahmen*

Antrag 3: (neue Ziffer in Art. 4): Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher.

Begründung: Die vorgeschlagene Form der Aufgabenteilung ist nicht klar genug. Aufgabenzuweisungen an die Akteure sind aus unserer Sicht unklar (Art. 5) oder unzweckmässig (Art. 8 Abs. 1 Lit. f). Insbesondere ist durch die VTM klar zu regeln, welche Aufgaben die Wasserversorger und Verbände zu übernehmen haben (Primärversorger) und welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen, die als Sekundärversorger bei Verbänden eingebunden sind. Ebenso ist klar zu regeln, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden.

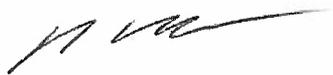
Weitere Kommentare zum Erläuternden Bericht:

- Weitere Unterlagen: Es ist auf bereits bestehende «gute Praxis» und Beispiele hinzuweisen, wie z.B. das web-basierte Portal für Gemeinden zur Abschätzung der Verwundbarkeit im Kanton Graubünden:

(https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf)

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Anregungen. Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Wasserversorgung Gemeinde Gsteig
Rudolf Kistler
Brunnenmeister

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
energie@bwl.admin.ch

St.Gallen, 4. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können, und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend: Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

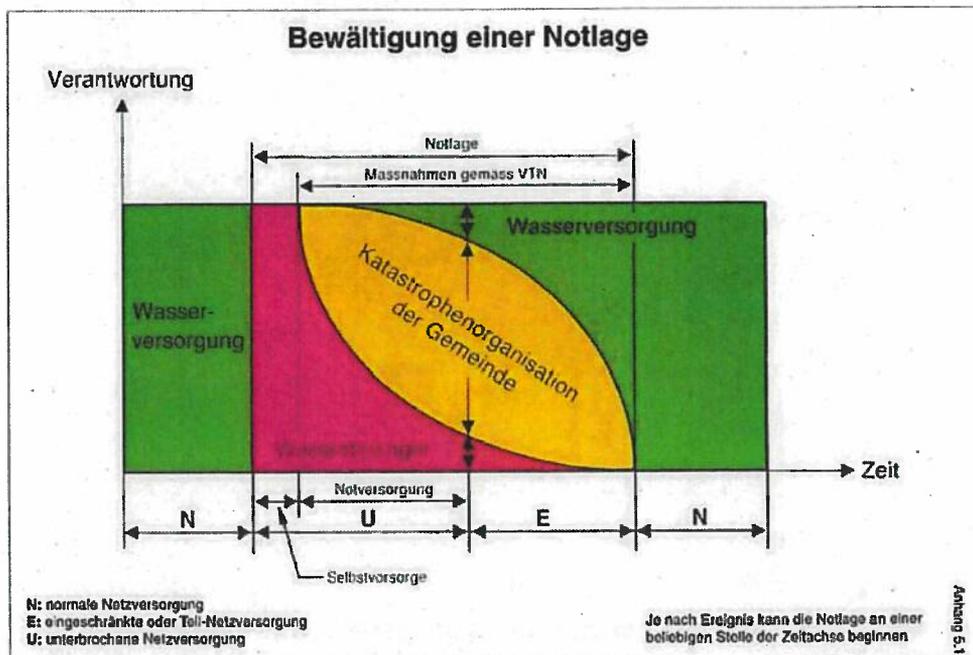


Abbildung 1: Bewältigung einer Notlage
(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, WVN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG



Alfred Näf
VR-Präsident

Xaver Dossenbach
Kaufm. Geschäftsleiter

Département fédéral
de l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)

V/réf.: -
N/réf.: opd/cgx
Affaire traitée par : Olivier Paschoud

Vevey, le 5 septembre 2019

Consultation relative à l'Ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable lors d'une pénurie grave (OAP)

Madame, Monsieur,

Le SIGE est une association intercommunale vaudoise qui alimente 70'000 habitants en eau potable, qui traite les eaux usées de 110'000 équivalents habitants et qui gère également un abattoir public. Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de prendre position dans le cadre de la révision de l'Ordonnance sur la garantie de l'approvisionnement en eau potable en temps de crise (OAEC).

Le SIGE approuve le principe de révision totale de l'OAEC et l'approche qui consiste à se focaliser sur les cas de pénurie et à renforcer la résilience. Si nous approuvons en grande partie le projet, nous estimons aussi qu'il reste des points à éclaircir lors de la répartition des tâches entre canton, exploitants d'installations d'approvisionnement en eau potable et organisation de crise.

Nos remarques et requêtes au sujet de l'ordonnance sont les suivantes :

- Art. 1 Quantités minimales

Remarque : Pour information, le canton et les communes que nous alimentons n'ont pas été capables de nous fournir les données liées aux cheptels en estivage dans les zones montagneuses que nous alimentons.

- Art. 4 Préparatifs

Requête 1: sur la base d'une évaluation des risques, les cantons identifient les installations indispensables à l'approvisionnement dont la panne pourrait conduire à une pénurie grave et à une diminution de la résilience (art. 4, al. 2).

Justification: seule une définition claire permettra de développer des concepts clairs.

- Art. 4 Préparatifs

Requête 2: le niveau de classification «confidentiel» doit être assuré même si certains éléments sont désignés comme étant «accessibles au public» dans les cadastres des conduites cantonales ou nationales (art. 4, al. 5).

Justification: les données relatives au cadastre des conduites sont mises à disposition par différents échelons. Le respect de la confidentialité doit être assuré par chacun d'entre eux lorsque c'est nécessaire et utile.

- Art. 4 Préparatifs

Requête 3: (nouvel alinéa de l'art. 4): les cantons définissent dans un concept la répartition des tâches entre canton, organisation de crise, association de communes, communes et exploitants des installations d'approvisionnement en eau en vue de maîtriser une pénurie. Ils assurent la coordination des acteurs lors de la maîtrise des pénuries.

Justification: la forme de répartition des tâches proposée n'est pas suffisamment claire. Nous estimons que l'attribution des tâches aux acteurs n'est pas claire (art. 5) ou inappropriée (art. 8, al. 1, let. f). Notamment, l'OAP doit définir clairement quelles sont les missions que les distributeurs d'eau et les groupements doivent assumer et quelles sont celles qui incombent aux communes, intégrées aux groupements. Les tâches qui peuvent être prises en charge par les services d'urgence (police, pompiers, protection civile) doivent aussi être définies clairement.

- Art. 8 Plan pour garantir l'approvisionnement en eau potable

Requête 4: alinéa 1, lettre f, indiquer uniquement " l'information de la population "

Justification : la tâche d'informer la population sur les provisions domestiques à faire ne devrait pas être de la responsabilité de l'exploitant d'installations d'adduction d'eau mais plutôt de la Confédération, du canton ou de la commune car des provisions sont nécessaires pour d'autres denrées alimentaires.

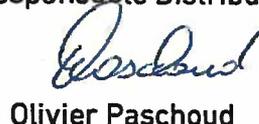
Nous nous tenons à votre entière disposition si vous avez des questions relatives à notre prise de position et nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Service intercommunal de gestion

Le Directeur exécutif


Eric Giroud

Le Responsable Distribution


Olivier Paschoud

P.P. 9001 St.Gallen, St.Galler Stadtwerke Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
energie@bwl.admin.ch

Marco Letta
Unternehmensleiter
Telefon +41 71 224 56 89
marco.letta@sgsw.ch

St.Gallen, 3. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend: Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Marco Letta
Unternehmensleiter



Marcel Steiger
Bereichsleiter Netz Gas und Wasser



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Worben, 01.07.2019
Kontaktperson: Herr Roman Wiget/Io

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend:

Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

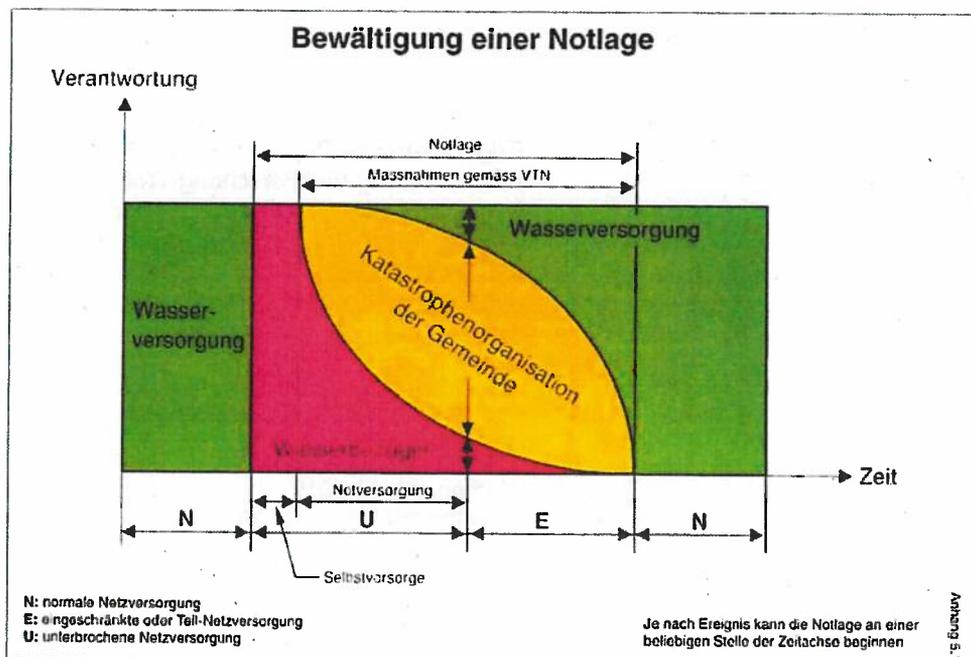


Abbildung 1:
Bewältigung einer Notlage
(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM **integriert** werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

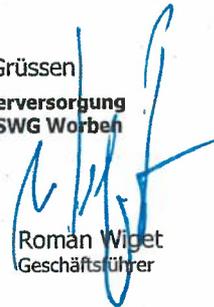
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Seeländische Wasserversorgung
Gemeindeverband SWG Worben**



Urs Lanz
Präsident



Roman Wiget
Geschäftsführer



Gemeinde Toffen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

03. September 2019

Vernehmlassung Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir als Trinkwasserversorgung der Gemeinde Toffen danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen und dabei unsere Anliegen der Trinkwasserversorger darlegen zu können.

Grundsätzlich begrüsse wir die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellagen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Dem Entwurf können wir mehrheitlich zustimmen, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge:

- *Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen*
Antrag 1: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann (Art. 4 Abs. 2).
Begründung: Nur bei einer einheitlichen Definition können klare Konzepte entwickelt werden, die bei Bedarf auch kantonsübergreifend abgestimmt sein können.

- *Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen*
Antrag 2: Die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» muss selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 5).
Begründung: Daten zum Leitungskataster werden durch diverse Ebenen verfügbar gemacht. Die Einhaltung der Geheimhaltung muss wo nötig und sinnvoll durch alle Stufen hindurch sichergestellt werden.

- **Art. 4: Vorbereitungsmassnahmen**

Antrag 3: (neue Ziffer in Art. 4): Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher.

Begründung: Die vorgeschlagene Form der Aufgabenteilung ist nicht klar genug. Aufgabenzuweisungen an die Akteure sind aus unserer Sicht unklar (Art. 5) oder unzweckmässig (Art. 8 Abs. 1 Lit. f). Insbesondere ist durch die VTM klar zu regeln, welche Aufgaben die Wasserversorger und Verbände zu übernehmen haben (Primärversorger) und welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen, die als Sekundärversorger bei Verbänden eingebunden sind. Ebenso ist klar zu regeln, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden.

Weitere Kommentare zum Erläuternden Bericht:

- Weitere Unterlagen: Es ist auf bereits bestehende «gute Praxis» und Beispiele hinzuweisen, wie z.B. das web-basierte Portal für Gemeinden zur Abschätzung der Verwundbarkeit im Kanton Graubünden: (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/e-kud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf)

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Anregungen. Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**BAU- UND UMWELTKOMMISSION TOFFEN
TRINKWASSERVERSORGUNG**

Der Präsident

Der Bauverwalter



Fredy A. Grogg



Bruno Beck



Wasserverbund
Grauholz AG

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Dieterswil, 17. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend. Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

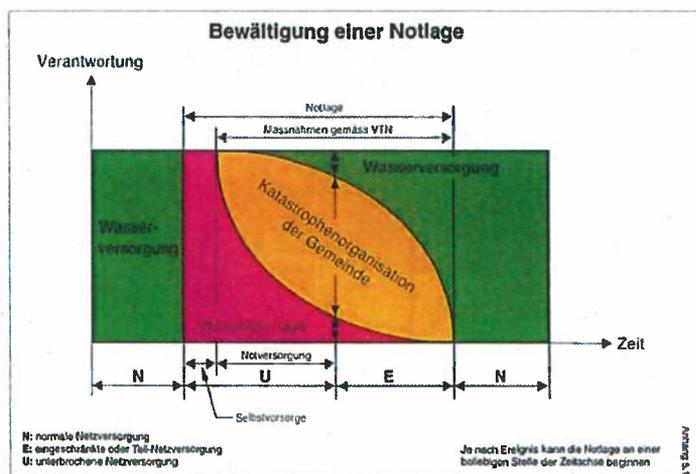


Abbildung 1: Bewältigung einer Notlage

(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

- In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie
- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM **integriert** werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Wasserverbund Grauholz AG



Jürg Bossi
Geschäftsführer



Reto Hofer
Technischer Leiter

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
CH-3003 Bern (per Mail)

Langenthal, 15. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend:

Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen¹ sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen¹,

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)² sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern².

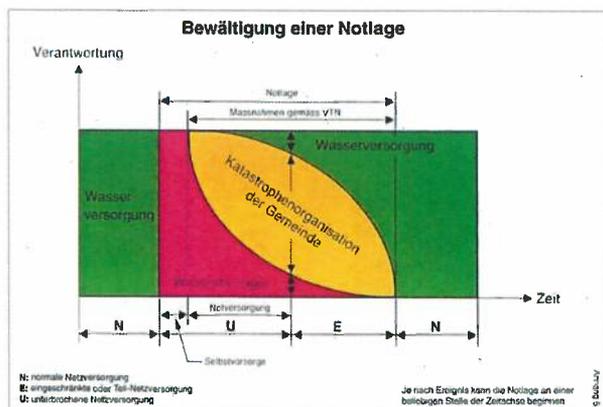


Abbildung 1 **Bewältigung einer Notlage**
(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

¹) Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.

²) Hierfür verfügen die Wasserversorgungen **nicht** über die entsprechenden Ressourcen.

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie

- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die kommunalen Krisenorganisationen und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein Pflichtenheft für die Kantone definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Zum Schluss erlauben wir uns noch eine Bemerkung zum Thema «**Vertraulichkeit**»: bereits heute sind über die GIS der Kantone vielerorts die Infrastrukturen der Wasserversorgung und Grundwasserschutz-zonen für jedermann jederzeit einsehbar. Ausnahme bilden allenfalls noch die Leitungsnetze und Reservoir. In den meisten Fällen wird die freie Verfügbarkeit dieser Informationen nützlich und von Vorteil sein.

Mit freundlichem Gruss danken wir im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Gemeindeverband WUL



Oliver Schmidt
Geschäftsführer

Dieterswil, 17. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der neuen Verordnung zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung der VTM Stellung beziehen zu können und bitten Sie, unsere Anliegen in der definitiven VTM zu berücksichtigen.

In einer schweren Mangellage ist das **Zusammenspiel** (gemäss Abbildung 1) zwischen den öffentlichen **Wasserversorgungen** und den kommunalen **Krisenorganisationen** erfolgsentscheidend. Während die **Wasserversorgungsbetriebe** bei einem Ausfall des Wasserversorgungsnetzes (z.B. infolge eines Erdbebens oder schwerer Überschwemmungen)

- die Versorgungsinfrastruktur auf Schäden untersuchen, reparieren, desinfizieren, spülen und wieder in Betrieb nehmen* sowie
- den Notwasserbezug z.B. über Notbrunnen oder mobile Aufbereitungsanlagen sicherstellen müssen*;

haben die **Krisenorganisationen**

- an geeigneten Stellen Verteilplätze einzurichten und hier der Bevölkerung die vorgeschriebenen Mindestmengen an Trinkwasser abzugeben (wozu auch der Wassertransport zu diesen Verteilplätzen und die entsprechende Information der Bevölkerung gehören)** sowie
- besondere Einrichtungen (wie z.B. Spitäler und Pflegeheime), wo das Holprinzip nicht funktioniert, direkt mit den Trinkwasser-Mindestmengen zu beliefern**.

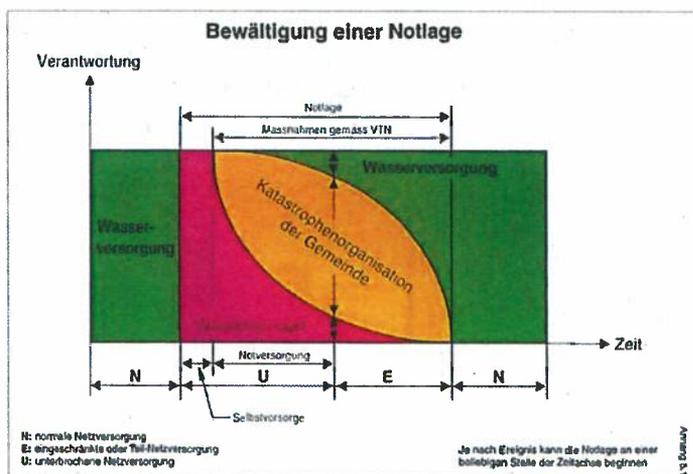


Abbildung 1: Bewältigung einer Notlage

(Auszug aus der Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, W/VN 300, SVGW, 2007; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SVGW)

(*: Hierfür verfügen die Wasserversorgungen über die entsprechenden Ressourcen.)

(**): Hierfür verfügen die Wasserversorgungen nicht über die entsprechenden Ressourcen.)

Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Aufgabenteilung und Schnittstellen zwischen den Wasserversorgungen und Krisenorganisationen kaum bekannt sind, was die Leistungsfähigkeit dieser beiden (an und für sich starken) Partner enorm schwächt. Entsprechend unverständlich ist es, dass die neue VTM diesen folgenschweren und gravierenden Mangel unbeachtet lässt und konserviert.

Die kommunalen (und regionalen) Krisenorganisationen bleiben im vorliegenden Entwurf unerwähnt, da (laut Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2018) „der Bund den Gemeinden und somit deren Führungsorganen keine Vorgaben machen kann“. Falls dem so ist, hat der Bund auch den öffentlichen Wasserversorgungen keine Vorgaben zu machen, denn diese erfüllen ebenfalls eine kommunale Aufgabe und die diesbezüglichen Bestimmungen fallen gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) in die Zuständigkeit der Kantone (nicht des Bundes!).

- In der vorliegenden Form lehnen wir die VTM ab, da sie
- die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt,
- die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert,
- einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

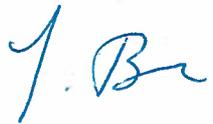
Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der vorliegenden VTM, indem

- entweder die **kommunalen Krisenorganisationen** und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM **integriert** werden,
- oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein **Pflichtenheft für die Kantone** definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, sichern wir Ihnen für die VTN-Revision unsere tatkräftige Unterstützung zu, denn die vorgeschlagenen Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Trinkwasserversorgung (insbesondere die Verpflichtung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Wasserversorgungsrichtplänen und Notfallkonzepten) befürworten wir voll und ganz.

Besten Dank und freundliche Grüsse

**Gemeindeverband
Wasserversorgung Saurenhorn**



Jürg Bossi
Geschäftsführer



Reto Hofer
Technischer Leiter

An das
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Jona, 05.09.2019

Betrifft:
**Vernehmlassung Verordnung über die Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung Stellung zu nehmen und dabei die Anliegen einer Wasserversorgung darzulegen. Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge zum Abschnitt 1 und 3:

Art. 2 Mindestmengen

- Ziffer b, Unterpunkt 2 – Klärung / Einheitliche Angaben:
Die Mengenvorgaben sollen schweizweit gleich sein. Es ist Planungssicherheit gefordert, dass alle Objekttypen gleiche Vorgaben zu erfüllen haben. Daher sind entsprechende Vorgaben klar in der Verordnung aufzuführen – es darf keine kantonale «Willkür» entstehen.

Art. 8 Grundsätze

- Absatz 1, Ziffer b – Ergänzung gewünscht:
Es sind die wichtigsten Gefahren und Schäden zu bezeichnen, damit schweizweit Planungssicherheit für die Wasserversorger besteht und nicht «Papiertiger» entstehen.
- Absatz 1, Ziffer f – Dieser Punkt ist zu streichen:
Es macht keinen Sinn, nur betreffend Wassernotvorrat zu informieren. Sinn macht nur eine umfassende Information über den gesamten Notvorrat. Dies ist ganz klar keine Aufgabe einer Wasserversorgung – Die Wasserversorgung ist nicht der Briefträger des Bevölkerungsschutzes.

Art. 9 Dokumentation

- Allgemein:
Wünschenswert ist eine Musterdokumentation in Absprache mit dem Fachverband SVGW. Die bestehende SVGW-Dokumentation soll gleichzeitig mit der neuen Verordnung erarbeitet werden.
- Absatz 2, Ziffer f – Dieser Punkt ist zu streichen:
Wasserversorgungen sind nur in wenigen Fällen regional tätig. Eine örtliche Wasserversorgung hat weder die Kompetenzen noch die Möglichkeiten regionale oder überregionale Hilfeleistungen sicherzustellen. Dies ist eine behördliche Aufgabe.

Art. 10 Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen

- Allgemein - Der Text «sowie Übungen» ist zu streichen:
Aus- und Weiterbildungen genügend für eine Wasserversorgung. Übungen sind im Zusammenhang mit Katastrophenstäben anzusiedeln. Solche Übungen liegen aber nicht in der Kompetenz von Wasserversorgungen.

Art. 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

- Absatz 2, Ziffer b – Textanpassung:
Wort «jeglichen» streichen. Es ist unmöglich, Anlagen vor jeglichen Schäden zu schützen. Wie ist zum Beispiel ein Reservoir gegen ein Erdbeben der Stärke 9.5 zu schützen?

Wir danken für die Prüfung unserer Anträge und Anregungen.
Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Genossenschaft
WASSERVERSORGUNG RAPPERSWIL-JONA**

Martin Büeler
Geschäftsführer

Feldlistrasse 17, 8645 Jona
055 224 00 40